

# Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384

Autor(en): **Hadorn, Walther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **15 (1897-1899)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370837>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384.

Von Dr. phil. *Walther Hadorn*.

Als Quellen für die nachfolgende Arbeit wurden in erster Linie benutzt die Urkundenbücher von Bern („*Fontes Rerum Bernensium*“, F. R. B.), Freiburg („*Recueil diplomatique de Fribourg*“), Zürich („*Zürcher Urkundenbuch*“, Z. U. B.), Wallis („*Documents relatifs à l'histoire du Vallais*“, in den „*Mémoires et Documents de la Suisse Romande*“, Bd. 29—33, erschienen) und päpstliche Urkunden („*Acta Pontificum Helvetica*“, A. P. H.); ferner fand sich in dem 4. Band der Arbeit Wurstembergers über Peter II., Grafen von Savoyen, welcher eine reiche Urkundensammlung enthält, sehr viel Material, soweit es die Zeit bis circa 1300 betrifft. Für die Periode von 1353—1384 kamen hauptsächlich die im bernischen Staatsarchiv aufbewahrten Verträge zwischen Bern und Savoyen und die von Dr. E. Welti herausgegebenen Stadtrechnungen für die Jahre 1375 bis 1384 in Betracht. Neben diesen reichhaltigeren Sammlungen sind noch einige andere zu nennen, so der 2. Band der „*Urkunden zur Geschichte der schweizerischen Bünde*“ von E. Kopp, der 3. Band der „*Histoire Généalogique de la Maison Royale de Savoie*“ von Guichénon, welcher die Urkunden zum genannten Werke enthält, u. a. m.

Abgesehen von diesen urkundlichen Quellen benutzten wir auch solche chronikalischer Art, wie die bernische Stadtchronik Justingers und des Anonymus (beide nach der Ausgabe Studers citiert), die Annales Colmarienses und die Chronik Gottfrieds von Ensmingen (im zweiten Band der deutschen Geschichtsquellen von Böehmer, F. R. G.), die alten savoiiischen Chroniken (teilweise im X. Band des „Archivs für Schweizergeschichte“ abgedruckt), das obenerwähnte Werk des Savoiers Guichénon und einige andere von geringerer Bedeutung.

Von neueren Arbeiten nennen wir nur die „Geschichte der Stadt und Landschaft Bern“ von v. Wattenwyl, die „Storia della monarchia di Savoia“ von Cibrario und die „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ von E. Kopp. Dazu kommen eine Menge von Darstellungen, die einzelne Perioden unserer Geschichte der Beziehungen zwischen Bern und Savoiern behandeln oder für sie von Wichtigkeit sind; wir werden jedoch erst an den betreffenden Stellen, auf die sie sich beziehen, auf solche Arbeiten aufmerksam machen.

Was die äussere Form der folgenden Ausführungen anbetrifft, so schien es uns am passendsten, im 13. Jahrhundert nach den drei Schirmherrschaften Savoiens über Bern abzutheilen, im 14. Jahrhundert dagegen nach der Regierungszeit der verschiedenen Grafen von Savoiern.

Möge die Arbeit etwas beitragen zum Verständnis der Politik Berns in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestehens!

---

## I.

## Kurze Übersicht über die Geschichte Savoien und Berns bis zu ihrem ersten Zusammentreffen im lausannischen Bistumsstreite (1240).

Der erste Herrscher, der sich abhebt aus dem sagenhaften Dunkel, das sich über die früheste Zeit der savoiiischen Geschichte ausbreitet, ist Humbert I., Graf von Maurienne, ums Jahr 1000 herum lebend; die Grafschaft, welche er beherrschte, war damals schon von recht ansehnlicher Grösse, indem neben der schon erwähnten Maurienne noch die Tarantaise, das Aostathal und das engere Savoien, d. h. die Gegend, deren Mittelpunkt Chambéry ist, dazu gehörten. Unter den Nachfolgern Humberts, deren Namen fast immer zwischen Amadeus und Humbert abwechseln, nahm die Herrschaft an Umfang zu und zwar besonders gegen Norden und Osten hin, so dass, als Mitte des 12. Jahrhunderts Humbert III. über Savoien regierte, ausser den genannten Thälern noch Chablais (die Gegend südlich des Genfersees), das Unterwallis (oft auch die agaunensische Provinz genannt), die Markgrafschaft Susa und ein Teil von Piemont unter seiner Herrschaft standen. Dadurch aber, dass sein Reich bis an den Genfersee und in das Rhonethal sich erstreckte,<sup>1)</sup> war ihm und zugleich der savoiiischen Herrschaft die Möglichkeit gegeben, sich in die Verhältnisse der heutigen Westschweiz einzumischen und auch dieses Land in den Interessenkreis Savoien zu

---

<sup>1)</sup> Über die Beziehungen des Grafen von Savoien zum Wallis vgl. R. Hoppeler, „Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter“, Zürich 1897.

ziehen. Aber Humbert III. benützte diese Gelegenheit noch nicht, sondern erst sein Sohn Thomas, der erste Graf von Savoien; denn so lautete nun der Titel des Fürsten.

Thomas I. folgte seinem Vater im Jahre 1188 oder 1189<sup>1)</sup> und entwickelte, obschon noch jung, bald eine fruchtbare Thätigkeit, indem er auf friedlichem oder kriegerischem Wege, je nachdem es die Lage erheischte, sein Reich auszudehnen suchte. Bei diesen Bestrebungen musste er aber im Norden auf eine Macht stossen, die nicht gewillt war, ohne Kampf den Platz zu räumen, sondern im Gegenteil von ähnlichen Erwerbungsgeleüsten erfüllt war, nämlich die zähringischen Rektoren. Das von dieser Familie beherrschte Gebiet bestand aus einem germanischen und einem romanischen Teile, und auf den letztern, dessen Kern die waadtländischen Baronien bildeten, hatte es der Savoier zuerst abgesehen.<sup>2)</sup> Der feindliche Zusammenstoss erfolgte zwischen den Jahren 1204 und 1207 in der Schlacht von Chillon, welche zu gunsten von Thomas ausfiel; als Frucht des Sieges fiel ihm ein grosser Teil des Waadtlandes in die Hände, den er sich von Berchtold V. noch überdies rechtlich abtreten liess. Da er aber einsehen mochte, dass er die Erwerbungen nicht würde halten können, gab er die meisten wieder zurück und liess, als er am 1. Juni 1207 mit König Philipp in Basel zusammentraf, sich neben den von seinem Vater ererbten Ländern und zwei pie-

<sup>1)</sup> Über das Todesdatum Humberts III. vgl. Wurstemberger, „Peter von Savoien“, I, p. 40, Anm. 26.

<sup>2)</sup> Über die zähringischen Rektoren ist Heyck, „Geschichte der Herzoge von Zähringen“, zu benutzen; nach Heyck war Thomas von Savoien anfänglich mit Berchtold V. verbündet, wenigstens stand er dem letztern in dessen Fehde gegen den Bischof von Lausanne bei (Heyck, p. 430 und 431); es scheint also erst in der Folgezeit der Bruch eingetreten zu sein.

montesischen Städten mit dem damaligen Mittelpunkte der Waadt, mit Milden, belehnen; <sup>1)</sup> so hatte er wenigstens einen sichern Gewinn aus dem Siege von Chillon gezogen. Als aber König Philipp gestorben war, brach der Zwist zwischen dem Grafen von Savoien und dem Herzog von Zähringen aufs neue aus, da offenbar der letztere den Verlust des festen Städtchens nicht verschmerzen konnte. Der Streit wurde in den Jahren 1211 und 1212 beigelegt, <sup>2)</sup> ohne dass es Berchtold gelungen wäre, Milden wieder in seinen Besitz zu bringen. <sup>3)</sup> Von da an blieb diese Stadt stets in den Hän-

<sup>1)</sup> Wurstemberger, „Peter von Savoien“, IV, Nr. 43.

<sup>2)</sup> Wurstemberger IV, Nr. 44. — Nach den Mutmassungen von Heyck (p. 469 und 470) begann der zähringisch-savoische Krieg erst nach der Belehnung Thomas mit Milden; der Verfasser fügt dann bei: „Was aber den endlichen Anlass zu dem Kriege der Vetteren gegeben hat, bleibt im dunkeln. Durchaus sagenüberwuchert ist „auch alles, was über die Ereignisse des Krieges und zumal über „Berchtolds Niederlage im Wallis erzählt wird. Aber er muss doch „längere Zeit gedauert haben, wenn unter der Zeit ein Hain empor- „wuchs.“ Diese Darstellung Heycks lässt also sehr wohl die Möglichkeit zu, dass der Krieg schon früher begonnen, und dass der Ausgleich in Basel nur für kurze Zeit die Ruhe hergestellt habe. Für die ganze Periode von 1202—1207 beschränkt sich Heyck bei dem gänzlichen Fehlen schriftlicher Zeugnisse auf die Annahme, dass Berchtold in dieser Zeit hauptsächlich in Burgund sich aufgehalten habe (p. 461). Erst im Mai 1207 kann sein Aufenthalt wieder nachgewiesen werden, und zwar anlässlich einer Zusammenkunft in Basel mit König Philipp; neben vielen andern, worunter Graf Thomas von Savoien, wird auch er als Zeuge eines königlichen Aktes genannt, scheint aber dann die Stadt verlassen zu haben, als am 1. Juni Thomas mit Milden sich belehnen liess (p. 461 und 462), eine Haltung, die sehr begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass diese Erwerbung des Savoiens eine Frucht des Sieges von Chillon war.

<sup>3)</sup> Wir besitzen zwar den Friedensvertrag nicht; aber weil Milden in der Folgezeit stets als im savoischen Besitz befindlich erscheint, lässt sich schliessen, dass Thomas in jenem Krieg der gewinnende Teil war.

den der savoiiischen Grafen und bildete den Mittelpunkt ihrer Machtstellung in der Waadt.<sup>1)</sup>

Als nun am 12. Februar 1218 zu Freiburg i. B. der letzte zähringische Rektor aus dem Leben schied,

---

<sup>1)</sup> Was diese ganze Darstellung des savoiiisch-zähringischen Krieges und speciell der Schlacht von Chillon anbetrifft, so ist diese letztere eine bekannte historische Streitfrage; das Ereignis ist urkundlich zwar nirgends erwähnt, wird aber von den savoiiischen und waadtländischen Chroniken so übereinstimmend, wenigstens in den Hauptzügen, erzählt, dass man nicht das Recht hat, sie aus der Geschichte zu entfernen. Als Quellen kommen für sie in Betracht die eben genannten Chroniken und ein Bericht des Sachsen Georg Fabricius von Chemnitz in dessen „*originum illustrissimæ stirpis Saxonicae libri septem*“.

Nach den verschiedenen Quellen stellt sich das ganze Ereignis folgendermassen dar: Zur Zeit des Thronstreites zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig habe ersterer dem Herzog von Löffingen oder Choppingen, Landgraf zu Stuhlingen, Egon mit Namen, den Auftrag erteilt, eine Expedition zu unternehmen zur Wiedergewinnung der Landschaften Aosta und Chablais, welche seiner Zeit von Amadeus und Peter, zwei Söhnen Thomas' I., dem Reiche entfremdet worden seien, obschon sie nach dem Tode Heimos, eines dritten Sohnes des genannten Grafen, hätten ans Reich zurückfallen sollen (die grösste Verschiedenheit zeigen die Quellen in der Angabe der Namen der handelnden Personen; so nennt eine den Kaiser Friederich II. statt Philipp, eine andere setzt an Stelle des Choppingen den Herzog von Zähringen u. s. w.). Der Herzog sei dann mit einem Heere ins Waadtland gezogen und zur Belagerung von Chillon geschritten; Peter, eben erst Graf von Savoiien geworden, habe aber in aller Stille ein Heer gesammelt, die kaiserlichen Truppen bei Chillon überfallen und die Heerführer gefangen genommen. Die Frucht des Sieges sei die Eroberung der Waadt gewesen unter Besetzung von Milden, Romont, Murten und Iferten; die Gefangenen habe er unter verschiedenen Bedingungen entlassen, der Herzog aber musste alle seine Rechte abtreten und diesen Verzicht vom Kaiser ratifizieren lassen.

Die Feststellung eines Zeitpunktes für dieses Ereignis hat den Historikern von jeher grosse Schwierigkeiten bereitet; denn dass König Philipp von Schwaben den Grafen Peter von Savoiien, welcher

da sank mit ihm die einzige Macht ins Grab, welche im stande gewesen war, den savoischen Grafen in jenen Gegenden das Gleichgewicht zu halten, und es fragte sich nun, ob an ihre Stelle ein anderes Dynastenhaus

---

von 1263—1268 herrschte, bekriegt, ist natürlich ein arger Anachronismus, und es bietet überhaupt die chronistische Erzählung der Schlacht von Chillon so viele Unrichtigkeiten, Unmöglichkeiten und Unklarheiten, dass es schwer hält, einen Zeitpunkt zu finden, für den sie vollständig passt. Die verschiedenen Vermutungen hat Secrétan zusammengestellt (Archiv für Schweizergeschichte XIV, p. 3—23) und bekennt sich dabei zur Ansicht des italienischen Historikers Cibrario („Storia della monarchia di Savoia“ II, p. 128 und 129), welcher die Schlacht in die Jahre 1264—66 verlegt. Aber auch diese Ansicht begegnet, wie später ausgeführt werden wird, vielen Schwierigkeiten, so dass es schlechterdings unmöglich ist, in Peters Leben einen passenden Zeitpunkt zu finden. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes hat nun in einer neuern Arbeit Carrard (M. D. R. II. Serie, 1. Bd., p. 241—302, „le combat de Chillon“) den kühnen Zug gethan, den Namen Peters durch den seines Vaters Thomas zu ersetzen und die Schlacht in den Anfang des 13. sc. zu verlegen. Da uns die Erklärung dieses Historikers als die beste der bisher aufgetauchten erscheint, werden wir das Resultat seiner Untersuchungen wiedergeben.

Nur kurz wollen wir uns noch mit einer Notiz beschäftigen, die von Heyck herangezogen wird; er erwähnt nämlich eine Aufzeichnung aus den Annalen von St. Georg im Schwarzwald (Heyck, p. 394, Anm. 1196), nach welcher Herzog Berchtold IV. von Zähringen in der Nähe des Schlosses Chillon durch einen Bergsturz viele Ritter verloren habe. Man wäre nun versucht, diese Nachricht in unsere Streitfrage hineinzuziehen und die chronikalen Schlachtberichte mit dieser Angabe in Einklang zu bringen, die Schlacht also in das Jahr 1175 zu verlegen. Bei näherer Prüfung wird indessen klar, dass man in diesem Falle aus all den Erzählungen der Chroniken nur die nackte Thatsache eines Unglückes, das den Herzog Berchtold bei Chillon betroffen habe, herauslesen dürfte und alles andere als Ausschmückung zu betrachten hätte. Denn die Stellung, die der Zähringer nach dem Jahre 1175 einnimmt, entspricht keineswegs derjenigen eines Besiegten und Gedeimigten; gesetzt auch, der grosse burgundische Landtag vom 6. Oktober (F. R. B. I, 454), sowie der Krieg Berch-



treten würde, welches das Vordringen des romanischen Elementes zu verhindern vermöchte.

Das Rektorat und die Güter, welche die Zähringer im Namen des Reiches verwaltet hatten, gingen wieder

---

tolds mit dem Zoller (Heyck, p. 397, Anm. 1204) hätten vor jenem Bergsturz stattgefunden — die Annalen St. Georg nennen zwar die zwei ersteren Ereignisse nach dem letztern — so beweist uns doch das kraftvolle Regiment, das Berchtold in jener Zeit in Burgund führte (p. 394—407) und als dessen Äusserung auch die Gründung von Freiburg i. Ü. zu betrachten ist, dass er nicht noch eben besiegt und sogar gefangen gewesen sein kann. Zudem vernehmen wir nichts von savoiischen Erwerbungen im Waadtlande, die doch eine notwendige Folge des Sieges hätten sein müssen und auch die Belehnung durch den König muss dahinfallen. — Eine solche Erklärung aber, die dem Bericht der Chroniken alle ihm eigentümlich anhaftenden Züge wegnimmt, darf erst dann angenommen werden, wenn es sich herausgestellt hat, dass sie die einzige ist, welche das Ereignis überhaupt noch zu halten vermag. Dass dies nicht der Fall ist, beweist Carrard in seiner Arbeit, auf deren Inhalt wir in folgendem kurz eintreten wollen.

I. Wenn man in der Chronik liest von dem langen Aufenthalt Peters in der Waadt, von seinen zahlreichen Bauten, von der rührenden Liebe, die er bei seinen Unterthanen genoss, so ist es nicht denkbar, dass diese zwei Jahre vor seinem Tode, d. h. im Jahre 1266, sich sollten empört haben; denn bekanntlich befand sich seit Mitte des Jahrhunderts die Waadt in Peters Besitz, und es musste deshalb, wenn für die Schlacht von Chillon das Jahr 1265 oder 1266 angenommen wird, die darauffolgende Eroberung der Waadt eine Wiedereroberung sein. Von einer solchen sagen aber die Chroniken nichts.

II. Da diese die Waffenthat dem regierenden Grafen zuschreiben, musste sie, wenn sie in Peters Leben gehört, nach 1263 stattgefunden haben, da erst damals Peter Graf von Savoien wurde. Wurstemberger beweist aber (Wstbg. III, p. 52—54), dass sie weder ins Jahr 1264 noch 1265 noch 1266 angesetzt werden kann, ohne dass Secrétan direkte Gegen Gründe aufzubringen vermag; zudem besass Peter noch im Jahre 1264 Romont, Murten, Milden und Iferten, so dass alle diese Städte — was kaum annehmbar ist — in kurzer Zeit hätten an den Feind fallen müssen, damit sie Peter im Jahre 1265 oder 1266 wieder erobern konnte.

an dasselbe zurück, während die Allodialgüter nach ihrer geographischen Lage in zwei Teile zerfielen; die rechtsrheinischen Besitzungen gelangten an den Grafen Egon von Urach, die linksrheinischen dagegen an den Grafen

---

Was die Verlegung der Schlacht in die Jahre 1243 oder 1256 betrifft, so kommt sie nicht in Betracht, da Peter damals noch nicht Graf war.

III. Es wird die Eroberung der Waadt nach der savoiiischen Chronik des Cabaret erzählt.

IV. Die Sage hat Peter noch verschiedene andere Dinge zugeschrieben, die nicht ihm, sondern seinen Vorgängern zugehören.

Die von Guichénon zuerst publizierte Urkunde vom 1. Juni 1207, in der es sich um die Belehnung mit Milden handelt, schien die ganze chronistische Erzählung zu vernichten, da der Besitz dieses Städtchens nun nicht die Folge einer Schlacht sein könne; dieses Dokument ist trotz verschiedener Anfechtungen als echt anerkannt und muss daher auf irgend eine Weise mit den Berichten der Chronisten in Einklang gebracht werden.

V. Georg Fabricius verlegt die Schlacht ins Jahr 1208, wirft aber Ereignisse, die sicher in Peters Leben gehören, mit solchen, die ebenso sicher Thomas zuzuschreiben sind, zusammen; er nennt den Grafen stets nur „sabaudus“.

VI. Die sonst unzuverlässige Waadtländer Chronik scheint an dieser Stelle unabhängig zu sein und hat deshalb grossen Wert; sie giebt dem Grafen Peter den Herzog von Zähringen zum Gegner, ein Anachronismus, dessen Fehler auf Peters Seite liegt. Berchtold allein passt auf die Aussagen der Chroniken, dass der Führer der kaiserlichen Armee Rechte auf die Waadt gehabt habe; er allein konnte als Rektor von Burgund auch solche auf Chablais und Aosta gehabt haben. Man kann Peter verwechseln mit seinem Vater, Berchtold von Zähringen dagegen nicht mit seinem Sohne, da er der letzte seines Stammes war.

VII. Der Bericht der „ancienne chronique de Savoie“ wird wiedergegeben: Als Kaiser Otto von Bayern eine Huldigungsreise unternommen habe, sei er nach Basel gelangt; dorthin sei nun auch Peter gegangen, trotzdem seine Unterthanen sich um ihn ängstigten, der Kaiser möchte sich rächen, Dinge, die alle sehr gut auf Thomas passen, welcher soeben die kaiserlichen Truppen geschlagen hatte. Die kühnen, jugendfrischen Worte, mit denen die Erzählung von der

Ulrich von Kiburg, den Gemahl der Anna von Zähringen. Dadurch aber, dass die Kiburger die burgundischen Besitzungen, unter denen die festen Städte Freiburg im Üechtland und Burgdorf hervorragten, erbten, übernahmen sie auch die Pflicht, das in Savoien ver-

---

Belehnung in Basel begleitet ist, sind eher dem jungen Thomas des Jahres 1207 als dem alten Peter des Jahres 1263 in den Mund zu legen. Wenn übrigens der Graf dem Kanzler antwortet, er habe keinen Titel auf die Waadt als sein Schwert, so war dies bei Thomas der Fall, während Peter urkundliche Rechte auf die Waadt besass. Dass in der Belehnungsurkunde von 1207 die vorangegangene Niederlage des Kaisers nicht erwähnt ist, lässt sich begreifen; es wäre eine unnütze Demütigung gewesen, diesen Sieg Thomas' urkundlich festzustellen. Durch die Erhebung der Landschaften Chablais und Aosta zu Herzogtümern, welche 1238 erfolgte, wurde den Savoiern der Erfolg der Schlacht von Chillon definitiv bestätigt.

Die Chronik von Evian, welche für zuverlässig gilt, nennt den kaiserlichen Feldherrn Zähringen oder Chophingen, und zwar ist mit Ausnahme einer Stelle der erstere Name überall gestrichen und durch den letztern ersetzt.

VIII. Die Chronik und die Urkunde von 1207 ergänzen sich gegenseitig. Der Bischof von Lausanne und der Herzog von Zähringen waren zu mächtige Herren, als dass ihnen Philipp ohne weiteres hätte Milden wegnehmen dürfen. Wahrscheinlich erstattete Thomas einen Teil seiner Eroberungen zurück, um den Besitz Mildens sich zu sichern, ein Ausgleich, über den der König jedenfalls froh war. Nach Philipps Tode hofften nun die beiden Fürsten, der Zähringer und der Bischof, die Stadt wiederzugewinnen und so entstand der neue Krieg, welcher bis 1211 dauerte.

IX. Beim Lesen der Chronik Peters (Archiv für Schweiz. Geschichte, X, p. 86—116) gewinnt man den bestimmten Eindruck, dass sie aus zwei sich kreuzenden Erzählungen besteht, eine Tatsache, welche besonders bei der Chronologie der Kaiser deutlich wird.

X. Die Chroniken bezeichnen also Thomas unter dem Namen seines Sohnes Peter als den Sieger von Chillon, und zwar stützt sich diese Vermutung erstlich auf die Übereinstimmung zwischen Chronik und Urkunde in betreff der Belehnung mit Milden, dann aber auf die Erhebung von Aosta und Chablais zu Herzogtümern; denn nachdem diese savoiiischen Besitzungen durch einen solchen Akt vom

körperte romanische Element in seinem Vordringen aufzuhalten. Es war ein Glück für die Westschweiz, dass dieser Vorgang auf friedliche Weise, durch eine Heirat, erfolgte; am 1. Juni 1218, also kaum ein halbes Jahr nach Berchtolds Tode, kamen die beiden Parteien in

---

Kaiser anerkannt worden waren, durften sie in späterer Zeit von diesem nicht mehr zurückverlangt werden. Übrigens besass Heimo Aosta gar nicht, und Chablais hatte er von seinem Bruder Amadeus zu Lehen; es konnten also diese Landschaften nach seinem Tode nicht an das Reich zurückfallen.

Da ums Jahr 1204 König Philipp über seinen Gegenkönig Otto die Oberhand gewann, wird in diese Zeit etwa die Absendung des Heeres anzusetzen sein; übrigens fanden gerade damals in der Nähe von Chillon kriegerische Ereignisse statt, indem das Schloss Blonay erobert wurde.

Der Vertrag zwischen Bischof Landrich von Sitten und dem Grafen Thomas vom Jahre 1224 scheint in seinem Zusatz „*verum si quis potens homo veniret ad expugnandum castrum de Chillun tenetur episcopus pro posse suo venire ad defensionem dicti castri*“ eine Erinnerung an den früheren Zug des kaiserlichen Heeres gegen Chillon zu enthalten, denn unter dem „*potens homo*“ kann der Kaiser verstanden werden.

Der Zweck, den Philipp mit der Expedition im Auge hatte, war wohl die Besetzung der Alpenpässe, ein Bestreben, welches er mit allen seinen Vorfahren gemein hatte; er konnte dies aber nur erreichen durch Besetzung von Chablais und des Aostathales, oder, was ebenso wichtig war, durch die Mithülfe der Zähringer.

Um die Chroniken vollständig mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, muss die Person Berchtolds an die erste Stelle, diejenige des Königs dagegen in den Hintergrund gerückt werden.

So werfen die Berichte der Chronisten mehr Licht auf die Geschichte, als man bisher geglaubt hat.

Wir haben die Streitfrage über die Schlacht von Chillon und ihre Erklärung durch Carrard deshalb so ausführlich erwähnt, weil von Wattenwil (I, p. 97 und ff.) dieses Ereignis einem später zu berührenden Bericht Justingers (p. 29 und 30) über eine Hülfeleistung Berns an Savoien zu Grunde legt. Dadurch, dass nun die Schlacht von Chillon in den Anfang des Jahrhunderts verlegt wird, ist den Ausführungen von Wattenwyls die historische Grundlage genommen.

Milden zusammen und schlossen einen Ehevertrag ab, laut welchem Ulrichs jüngerer Sohn, Hartmann, sobald er mündig sei, Margaretha, die Tochter des Grafen Thomas, heiraten sollte; <sup>1)</sup> für den Fall, dass Hartmann vor seiner Gemahlin sterben würde, wurde derselben ein grosses Wittum festgesetzt, eine Verfügung, welche die Ursache eines langen Krieges werden sollte. Immerhin hatte dieses Ehebündnis für jene Zeit eine äusserst wohlthätige Wirkung, waren doch nun die zwei bedeutendsten Grafenhäuser Burgunds zusammen verbunden und war dadurch für eine friedliche Entwicklung der Verhältnisse Raum geschaffen.

Noch auf einem andern Punkte in Westhelvetien suchte Thomas den savoiiischen Einfluss auszudehnen, nämlich im Rhonethal, wo die Verhältnisse äusserst verwickelt waren; <sup>2)</sup> die Savoier besassen im Unterwallis verschiedene Allodialgüter, sowie die Schirmvogtei über die Abtei von Saint-Maurice. Da aber das Bistum Sitten in dieser Gegend ebenfalls Grundbesitz besass und dadurch der Bildung einer savoiiischen Landesherrlichkeit über das gesamte Unterwallis hinderlich war, war es je und je das Bestreben der Grafen von Savoien, „den Bischof auf den obern Teil des Rhonethales zu beschränken“.<sup>3)</sup> Einen wichtigen Schritt zur Durchführung dieses Planes bildete die Erlangung des Investiturrechtes über das Bistum, eine Erwerbung, die Savoien schon dem Grafen Humbert III. und dann später, nachdem dieses Recht für eine kurze Zeit wieder an das Reich zurückgegangen war, dem Grafen Thomas zu ver-

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 5.

<sup>2)</sup> Cibrario, „storia della monarchia di Savoia“, I, p. 274. — Vgl. auch die auf p. 135, Anmerkung <sup>1)</sup>, erwähnte Arbeit Hoppellers.

<sup>3)</sup> Hoppeler, p. 164.

danken hatte; damit war der Reichsunmittelbarkeit des Hochstiftes Sitten ein Ende gemacht.<sup>1)</sup>

Es kam im Jahre 1224 aus nicht bekannten Gründen zum Kriege zwischen dem Grafen Thomas und Bischof Landrich von Sitten; der Friede, vermittelt durch den Erzbischof von Tarantaise, den Metropolit von Sitten, lautete zu gunsten des Savoiers und legte dem Bischof die Verpflichtung auf, dem Grafen in der ganzen Diöcese Sitten Zuzug zu leisten. Ein zweiter, nicht viel später geschlossener Vertrag erweiterte diese Hilfsverpflichtung noch in beträchtlicher Weise.<sup>2)</sup>

Der Graf von Savoien war auf dem besten Wege, sich hier, im Unterwallis, eine eigentliche Landesherrschaft zu gründen.

In diesen Bemerkungen haben wir nur diejenige Seite der Thätigkeit von Thomas betrachtet, welche sich auf die Ausbreitung seiner Macht in der Westschweiz erstreckt; denn er hat dadurch den Ausgangspunkt für alle spätern Erfolge der savoischen Politik in dieser Gegend geschaffen. Die Bedeutung, die Thomas für die andern Teile seiner Herrschaft gehabt hat, zu schildern, liegt nicht in unserer Aufgabe. Er starb ums Jahr 1233.<sup>3)</sup>

Nach des Vaters Tode übernahm der älteste Sohn, Amadeus IV., die Regierung der Grafschaft.<sup>4)</sup> Wie vor-

1) Hoppeler, p. 193—197.

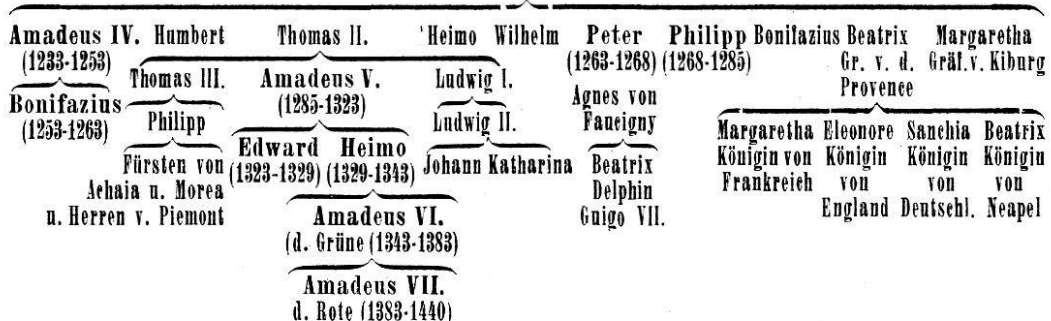
2) Wstbg. IV, Nr. 58. — Hoppeler, p. 203—206.

3) Dierauer, „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“, I, p. 66. — Wstbg. I, p. 84.

4) Da von Thomas' I. Söhnen nicht weniger als drei die Grafenwürde bekleideten, so geben wir hier der Klarheit halber einen kurzen Stammbaum seiner Familie wieder, der aber nur diejenigen Glieder nennt, welche in den spätern Ausführungen vorkommen werden, also nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht. — Die eingesetzten Jahreszahlen geben die Regierungszeit des betreffenden Grafen an.

teilhaft es für eine Dynastie ist, wenn dem Fürsten eine Anzahl Brüder zur Seite stehen, ebenso nachteilig ist es, wenn diese an der Herrschaft teilzunehmen wünschen. Dieser Gefahr zu wenig vorgebeugt zu haben, wird man stets Thomas I. zum Vorwurf machen müssen. Kaum hatte der Vater die Augen geschlossen, da trat der sechste Sohn, Namens Peter, aus dem geistlichen Stand heraus — er war Propst von Aosta, Lausanne und Genf gewesen<sup>1)</sup> — heiratete Agnes, eine Tochter des Herrn Heimo von Faucigny (Arvethal) und erhielt dadurch die Anwartschaft auf einen für Savoien äusserst wichtigen Besitz.<sup>2)</sup> Mit einer bewunderungswürdigen Konsequenz verfolgte er nun seinen Zweck, den nordwestlichen Teil Savoien an sich zu reissen; er vereinigte sich mit seinem Bruder Heimo, welcher schon im Besitze der agaunensischen Provinz war, um die Landschaften Chablais und Aosta zu erwerben. Schon wurden beiderseits die Waffen ergriffen, als unter Vermittlung der geistlichen Brüder Wilhelm und Thomas am 23. Juli 1234 ein Friedensvertrag zu stande kam; derselbe bestimmte, dass dem regierenden Grafen Aosta verbleiben, dagegen an Heimo ganz Chablais übergehen und Peter zwei Schlösser in der Landschaft Bugey erhalten solle.<sup>3)</sup>

#### Thomas I. (1189—1233)



<sup>1)</sup> Wstbg. IV, Nr. 65b und 72.

<sup>2)</sup> Wstbg. IV, Nr. 91.

<sup>3)</sup> Wstbg. IV, Nr. 96.

Damit war für den letztern ein Anfang zu weltlichem Besitz gemacht, und wenn dieser auch nur klein war, so war doch immerhin durch den Entscheid sein Anteilsrecht am väterlichen Erbe anerkannt, und er selbst besass Fähigkeiten genug, diesen kleinen Grundstock zu vermehren. Die Bestrebungen Peters wurden noch durch den Umstand unterstützt, dass sein Bruder krank war und ihm fast allein die Verwaltung seiner Länder überliess. Als dann Heimo noch im gleichen Jahrzehnt starb,<sup>1)</sup> gelangte ein Teil seines Nachlasses, vor allem das wichtige Milden, in Peters Hände.<sup>2)</sup> Durch diese Erwerbung hatte er sich im Herzen des Waadtlandes festgesetzt, und es war die Zeit gekommen, dass auch über dieses Land Savoiens seine Hand schlagen sollte. Kaum hatte Peter jenseits des Lemansees Fuss gefasst, als er nach allen Seiten hin eine rastlose Thätigkeit entfaltete, wobei der erste Faktor, mit dem er sich abfinden musste, das Bistum und dessen Inhaber war. An diesem Punkte aber traf er mit einer zweiten Macht zusammen, welche zwar noch nicht so bedeutend wie Savoiens, aber doch ebensowohl vom Wunsche nach Ausdehnung beseelt war; es war Bern. Ob dieses erste Zusammentreffen in freundlichem oder feindlichem Sinne erfolgen musste, werden wir sehen, sobald wir uns nach der Entwicklung der zähringischen Reichsstadt bis zu diesem Zeitpunkte umgesehen haben.

Berchtold V. von Zähringen, in der Absicht, seine beiden festen Plätze Freiburg und Burgdorf besser zu verbinden, hatte 1191 Bern gegründet; da er aber die

---

<sup>1)</sup> Wstbg. I, p. 134 und 135.

<sup>2)</sup> Man besitzt zwar kein Testament Heimos, aber weil Peter 1240 im Besitze Mildens erscheint und kurz zuvor Heimo gestorben war, so nimmt man an, ersterer habe das Städtchen von seinem Bruder geerbt.



Stadt auf Reichsland gebaut hatte, musste sie nach seinem Tode wieder ans Reich zurückfallen, während die beiden andern Städte als zähringische Allodialgüter an die Kiburger gelangten. Jenem selben Umstande verdankten noch einige andere Gemeinwesen ihre Reichsunmittelbarkeit, so Murten, Grasburg, Güminen, Laupen und die Landschaft Hasli. Die Stellung dieser wenigen Reichsgüter war natürlich eine sehr schwierige; vom Westen her drohte die Hand des Savoiers, und im Osten erhob sich das kiburgische Geschlecht, welches durch Erbschaften zu einer gefährlichen Grösse angewachsen war; rings um die Stadt herum regierten kleinere Herren und Dynasten, welche sich an die eine oder die andere der zwei grossen Mächte anschlossen. So galt es denn für Bern, durch eigene Kraft den Weg zu finden und sich seiner Rechte zu wehren, immerhin unterstützt durch die wohlwollende Haltung Kaiser Friedrichs II. In jener Zeit bildeten sich jene Rechte und Freiheiten aus, die dann später unter dem Namen einer Handveste des genannten Kaisers zusammengefasst worden sind.

Wichtig war ferner die wohl von Friedrich gestattete Verschmelzung des Amtes eines Reichsvogtes mit demjenigen eines bernischen Schultheissen,<sup>1)</sup> und nicht minder wertvoll war es für die Stadt, dass sie eine königliche Münzstätte besass. So wuchs Bern kräftig empor, begünstigt durch den Kaiser und dessen Sohn König Heinrich, die es nicht nur politisch, sondern auch kirchlich in den Stand setzten, seine Unabhängigkeit zu wahren. Heinrich war es auch, welcher der Stadt das Schirmrecht über das Gotteshaus Interlaken verlieh, mit der deutlichen Weisung, die Propstei in ihrem Streit um die

---

<sup>1)</sup> v. Wattenwyl, „Geschichte der Stadt und Landschaft Bern“, I, p. 31.

grosse und einflussreiche Pfarrei Gsteig zu unterstützen,<sup>1)</sup> und zwanzig Jahre später gelangte Bern in den Besitz des Schutzrechtes über das Stift Rüeggisberg;<sup>2)</sup> es ist klar, dass die Stadt auch über diejenigen Gebiete ihren Einfluss ausüben konnte, welche von diesen ebenso grossen als reichen Gotteshäusern abhängig waren. Aber die für die Stadt folgenreichste Verfügung, die Friedrich in kirchlicher Beziehung getroffen hat, war die Verleihung der Kirche Köniz und deren Filialen, zu welchen auch Bern zählte, an den deutschen Orden,<sup>3)</sup> obschon diese Kirche nach allen Rechten den Augustinern gehörte; dieser Rechtsbruch rief nach langem Streiten eine Fehde um den lausannischen Bischofssitz hervor, welcher für uns insofern von Interesse ist, als bei diesem Anlass die Berner zum erstenmal eine politische Aktion unternahmen und veranlasst wurden, sich in die Verhältnisse des Westens einzumischen.

## II.

Vom Lausanner Bischofsstreit bis zum ersten savoiiischen Protektorat über Bern (1240—1255).

Der Hergang des Bischofsstreites<sup>4)</sup> war kurz folgender:

Die Augustiner, unzufrieden mit der obenerwähnten kaiserlichen Verfügung, suchten dieselbe umzustürzen,

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 39. — Vgl. „Tatarinoff, Die Entwicklung der Propstei Interlaken im 13. Jahrhundert“, p. 62 und ff.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 233.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 64, in welcher Urkunde das verloren gegangene Dokument der Schenkung Friedrichs angeführt ist.

<sup>4)</sup> Die wichtigste Quelle für diese Angelegenheit ist das Lausanner Chartularium („chronica Lausannensis Chartularii, ed. G. A. Matile).

um so mehr, als der Bischof von Lausanne, zu dessen Diöcese Köniz gehörte, auf ihrer Seite stand. Die bernischen Behörden waren aber nicht unzufrieden mit dem Wechsel ihrer kirchlichen Obern und verfeindeten sich deshalb mit Bischof Bonifacius; ja es kam so weit, dass dieser vom Schultheissen Peter von Bubenberg überfallen und beraubt wurde. Zur Strafe wurde nun der Übelthäter exkommuniziert, seine Besitzungen mit dem Interdikt belegt und seine Nachkommen für immer vom kirchlichen Dienst ausgeschlossen.<sup>1)</sup> Die Wirkung dieser Strafen entsprach aber nicht dem Wunsche derer, die sie verhängt hatten, da der Schultheiss sich nicht daran kehrte, und man ist berechtigt, zu glauben, dass die Ordensherren das Interdikt nicht ausführten, da ja Bubenberg ihr Interesse verfochten hatte. Bonifacius liess sich aber eine solche Verletzung seiner Autorität nicht gefallen und resignierte am 15. Juli 1239 auf seine Würde.<sup>2)</sup>

Um die Neuwahl im Bistum Lausanne entbrannte bald ein heisser Streit, da zwei Parteien sich gegenüberstanden, die savoiiische, geführt von Heimo von Faucigny und seinem Schwiegersohne Peter, und die

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 164.

<sup>2)</sup> Matile, p. 40 und 41. — Man darf übrigens in diesem Attentat Peters nicht den alleinigen Grund für die Resignation des Bischofs sehen, sondern hauptsächlich seine Entrüstung über das sittenlose Leben, das im Klerus herrschte, war schuld an diesem Entschluss; er war ja sogar von solchen Geistlichen, denen er über ihren unchristlichen Wandel Vorwürfe gemacht hatte, thätlich bedroht worden (vgl. hierüber Rattinger, „der heilige Bonifaz“, Stimmen aus Maria-Laach, Band 50, p. 141); der genannte Biograph des Bischofs Bonifaz bemerkt folgendes: „Bonifaz war des Weltgetümmels „müde, und dass die Erfolglosigkeit seiner Anstrengungen, grössere „Reinheit der Sitten herbeizuführen, ihm sein bischöfliches Amt noch „mehr verleidete als der Übermut der Ghibellinen, werden wir aus „seinem letzten Manifest erfahren.“

Partei derjenigen, welche sich dem savoiiischen Einflusse nicht beugen wollten. Im Domkapitel, das die Wahl vorzunehmen hatte, war die erstere die stärkere, und so wählte sie mit 16 Stimmen Philipp, einen Bruder des regierenden Grafen, bisherigen Primicerius von Metz, zum Bischof; <sup>1)</sup> die Minorität aber traf ihrerseits auch eine Wahl, indem sie mit 8 Stimmen den Kantor der Kirche, Johann von Cossonay, ernannte, und es kam nun darauf an, welchen der beiden Kandidaten die päpstlichen Delegierten, der Erzbischof von Besançon und der Bischof von Langres, bestätigten. Ihre Entscheidung fiel zu gunsten der Minorität aus, und der Metropolit in Besançon wies Klerus und Volk an, Johann als den kanonisch erwählten Bischof zu betrachten. <sup>2)</sup> Heimo von Faucigny, welcher der Ansicht war, dass keine neue Wahl habe vorgenommen werden dürfen, bevor der Papst die Bestätigung der ersten von der Hand gewiesen habe, griff im Frühling 1240 zu den Waffen; <sup>3)</sup> unter Vermittlung einiger geistlichen und weltlichen Herren kam zwar noch ein Waffenstillstand zu stande zwischen Heimo und Johann. Als aber letzterer nicht Ruhe hielt und mit seinen Brüdern, Verwandten und Freunden in die Vorstadt von Lausanne, den „Bourg“, einzog, brach der Krieg aus. Johann hatte offenbar mit dem Waffenstillstand Zeit gewinnen wollen, um seine Partei zu sammeln, welcher Zweck auch vollkommen erreicht wurde. Unter den „*amici et homines ecclesiae*“ ist wohl die antisavoiiische Partei zu verstehen, an deren Spitze die Grafen von Greyerz und Genf standen, und zu der Cossonay wohl nur den Namen hergab. Auf dieses hin suchte sich Heimo seinerseits vor einem Überfall zu

<sup>1)</sup> Matile, p. 50—52.

<sup>2)</sup> Matile, p. 53.

<sup>3)</sup> Matile, p. 53 und ff.

schützen, indem er die höher gelegene „Cité“ durch Niederreißen der nächsten Häuser vom Bourg abschloss und sich darin festsetzte; dann rief auch er seine Bundesgenossen herbei, und wirklich langten 1000 Berner und Murtener an;<sup>1)</sup> kaum hatten diese in den Kampf eingegriffen, da traf ein zweites Hilfscorps ein, 6000 Mann unter Peter von Savoien. Nach einem Kampfe, in welchem 30 getötet und über 300 verwundet worden waren, kam ein Friede zu stande; welche Bedingungen er aber enthielt, darüber vernehmen wir nichts, da das Chartular für diese Partie plötzlich abbricht. In der Folgezeit erfahren wir, stets durch die gleiche Quelle, dass die Streitsache an den Papst zurückging, und dass

---

<sup>1)</sup> Einige Historiker, vor allen Kopp („eidgen. Bünde“ II, 4. Buch, p. 199 und 200), sind der Ansicht, die Berner seien Johann von Cossonay zugezogen; die Folge sei dann der Friede zwischen Johann und dem gebannten Schultheissen und die Befreiung des letztern von der Exkommunikation gewesen (F. R. B. II, Nr. 210).

Uns scheinen jedoch die Gründe, die Wurstemberger (I, p. 171, Anm. 29) zu gunsten des Eintretens Berns für Philipp anführt, gewichtiger, besonders der Umstand, dass die Hilfstruppen, um nach Lausanne zu gelangen, in der Nähe des von Peter besetzten Städtchens Milden vorbeigehen, es also entweder erobern oder im Rücken lassen mussten, beides in gleicher Weise unwahrscheinlich. — Aber auch abgesehen von diesen Gründen Wurstembergers lässt uns der ganze Charakter der Darstellung darauf schliessen, dass Bern zu gunsten der savoïischen Partei eingegriffen hat: Zuerst wird von den Rüstungen der Partei Johanns berichtet, worauf dann auch Heimo seinerseits Massregeln trifft: vorerst schützt er die Cité gegen einen Überfall oder einen Brand, dann schaut er nach auswärtiger Hülfe aus, wobei zuerst Bern und Murten, und nachher sein Schwiegersohn Peter anrücken. Auch scheint uns, dass im Falle der Hülfeleistung Berns an Johann dieser sofort nach dieser Dienstleistung oder womöglich noch vorher mit dem gebannten Bubenberg sich ausgesöhnt haben sollte und nicht erst im Mai 1241. Übrigens war das klare Recht auf seiten Philipps, und es lässt sich annehmen, dass Bern ihm auch deshalb zuzog.

dieser drei neue Bevollmächtigte ernannte, mit der deutlichen Weisung, zu gunsten Philipps zu urteilen;<sup>1)</sup> die Entscheidung verzögerte sich indessen bis in den Winter 1240 hinein, und wiederum lässt uns das Chartular über den Ausgang der Untersuchung im Stich. Aber die spätere Zeit beweist, dass Johann von Cossonay sein Bistum behauptete, trotzdem er von den Päpsten nicht anerkannt wurde — er wird stets nur „Electus“, nie „Bischof“ genannt. Aber viel Blut mag noch geflossen sein dieser zwiespältigen Wahl wegen, wurde doch erst am 29. Mai 1244 in Evian der Friede zwischen Johann electus einerseits und den Brüdern Amadeus IV. und Peter andererseits abgeschlossen;<sup>2)</sup> letzterer erhielt durch diesen Vertrag Romont nebst allen bischöflichen Besitzungen zwischen den beiden Flüssen Glane.

Für Bern hatte dieser Krieg rascher ein Ende gefunden; am 5. Mai 1241 hebt Johann von Cossonay, während er das Schloss Rue belagerte, den Bannfluch über Peter von Bubenberg auf und vergiebt ihm wegen der Beleidigung, die er seinem Vorgänger angethan habe; dafür aber tritt Peter an den Bischof eines seiner Eigengüter ab und verspricht, sein Schloss Bubenberg zum Schutze der Lausanner Kirche offen zu halten.<sup>3)</sup> Diesem Vertrag war wohl eine Anerkennung Johans von Seiten Berns vorausgegangen; dagegen wurde durch ein Abkommen vom 31. Mai 1243 die eigentliche Ursache des Streites, die Könizer Angelegenheit, wesentlich zu gunsten der Deutschherren entschieden, so dass diese im Besitz der Kirchen von Köniz und Bern verblieben.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Matile, p. 55—58.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 236.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 210.

<sup>4)</sup> F. R. B. II, Nr. 225, 231, 246.

Zum erstenmal haben wir Bern in die Angelegenheiten der Westschweiz handelnd eingreifen sehen, und zwar war dies geschehen im Bunde mit Savoien — ein Omen für die erste politische Entwicklungszeit der Stadt.

Allein nach diesem ersten Zusammentreffen scheinen die Beziehungen nicht weiter gepflegt worden zu sein, wenigstens finden wir nirgends eine Andeutung darüber; es hat dies seinen Grund wohl darin, dass beide Teile, sowohl Bern als Peter von Savoien, noch zu weit von einander entfernt waren; des letztern Macht musste sich noch bedeutend ausdehnen, um mit Bern in Berührung zu kommen, während andererseits diese Stadt, so lange Friedrich II. lebte, nicht in ihrer Freiheit gefährdet war, also kein Interesse hatte, sich an einen Dynasten anzuschliessen.

Indessen sollten sich in den folgenden 15 Jahren diese beiden Faktoren, die Ausdehnung von Peters Macht und ein Schutzbedürfnis der jungen Reichsstadt, rasch genug einstellen und die Grundlage für eine Verbindung bilden.

Fassen wir in erster Linie die Vorgänge ins Auge, die sich nun im Waadtlande abspielten, oder, was gleichbedeutend ist, die Gründung und das Wachstum der Hausmacht Peters — natürlich nur soweit dies für unsere Zwecke notwendig ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wir erwähnen hier einige Arbeiten, welche diese Vorgänge eingehend behandeln: Gaullieur „les chroniques de Savoie dans leurs rapports avec l'histoire de l'Helvétie occidentale“ im Archiv für Schweiz. Geschichte, Band X, und zwar kommt die Chronik Peters in Betracht (p. 86—116), mit kritischen Bemerkungen versehen. — Vuillemin „über die Gründung der fürstlichen Hausmacht Peters von Savoien in der Westschweiz um die Mitte des 13. Jahrhunderts“ im Archiv für Schweiz. Geschichte, Band VIII, p. 117—159. — Wurstemberger „Peter II. von Savoien“ I, 3. Buch.

Vor dem Jahre 1240 befand sich Peter nur im Besitz von Milden, und an dieses Städtchen schloss sich nun Jahr um Jahr eine Herrschaft nach der andern an; die Mittel, deren sich der „kleine Karl der Grosse“, wie er von den Chronisten mit Vorliebe genannt wird, bediente, waren die mannigfaltigsten, je nach den Umständen. Am häufigsten begegnet uns die Lehensaufgabe, indem ein Dynast sein ganzes Besitztum oder einen Teil desselben zu freiem Eigen an Peter übergibt, es aber von diesem wieder als Lehen zurückerhält; dadurch hatte Peter ein neues Gut erworben, während der Belehnte den Schutz, den er suchte, fand. Häufig sind auch der direkte Kauf oder Pfändung einer Herrschaft, in welcher letzterm Falle aber meistens durch die Höhe der Summe dafür gesorgt war, dass der Schuldner nicht so bald sein Pfand wieder einlöste, und mit Recht nennt Cibrario an einer Stelle diese Erwerbungen durch Pfandschaft „ein Mittel, langsamer als der Krieg, aber sicherer“. <sup>1)</sup>

Noch im November 1240 übernahm Peter die Kastvogtei über das Priorat Peterlingen, indem er schwor, dem Prior der Kirche und der Stadt sein Leben lang ihr treuer Schirmer zu sein, <sup>2)</sup> ein Beweis, wie gross sein Einfluss in der Waadt schon war, als er noch wenig Eigentum besass. <sup>3)</sup> Zu den wichtigsten Erwerbungen, die Peter im folgenden Jahrzehnt machte, gehören Romont und das Land zwischen den beiden Flüssen Glane, die Früchte des Friedens von Evian, <sup>4)</sup> ferner

<sup>1)</sup> Cibrario II, p. 70.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 204.

<sup>3)</sup> Vielleicht lässt sich aus diesem Akt schliessen, dass Peter im Bischofsstreit, der bekanntlich im Sommer 1240 stattfand, gesiegt hat, da sonst nicht noch im gleichen Jahre ein Priorat um seinen Schutz nachgesucht hätte.

<sup>4)</sup> F. R. B. II, Nr. 236.



die im gleichen Monat erworbene Grafschaft Greyerz,<sup>1)</sup> zwei Schlösser der Herren von Fruence,<sup>2)</sup> das Schloss Bioley<sup>3)</sup> u. a. m. Das überraschendste an diesen Vorgängen ist die Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Erwerbungen, am deutlichsten im Jahre 1250 hervortretend, in welchem kaum ein Monat verging, ohne dass Peter nicht irgend eine Besitzung an sich gebracht hätte.

Im Jahre 1251 trat nun ein Ereignis ein, das auf einen Schlag die Macht und den Einfluss Peters verdoppelte: am 20. August verzichtete nämlich sein Schwiegervater auf alle seine Besitzungen und setzte Agnes, Peters Gemahlin, zu seiner Universalerbin ein mit Übergehung der ältern Tochter Beatrix, der er nur ein Schloss nebst einer jährlichen Pension von 100 Genfer Pfund vorbehalten hatte.<sup>4)</sup> Durch diesen Akt kam die ganze Herrschaft Faucigny nebst der Kastvogtei über Lausanne, welche Heimo von den Kiburgern aus dem zähringischen Erbe erworben hatte,<sup>5)</sup> in Peters Besitz.

Wie ein Netz waren die von dem Herrn der Waadt abhängigen Gebiete über dieses Land ausgebreitet, und stets arbeitete er daran, neue Maschen anzufügen. Eine besonders wichtige Erwerbung war ihm im Juli 1251 gelungen, indem am 2. dieses Monats Herr Ulrich von Aarberg-Neuenburg Herrn Peter für seine zwei Schlösser Ergenzach und Illingen huldigte,<sup>6)</sup> und ebenso am 28. Dezember 1254 Herr Heimo von Montenach für sein Schloss

---

1) F. R. B. II, Nr. 235.

2) Wstbg. IV, Nr. 181.

3) Wstbg. IV, Nr. 200

4) Wstbg. IV, Nr. 278 und 305.

5) Über die Kastvogteirechte Heimos über Lausanne siehe die oben citierte Arbeit von Vuillemin.

6) F. R. B. II, Nr. 315.

Belp.<sup>1)</sup> Peters Einfluss begann sich immer mehr dem Aarethal und damit auch Bern zu nähern.

Er begnügte sich aber nicht damit, die Erwerbungen nur militärisch zu benutzen, sondern in allen Beziehungen war er seinen Unterthanen ein guter Herr; man möchte sich bei den Erzählungen der Chroniken fast ins goldene Zeitalter zurückversetzt glauben. „Peter „blieb lange in der Waadt, und alle liebten ihn sehr; „er liess so gewaltige Bauten aufführen, dass es ihnen „wie ein Wunder vorkam, und mit allen, gross und „klein, ging er so um, dass sie ihn liebten und ehrten „wie ihren Gott; denn er sorgte für sie, ohne sie zu „bedrücken, indem er gerechtes Recht übte, Sitten und „Gebräuche achtete und sie überhaupt so behandelte, „dass sie mit niemand auf der Welt getauscht hätten.“ So erzählt uns die alte savoiiische Chronik.<sup>2)</sup>

Es ist begreiflich, dass nicht jedermann mit dieser neuen Macht, die sich in der Waadt auszubreiten begann, zufrieden war; der alte Feind vom Lausannerstreite her, der Graf von Genf, regte sich neuerdings im Jahre 1250, erntete aber nur neue Einschränkungen seines Besitzes.<sup>3)</sup> Ein anderer Graf, der uns in späterm Zusammenhange noch begegnen wird, Hartmann von Kiburg, suchte seinerseits den Savoier von seiner kirchlichen Politik aus zu fassen, da die Grafen von Savoien stets auf seiten des gebannten Friedrich II. und hernach Konrad IV. ausharrten; hier setzte der Kiburger an. Die Frucht seiner Bemühungen war ein päpstliches Breve vom 5. März 1248 aus Lyon, laut welchem Innocenz IV. den Bischof Heinrich I. von Sitten ermahnt, dem Grafen von Kiburg in dessen Krieg gegen

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 361.

<sup>2)</sup> Archiv für Schweiz. Geschichte X, p. 95 u. ff.

<sup>3)</sup> Wstbg. I, p. 295 u. ff.

die Anhänger Konrads und die Feinde der Kirche beizustehen, was besonders diejenigen Bischöfe angehe, „welche ihre Nachbarschaft dazu geeignet mache“. <sup>1)</sup> Wer anders konnte darunter verstanden sein, als Savoiens, der einzige Nachbar des Bischofs, und dieser letztere liess sich dies nicht zweimal sagen, sondern fiel in die Waadt ein. Wir besitzen nämlich eine Urkunde vom 19. Februar 1249, in welcher König Wilhelm von Holland den Bischof Heinrich von Sitten zum Dank für seinen Eifer und seine Treue in der Verfolgung aller Feinde der Kirche mit allen Eroberungen belehnt, die er in Burgund und der Waadt mache, soweit nicht der Bischof von Lausanne Rechte darauf besitze. <sup>2)</sup> Gross können jedenfalls diese Erwerbungen des Bischofs nicht gewesen sein, da wir einerseits von solchen gar nichts vernehmen, andererseits Peter gerade nach dieser Seite hin sein Gebiet vergrösserte.

Im Juni 1253 starb nämlich der regierende Graf Amadeus IV. mit Hinterlassung eines unmündigen Thronerben Namens Bonifacius; diesen Anlass benutzten Peter und Philipp, um mit Ansprüchen auf je einen Fünftel der Grafschaft hervortreten. Infolge der energischen Haltung des Vormundes, Thomas II., wurde die Angelegenheit schiedsgerichtlich erledigt, immerhin in dem Sinne, dass Peter nebst der Landschaft Chablais die ganze agaunensische Provinz erhielt, d. h. alles Gebiet vom grossen St. Bernhard bis an den Genfersee hinunter, allerdings unter Vorbehalt der Oberlehensherrlichkeit des regierenden Grafen. <sup>3)</sup>

Eine weitere und zwar hauptsächlich finanzielle Machtquelle bildeten für Peter seine englischen Bezie-

<sup>1)</sup> F. R. B., Anhang zu III, Nr. 7. — Vgl. Hoppeler, p. 213 u. ff.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 277.

<sup>3)</sup> Wstbg. IV, Nr. 386 und 387 und Wstbg. I, p. 359, Anm. 9.

hungen, welchen der Biograph Peters sein ganzes fünftes Buch gewidmet hat.<sup>1)</sup> Sein erster Aufenthalt in England fiel in den Anfang des Jahres 1241, als er von seinem Neffen, dem König Heinrich von England — dieser hatte nämlich Eleonore von der Provence, die Nichte Peters, geheiratet — die Grafschaft Richmond erhielt. Je und je begab sich Peter später nach England, bald aus eigenem Interesse, bald gehorsam dem Ruf des Königs, und eben die dortigen Verhältnisse ermöglichten ihm, in der Schweiz eine so glänzende Rolle zu spielen.

Im Verlauf der 15 Jahre von 1240—1255 war also Peter aus einem kleinen Dynasten, der er zur Zeit des Bischofsstreites noch war, der Herr der Waadt geworden. Der eine Faktor, damit Bern sich an Savoien anschliessen konnte, war vorhanden: Peter hatte sich ein Reich gegründet und war im stande, Schirm zu bieten dem, der ihn darum anging. Untersuchen wir nun, ob unterdessen auch das andere Element, das Schutzbedürfnis Berns, eingetreten war.

Wir haben gesehen, dass der Ausgleich der savoiiischen und der kiburgischen Macht im Jahre 1218 auf friedliche Weise erfolgt war. Graf Ulrich hatte zwei Söhne, Werner und Hartmann, genannt der Ältere, von welchen aber nur der letztere für uns von Bedeutung ist; Werner starb nämlich auf dem Kreuzzuge Friedrichs II. und hinterliess drei Kinder, deren ältestes Hartmann, genannt der Jüngere, war. Nachdem Ulrich gestorben war, blieb, solange der ältere Hartmann die Regierung über die kiburgischen Güter führte, das Verhältnis zu den Nachbarn und speciell zur Westschweiz ein friedliches, dank dem Einfluss seiner Gemahlin Mar-

---

<sup>1)</sup> Wstbg. II, 5. Buch.

garetha von Savoiën und auch dank seinem ruhigen und schwächlichen Charakter. Diese Politik wurde aber gestört durch den Eintritt des jüngern Hartmann in die Regierung der Länder im Jahre 1240 und besonders durch die zehn Jahre später erfolgte Trennung derselben; diese geschah in der Weise, dass dem Onkel die Stammgüter, d. h. alles, was östlich von der Reuss lag, dem Neffen dagegen die westschweizerischen Besitzungen, welche aus dem zähringischen Erbe stammten, zufielen; die Stadt Freiburg blieb unter gemeinsamer Verwaltung der beiden Grafen.<sup>1)</sup>

Dass die kiburgischen Lande in dieser Weise geteilt wurden, war für Bern von grosser Wichtigkeit; das vermittelnde Element des ältern Grafen zog sich in die Ostschweiz zurück, und an seine Stelle trat der junge energische Neffe, der durch keine Rücksichten an das Haus Savoiën gebunden war, und der, auch wenn er solche Rücksichten irgend jemand gegenüber besass, sich nie daran band. So waren in der Westschweiz auf der einen Seite der Graf von Kiburg, auf der andern der Herr der Waadt, beide von kühnem Unternehmungsgeist beseelt, mitten drin lagen kleinere Dynasten und einige reichsfreie Gemeinwesen, unter welchen Bern die erste Stelle einnahm. Da aber seit Friedrichs II. Tode reichsfreies Gut wie herrenloses angesehen wurde, gedachten beide Mächte, sich über kurz oder lang dessen zu bemächtigen; der Sieg musste demjenigen zufallen, der in klügerer Weise zugriff, und an Klugheit war Peter dem Kiburger weit überlegen.

Hartmanns Annexionspolitik fielen zuerst die beiden Reichsburgern Laupen und Grasburg zum Opfer, erstere

---

<sup>1)</sup> Kopp, „eidgen. Bünde“ II, 3. Buch, p. 589 und 590 und Anmerkung 5 auf p. 589.

wahrscheinlich im Jahre 1253,<sup>1)</sup> letztere unbekannt in welcher Zeit und unter welchen Umständen;<sup>2)</sup> so musste Bern bald isoliert dastehen, da neben ihm nur noch Murten, Gümminen und die Landschaft Hasli frei waren. Es ist übrigens nicht so unbegreiflich, dass Berns Unabhängigkeit dem Grafen von Kiburg ein Dorn im Auge war, denn allzusehr störte es die Verbindung zwischen Freiburg und Burgdorf, und wenn es Peter gelingen würde, die Stadt unter seinen Einfluss zu bringen, so könnte er Freiburg auch im Rücken angreifen; dies zu verhindern, musste eine der ersten Aufgaben seiner Politik sein.

Er belästigte nun Bern auf jede mögliche Weise, damit es, müde des Haders, sich unter ihn beuge; er verhinderte, wie uns der Berner Chronist Justinger erzählt, die Bürger am Bau einer Brücke über die Aare und zwang sie dadurch, ihm das auf dem andern Ufer liegende Land abzukaufen.<sup>3)</sup> Die Chronik fährt dann fort:<sup>4)</sup> „Von der brugge und ander sach und ansprachen „wegen,<sup>5)</sup> so erhuoben sich grosse krieg zwüschent der

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 339; Hartmann von Kiburg betrachtete sich als Nachfolger des letzten Grafen von Laupen, obschon nach dessen Tode das Städtchen wieder ans Reich hätte kommen müssen. — F. R. B. II, Nr. 369 datiert Hartmann von Laupen aus (29. März 1255).

<sup>2)</sup> Im Vertrag vom 16. Januar 1264 (F. R. B. II, Nr. 556) wird Grasburg mit Laupen auf die gleiche Linie gestellt, und zwar beide als kiburgische Besitzungen.

<sup>3)</sup> Justinger, ed. Studer, p. 17. — Anonymus, ed. Studer, p. 319 und 320.

<sup>4)</sup> Justinger, p. 17 und 18. — Anonymus, p. 320.

<sup>5)</sup> Welches im einzelnen diese „Sachen und Ansprüche“ waren, wissen wir nicht; es mögen wohl meist kleinere Streitigkeiten gewesen sein. Aber eine wichtige Ursache des Streites, welche Justinger nicht nennt, war die Reichspolitik. Wie wir schon oben gesehen haben, gehörte Hartmann zur päpstlichen Partei in der Schweiz;

„herrschaft von kyburg und der stat berne. Nu waren  
 „die grafen von kyburg gar mechtig und die landes-  
 „herren inen vast bistendig, und bekriegten die stat so  
 „vast, daz nieman getroste wandlen noch sin gewerb  
 „triben; und wart die stat mit krig vast uberladen, daz  
 „es der stat ze vil und uberswenkig waz, und wisseten  
 „nit wol wie si ir sachen bestellen sollten; ir herre, der  
 „römische keyser, waz inen ze verre, ouch wirt selten  
 „gesechen, daz die römischen keyser oder künge ir und  
 „des riches stette entschütten oder in iren kriegen  
 „hilfflich syen, es wirt me gesechen daz si inen vonlegen  
 „und wider si sint und selbst bekriegen und beschetzen,  
 „denn daz si inen zulegen oder hilfflich syen.“

Aus diesen einfachen Worten sehen wir äusserst anschaulich, wie schwer die Hand des Kiburgers auf der Stadt lastete; Handel und Wandel lagen darnieder, und kaum durften sich die Bürger aus ihren Mauern hinauswagen. Bern war in grosser Not; vom römischen König — Wilhelm von Holland trug damals die Krone — konnte es keine Hülfe erwarten, da dieser selbst um seine Anerkennung kämpfen musste.

Auch die zweite Bedingung einer Annäherung Berns an Savoiën war Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden: Bern war in grosser Bedrängnis und schaute aus nach Rettung vor dem mächtigen Kiburger.

---

seine Leute hatten das Recht erhalten, mit Anhängern des gebannten Friedrich zu verkehren, was natürlich eine grosse Erleichterung des Verkehrs bedeutete (A. P. H. I, Nr. 423), ein Beweis, wie viel der Kiburger beim Papste galt. Bern dagegen hatte je und je zu den Hohenstaufen gehalten, denen es so viel verdankte, und sich stets als treue Anhängerin Friedrichs II. ausgewiesen (A. P. H., Nr. 431), obschon es mit dem Interdikt belegt worden war. Es mag wohl sein, dass diese Differenz in der äussern Politik Berns und Hartmanns auch innern Zwist mit sich brachte.

## III.

## Bern begiebt sich unter die savoiiische Schutzherrschaft.

Berns natürlichster Rückhalt war die savoiiische Macht; schon seit dem Bischofsstreite herrschte in der Stadt eine Peter günstige Gesinnung, die verstärkt wurde einerseits durch die drückende Not, in der man war, andererseits durch die günstige Lage, in der sich die von ihm beherrschte Waadt befand; dass er seinen Schutzbefohlenen kräftigen Schirm angedeihen liess, ohne sie irgendwie zu drücken oder ihnen den Druck empfindlich zu machen, dadurch zeigte er den Bürgern von Bern, wie sie unter seiner Herrschaft ruhig leben konnten. Diese mochten zudem einsehen, dass sie auf alle Fälle mitten zwischen zwei Dynasten, deren Gebiet bis in die unmittelbare Nähe der Stadt reichte, ihre Unabhängigkeit einbüssen müssten; es war deshalb ein Gebot der Klugheit, freiwillig, bevor der Zwang eintrat, sich in den Schutz desjenigen zu stellen, zu dem man am meisten Zutrauen besass. Da man nun mit dem Kiburger in Fehde lag, war der Anschluss an Peter von Savoyen der gegebene.

Nach dem Bericht Justingers <sup>1)</sup> beschlossen die Bürger von Bern, zum innern Grafen <sup>2)</sup> um Hülfe und Schutz zu senden, und zwar „uf die zite nach hertzog berchtols tode von zeringen do nu bern under dem römischen riche waz gewesen bi zechen jaren oder dabi, daz waz

<sup>1)</sup> Justinger, p. 18. — Anonymus, p. 320.

<sup>2)</sup> „Der innere Graf“ ist stets der Graf von Savoyen, während „der äussere Graf“ der Titel des Herrn der Waadt ist; hier liegt natürlich eine Unrichtigkeit vor, da Peter ebensowenig innerer Graf war, wie er überhaupt nicht Graf war (vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, V, p. 236).



umb die zite als man zalte von gots geburt MCC und XXX jar.“<sup>1)</sup> Die Stadt war aber derart mit Feinden umgeben, dass die Boten in grauen Röcken heimlich auf fremden Pfaden durchs Simmenthal zu Peter gehen mussten; sie klagten ihm ihre Not und baten ihn, „daz er inen ze hilf komen wölte, daz sie bi eren und glycheit bestan möchten; darumb wölten sie im dienen mit lip und mit gut und daz in meren sachen umb si gnad beschulden“; in Erfüllung ihres Auftrages gaben sie ihm darauf Brief und Insiegel. Der Anonymus sagte von der gleichen Botschaft<sup>2)</sup>, dass die Gesandten Peter versprochen hätten, ihn, wenn er ihnen helfen wolle, „öwklich (ewiglich) für ein herren han“ zu wollen. Der Graf sei darauf eingegangen und habe Erfüllung der Bitte versprochen.

Leider ist das Dokument des Schirmvertrages nicht mehr vorhanden; indessen bieten uns einige andere Urkunden eine Möglichkeit, auf den Inhalt des verlorenen Briefes zu schliessen.

Am 7. Mai 1255 schreibt im Namen König Wilhelms von Holland dessen Reichsstatthalter Graf Adolf von Warteck an Herrn Peter „Grafen“<sup>3)</sup> von Savoien einen Brief, in welchem er, da er durch eine Botschaft Berns von der ausgezeichneten Treue Peters gegen das Reich vernommen habe, ihn auf Bitten dieser Stadt hin und im Namen seines Herrn, des Königs, ersucht, dessen Pflichten bei den Städten Bern, Murten, bei der Gemeinde Hasli und überall in Burgund auszuüben und

---

<sup>1)</sup> Dieses Datum steht bei Justinger, p. 17, ist aber ganz falsch (vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, V, p. 232).

<sup>2)</sup> Anonymus, p. 320.

<sup>3)</sup> Man braucht sich also über Justinger nicht aufzuhalten, dass er Peter einen Grafen nennt; wusste doch nicht einmal die Reichskanzlei, dass er diesen Titel noch nicht besass.

ihnen zu helfen gegen den Grafen Hartmann von Kiburg und sonstige Reichsfeinde mit Rat und That, sobald sie es verlangen würden; alle Mühen und Kosten würden ihm dabei vergütet werden, und er werde sich den Dank des Reiches verdienen. <sup>1)</sup>

Im gleichen Monat, Mai 1255, nahm die Gemeinde Murten Herrn Peter zu ihrem Schirm- und Schutzherrn an. <sup>2)</sup> Da wir beim Fehlen eines bernisch-savoischen Briefes glauben, diesen im Vertrag, der zwischen den soeben genannten zwei Kontrahenten abgeschlossen wurde, wiederzufinden, müssen wir uns die Hauptpunkte jenes Murtener Schirmbriefes vergegenwärtigen.

1. Murten nimmt zu seinem Schirmer und Herrn den erlauchten Mann Peter von Savoien, seine Erben und Vögte auf ewige Zeiten an, bis ein König oder Kaiser ins Elsass und nach Basel kommt und durch den Besitz dieser Stadt mächtig wird und Murten wieder an sich ziehen will.

2. Herr Peter, seine Erben und Vögte können alle Einkünfte und Nutzungen beziehen, wie sie die Könige und Kaiser von Murten bezogen haben; die Stadt wird im Falle einer Rückkehr ans Reich Herrn Peter, dessen Erben oder Vögte, entschädigen, wenn vom Reiche diese Einkünfte zurückverlangt würden.

3. Die Stadt verspricht, Peter, seinen Erben oder Vögten gegen jedermann beizustehen, ebenso wie umgekehrt diese der Stadt.

4. Wenn Herr Peter, seine Erben oder Vögte, mit der Zeit unter Zustimmung des Königs die Stadt in seine Gewalt bringen kann, so wird sich diese ohne jeden Widerspruch darein fügen, wird ihn, seine Erben und

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 372.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 374.

Vögte von da an als den wirklichen Herrn anerkennen und ihm mit allen Rechten und Einkünften, wie früher dem Könige, dienen; er aber wird die Stadt den guten Bräuchen gemäss behandeln, wie sie im Reiche herrschen.

Alle Bürger vom 14. Altersjahre an beschwören diesen Vertrag.

Im Frühjahr 1255 hatte also Bern, von seinen Feinden umgeben, beschlossen, den Schutz des mächtigen Peters von der Waadt in Anspruch zu nehmen; da es aber als Reichsstadt dies nur unter königlicher Einwilligung thun durfte, sandte es vorerst eine Gesandtschaft an den Reichsstatthalter und liess sich von diesem am 7. Mai eine Erlaubnis ausstellen in Form eines königlichen Auftrages an Peter. Wie aus dem Schriftstück hervorgeht, handelte Bern zugleich im Auftrag der beiden andern reichsfreien Gemeinwesen, Murten und Hasli, die sich offenbar in ähnlicher Gefahr befanden wie die Aarestadt.<sup>1)</sup> Auf den erhaltenen Auftrag hin schloss nun Peter mit den Städten einzeln Schirmverträge ab, von denen aber nur derjenige von Murten erhalten blieb.

Wie aus dem oben angeführten Brief ersichtlich ist, sind es sehr schwere Bedingungen, unter denen der Herr der Waadt sein Amt übernahm, und es lässt sich nicht leugnen, dass er aus der unglücklichen Lage der Städte für sich Nutzen zog. Am unangenehmsten mögen die Berner wohl den 1. und 4. Punkt empfunden haben, dass die Herrschaft auch auf Erben und Vögte und auf ewige Zeiten ausgedehnt wurde, und dass der Fall eintreten konnte, in welchem die Stadt widerstandslos in

---

<sup>1)</sup> Dass Bern sich, wie einige annehmen, zuerst bei Peter erkundigt habe, ob er sie aufnehmen würde, und dass dieser ihm den Rat gab, sich an den König zu wenden, ist möglich; allein so lang man keine Anhaltspunkte dafür besitzt, wird man bei der einfacheren Erklärung bleiben.

den savoiiischen Besitz übergehen musste; diese beiden Punkte machten während der ganzen Zeit des Interregnums die Reichsfreiheit Berns fast illusorisch; um so mehr kann man sich von der Not, in der sich die Städte befanden, eine Vorstellung machen, dass sie auf solche Bedingungen eingingen.

Es wird indessen nicht allseitig zugegeben, dass der verlorne Bernerbrief mit demjenigen von Murten gleichen Inhalts gewesen sei, sondern es wird zu zeigen versucht, dass nur Murten in einer derart drückenden Abhängigkeit von Peter sich befunden habe, während Bern in einer selbständigeren Stellung geblieben sei. Die Aufstellung dieser Vermutung wird durch verschiedene Umstände ermöglicht; indem erstlich der bernische Schirmbrief fehlt; zweitens ist der folgende Vertrag zwischen Bern und Savoiern aus dem Jahre 1268, welcher vorhanden ist, ganz anders und unter viel milderer Bedingungen abgefasst, indem jene drei gefährlichen Bestimmungen wegfallen, und schliesslich ist der dritte bernisch-savoiiische Schirmbrief von 1291 gleich gehalten wie der vom Jahre 1268. Es liegt deshalb der Schluss nahe, den ersten bernisch-savoiiischen Schirmvertrag vom Jahre 1255 in demjenigen der Jahre 1268 und 1291 zu suchen. Der Verteidiger dieser Ansicht, der Biograph Peters, argumentiert folgendermassen: <sup>1)</sup> Murten war in bedrängterer Lage als Bern; es konnte deshalb den Erfolg der Waldeck'schen Botschaft nicht abwarten, sondern begab sich vor dem 7. Mai — da der Schirmbrief ohne Tagesdatum ist, lässt sich dies annehmen — in den Schutz Peters, deshalb ist denn auch der Vertrag derart demütigend und aus verzweifelter Lage heraus abgefasst. Einen solchen Brief, der die Reichsfreiheit der Stadt fast ver-

---

<sup>1)</sup> Wstbg. I, 4. Buch, 7. Kapitel.

nichtete, kann Bern nach Eintreffen des Waldeckschen Briefes nicht unterzeichnet haben, sondern es schloss einen solchen Vertrag, wie später in den Jahren 1268 und 1291. Wurstenberger fährt dann fort:<sup>1)</sup> „Der mehrfache Unterschied der Verträge von Murten und Bern mit Peter von Savoyen ist wahrscheinlich nicht sowohl dem damaligen Unterschied der Stärke beider Städte, als dem kleinen Umstande beizumessen, dass Murten vor Bern erst nach erhaltener Kunde von der durch den Reichsjustitiar vollzogenen königlichen Verfügung mit Peter kontrahierte. Der Ton und Geist des Murtenischen Briefes atmet eine Art von Verzweiflung; ewig schade, dass der bernersche verloren ist. Bern lag dem Feinde näher, es war von dessen Besitzungen umstrickter als Murten und doch weniger ängstlich.“

Diese Ansicht ist bestechend, zumal für einen Berner; auf der einen Seite das ängstlich sich beeilende Murten, auf der andern das ruhig überlegende Bern. Aber klingt denn etwa der Bericht der Chronik, das einzige Zeugnis des Vertrages, gar ruhig und getrost? Wenn die bernischen Gesandten das Angebot machen, Peter ewig als ihren Herrn anzunehmen, ist das nicht auch ein Zeichen letzter Verzweiflung? Dieser Anschauung giebt der Historiker der Stadt und Landschaft Bern in überzeugender Weise Ausdruck:<sup>2)</sup> Der Vertrag von 1255 ist insoweit von demjenigen von 1268 verschieden, dass 1. die Gehorsamspflicht der Stadt auch auf Peters Erben und Vögte sich erstreckt, 2. die Möglichkeit einer Annexion angenommen wird. Aber diese Verschiedenheit entspricht eben, wie wir noch sehen werden, der Verschiedenheit der Lage Berns von 1255 und 1268, und es lässt sich nicht nachweisen, dass Bern in gün-

<sup>1)</sup> Ebd., p. 454.

<sup>2)</sup> von Wattenwyl I, p. 103 und ff.

stigerer Lage gewesen wäre als Murten. Auch finden wir in ersterer Stadt nach 1255<sup>1)</sup> mehrmals einen Vogt, während ein solcher nach 1268 nicht mehr vorkommt. Wenn man schliesslich die Erzählung Justingers, der anonymen Chronik und Tschudis, letztere beide weniger offiziell als erstere, daher auch freier in ihren Ausdrücken, mit dem Murtener Vertrage zusammenstellt, so ergeben sich überraschende Gleichheiten im Ausdruck.

Wir glauben, es seien nicht nur die Chroniken, sondern auch die Urkunden, die während der Zeit der Schirmherrschaft ausgestellt wurden, zur Vergleichung heranzuziehen; so findet sich z. B. in der Huldigungserklärung des Herrn von Strättligen<sup>2)</sup> folgende Stelle: „quamdiu ipse comes Sabaudie et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione“. Es waren also im Jahre 1266 die Nachfolger Peters in den Vertrag mit eingeschlossen, dieser also immer noch strenger gehalten als derjenige von 1268, wie viel mehr im Jahre 1255, zu welcher Zeit Bern noch in viel grösserer Bedrängnis sich befand. — Gestützt darauf, dass sowohl die Chroniken als auch die Urkunden dieser Zeit mit dem Murtenerbriefe übereinstimmen, sind wir gezwungen, für das Schirmverhältnis Peters von Savoiien über Bern des erstern Vertrag mit Murten vom Mai 1255 zu Grunde zu legen.

#### IV.

### Periode der ersten savoiiischen Schirmherrschaft über Bern (1255—1268).

Die erste Pflicht des neuen Schirmherrn bestand darin, die Hülfe zu leisten, wegen welcher sich die Städte

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 378, 380, 407, 411.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 605 (25. November 1266).

unter seinen Schutz begeben hatten ; durch die Erwerbung Berns war die militärische Lage Peters im Kriege gegen den Kiburger ungleich günstiger als die seines Gegners, da die Aarestadt wie ein Keil mitten in den gräflichen Landen festsass. Zudem hatte sich Hartmann noch einen Krieg mit seinen burgundischen Verwandten auf den Hals geladen ; er war nämlich in zweiter Ehe mit Elisabeth, Tochter des Grafen Hugo von Hochburgund, verheiratet. Peter benutzte denn auch diesen Streit, indem er dem damaligen Grafen Johann von Burgund kräftige Hülfe leistete ; Zeugnis davon ist ein Brief vom 9. August 1255, in welchem Johann den Brüdern Peter und Philipp dankt für ihre Unterstützung gegen den Grafen Hartmann und sie die Erhalter der Freiheit Burgunds nennt. <sup>1)</sup> Der Krieg zwischen den Reichsstädten und ihrem Schirmherrn einerseits und dem Kiburger andererseits scheint sich bis in den Winter 1255/1256 ausgedehnt zu haben ; wenigstens dankt König Wilhelm am 3. November 1255 den Bürgern von Murten für ihre Treue und ihr Ausharren gegenüber den Angriffen Hartmanns und verspricht, sie gleich Grasburg und Laupen nie dem Reiche entfremden zu wollen, <sup>2)</sup> eine völlig illusorische Erklärung, wenn man bedenkt, dass über Murten der Savoier, über Grasburg und Laupen der Kiburger gebot. Der Krieg war um diese Zeit also noch nicht erloschen, da Wilhelm verspricht, mit Hartmann nicht Frieden schliessen zu wollen ohne Murtens Einwilligung ; auch Bern wird sich noch in Fehdezustand befunden haben, unterstützt durch savoiiische Hülfe, an deren Spitze jedenfalls der um diese Zeit in Bern vor kommende Vogt Ulrich von Wippingen <sup>3)</sup> stand.

---

<sup>1)</sup> Wurstemberger IV, Nr. 409.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 382.

<sup>3)</sup> Siehe p. 169, Anmerkung <sup>1)</sup>.

Der Friede wurde erst im Jahre 1256 geschlossen; am 9. Juli war Hartmann in Bern eingezogen und hatte dort als Zeuge einem Verkaufsakt beigewohnt; <sup>1)</sup> ob gerade unmittelbar vorher der Friedensabschluss stattgefunden hat oder noch früher, ist nicht zu ermitteln. <sup>2)</sup> Welches die Bedingungen waren, unter denen er zu stande kam, und wer schliesslich der unterlegene Teil war, wird uns nur durch die chronikalischen Berichte gemeldet: <sup>3)</sup> es wurde ein Dingtag zu Bollingen festgesetzt; als aber Peter dorthin kam, konnte wegen Rangstreitigkeiten der beiden Fürsten kein Resultat erreicht werden, und eine zweite Zusammenkunft musste anberaumt werden; an dieser erwies sich nun, dass Hartmann ungerechter Weise Bern bekriegt hatte, und Peter forderte Kiburg und die andern Herren alle auf, Bern ruhig zu lassen und alle Anstände auf rechtliche Weise auszugleichen; denn „ir „sont wissen, daz die von bern in der masse zu mir „verbunden sint, daz mir von dizhin geburt si ze ver- „antworten“.

Dank dem savoiiischen Schutze konnte nun endlich Bern wieder die Segnungen des Friedens geniessen, die es schon so lange entbehrt hatte und die eine junge Stadt in ihrer ersten Entwicklungszeit doppelt nötig hat. Allerdings war dieser Schutz, durch den es Ruhe erhalten hatte, teuer erkaufte, man konnte fast sagen zu teuer, um den Preis seiner Freiheit; immerhin hatten die Leiter des bernischen Staatswesens in jener Zeit keine andere Wahl, wenn sie nicht den Untergang ihrer Vaterstadt in der kiburgischen Ländermasse riskieren wollten. So hatte Peter durch sein kluges Abwarten

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 399 „... ea die qua H. comes iunior de Kiburc villam Bernam primitus intravit...“

<sup>2)</sup> Z. U. B. III, p. 57, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Justinger, p. 18 und 19. — Anonymus, p. 320 und 321.



über das gewaltthätige Zugreifen Hartmanns gesiegt und durch den Besitz von Bern im Aarethal einen Posten aufgestellt, um den er eine weitere Zahl von savoiiischen Erwerbungen zu sammeln gedachte.

Es muss allerdings betont werden, dass Peter in kluger und rücksichtsvoller Weise die Freiheiten Berns schonte und achtete, so dass die Bürger kaum das Gefühl hatten, weniger frei zu sein als früher. Er begab sich vom zweiten Dingtag in Bolligen gleich nach der Stadt und beschäftigte sich eingehend mit ihrem innern Ausbau, <sup>1)</sup> was den Bernern, wie sie noch heutzutage für die bauliche Entwicklung ihrer Stadt einen ausgebildeten Sinn besitzen, schon damals gefiel. Die dauernden Denkmäler seiner Anwesenheit in Bern sind die Existenz der obern Stadt (d. h. der Teil zwischen Zeitglocken- und Käfigturm, das gelbe Quartier), deren Bau er anriet und unterstützte, sowie die Unterthorbrücke, die ihre Vollendung ihm zu verdanken hat. Die Bevölkerung hat ihm jeder Zeit ein dankbares Andenken bewahrt und schon damals wurde er der zweite Stifter Berns genannt. Die Chronik schliesst mit den Worten: „und also schied er mit grossen ernen von bern heim gen safoy“. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Justinger, p. 19. — Anonymus, p. 321.

<sup>2)</sup> Näheres über den Aufenthalt Peters in Bern und dessen zeitliche Festsetzung siehe Wurstemberger III, p. 69—71; der Biograph Peters verlegt diese Bauthätigkeit ins Jahr 1266; wir haben indessen die Erweiterung der Mauern und den Bau der Brücke im Anschluss an Justinger gleich in die Zeit nach dem Frieden mit Kiburg angesetzt, da uns scheint, die Berner hätten kaum 1266 mitten im habsburgisch-savoiiischen Kriege mit Neubauten sich beschäftigt. Viel eher mochten sie 1256 gleich nach dem Kiburgerfrieden, als sie unter savoiiischem Schirm eine längere Friedenszeit vor sich sahen, die Erweiterung der Stadt unternommen haben. — Eine hübsche Erinnerung an jene Bauthätigkeit Peters ist der Umstand, dass noch

Solange nun Bern unter savoiiischem Schirme stand, war es vertraglich gezwungen, an allen Feldzügen Peters teilzunehmen; indessen ist uns nur von der Teilnahme Berns an zwei Kriegen etwas bekannt, an der Fehde mit dem Bischof von Sitten im Jahre 1260 und am savoiiisch-habsburgischen Kriege in den Jahren 1265 bis 1267. Um aber besonders den letztern und die Beteiligung Berns an demselben richtig verstehen zu können, müssen wir das stete Zunehmen von Peters Macht und die Wirkung dieses Vorganges kennen lernen.

In den Jahren 1256 und 1257 hielt sich der Herr der Waadt bald in England, bald in seinen Landen auf unter steter Vermehrung seines Einflusses; er musste um so mehr auf den Zuwachs seiner wirklichen Macht bedacht sein, als ihm jeder nominelle Titel auf die Waadt fehlte, und diese noch nicht als ein zusammengehöriger Staat anerkannt war. Mehr oder minder hing er von den römischen Königen ab, ob sie seinen Besitz anerkannten oder nicht. Als am 28. Januar 1256 König Wilhelm von Holland starb, trat das eigentliche Interregnum ein, ein günstiger Umstand für Dynasten, die auf Vermehrung ihrer Hausmacht bedacht waren. Allerdings wurde ein Jahr später Richard von Cornwallis zum König gewählt; er fand aber wenig Anerkennung und machte auch keinen Versuch, solche zu erlangen,

---

bis ins letzte Jahrhundert die Bewohner des neuen Quartiers mit dem Spitznamen „Savoier“ bezeichnet wurden, während die Unterstädtler „Zähringer“ hiessen (Türler: „Bern, Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart“, p. 15). — Der Bogenschützenleist, der seit dem 16. Jahrhundert in Bern besteht, führt irrtümlicherweise seine Entstehung auf Peter von Savoyen zurück; Türler weist nach, dass der Gebrauch der Bogen erst im 16. Jahrhundert in Bern sich einbürgerte (Türler: „Das bernische Schützenwesen im Laufe der Jahrhunderte“ in Nr. 7 der offiziellen Festzeitung des bernischen Kantonschützenfestes 1897).

ausser dass er nach seiner Wahl von Köln aus eine Rheinreise unternahm, bis gegen Basel hin gelangte, dann aber mit leerem Geldbeutel wieder nach England zurückkehrte. Für Peter von Savoien war indessen diese Wahl von Wichtigkeit, da Richard einerseits der Bruder König Heinrichs III. von England war, andererseits Sanchia von der Provence, Peters Nichte, geheiratet hatte, also zum Herrn der Waadt in nahem Verhältnisse stand, und da ein deutscher König immerhin das Recht hatte, Reichsgut zu verschenken. Diese Beziehungen zu dem neuen König benutzte Peter, so viel ihm möglich war. Zwischen Bern und Murten lag die Reichsburg Gümnen, welche für den Schirmherrn genannter zwei Städte von grosser Wichtigkeit war, und welche er jedenfalls schon seit längerer Zeit begehrt hatte. Am 11. Dezember 1259 erhielt er sie nun von König Richard zum Geschenk, <sup>1)</sup> eine äusserst wertvolle Vergabung, da Gümnen durch seine Lage an der Saane sowohl das Thal dieses Flusses als auch die Verbindungsstrasse der zwei Reichstädte beherrschte.

Den Winter 1259/1260 hatte Peter in England zugebracht, hauptsächlich beschäftigt mit Aufträgen und Unterhandlungen für den Hof; da seine dritte provençalische Nichte, Margaretha, Königin von Frankreich, er also der Onkel der beiden Königinnen war, sah man in ihm den gegebenen Mann, um etwaige Streitfragen auszugleichen. Bald aber kam er in seine Lande zurück, um dort unermüdlich seine Thätigkeit wieder aufzunehmen, die Frucht derselben war die wichtige Erwerbung Ifertens am Neuenburgersee, <sup>2)</sup> durch welche nun auch das Seegebiet unter seinen Einfluss kam. Aber nicht diese Erwerbungen waren es, die ihn von den Belusti-

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 474.

<sup>2)</sup> Wurstemberger IV, Nr. 536, 26. April 1260.

gungen des Londoner Hofes, von welchen uns die savoiiischen Chroniken nicht genug erzählen können, aufs Festland lockten, sondern seine unruhigen Nachbarn, welche Peters Abwesenheit benutzten, um ihre Herrschaft auszudehnen; wir meinen Graf Rudolf von Genf und Bischof Heinrich I. von Sitten. Von einer Teilnahme Berns an diesen Fehden ist nur in letzterm Falle etwas bekannt, und es ist nicht anzunehmen, dass es seinem Schirmherrn auch gegen den Grafen von Genf zugezogen sei; denn erstlich brachte er aus England eine bedeutende Truppenmacht mit, welche mit seinem waadtländischen Kontingent vereinigt zur Niederwerfung des Feindes genügte; es erfolgte ferner die Rückkehr Peters und der Überfall der beiden Rudolf gehörenden Schlösser Clées und Rue im Waadtland mit einer solchen Raschheit — wenn wir wenigstens den Chroniken, auf die wir hier allein angewiesen sind, Glauben schenken dürfen,<sup>1)</sup> — dass der Graf selbst vollständig überrascht war; demnach mochte Peter kaum den Zuzug seiner weiter entfernten Unterthanen abgewartet haben. Am 19. Mai 1260 wurde der Friede abgeschlossen.<sup>2)</sup>

Peter — er nennt sich auf dem Siegel schon „Petrus de Sabaudia Comes“<sup>3)</sup> — hatte seine guten Gründe, an diesem Orte Waffenruhe eintreten zu lassen; denn am andern Ende des Genfersees waren Unruhen ausgebrochen, welche schon seit längerer Zeit im Anzuge waren.<sup>4)</sup> Da Peter nach dem Genferkrieg seine Hilfsvölker aus England entlassen hatte, musste er aus seinen eigenen Landen Truppen einberufen, und zwar neben

<sup>1)</sup> Chronik Peters im Archiv f. Schweizergeschichte X, p. 95—111.

<sup>2)</sup> Wurstemberger IV, Nr. 538.

<sup>3)</sup> Wurstemberger IV, Nr. 539.

<sup>4)</sup> Näheres über diesen Krieg siehe Hoppeler: „Beiträge“, p. 219—224.

dem wadtländischen und üchtländischen Adel auch die Bürger von Bern. Es war, so viel wir wissen, das erste Mal, dass alle seine Vasallen und Dienstleute auch aus den nördlichsten Gebieten beisammen waren, und wirklich liess der Bischof einem solchen Heere gegenüber den Kriegsmut bald sinken; schon hatten sich die savoiiischen Truppen der Burg Martinach bemächtigt und schon belagerten sie die Veste Crêt, als am 21. Juli ein Kompromiss abgeschlossen wurde, durch den die Streitfrage an ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Tarantaise gewiesen wurde.<sup>1)</sup> Der Spruch, am 5. September gefällt, wurde angenommen und der Friede an der Morgia, dem nunmehrigen Grenzfluss des bischöflichen und savoiiischen Gebietes, abgeschlossen. Entsprechend dem Erfolg der Waffen, fiel der Vertrag vom 5. September wesentlich zu gunsten Peters aus, da dieser in den Besitz des ganzen Unterwallis bis an die Morgia gelangte; als Entgelt erhielt der Bischof alle Güter Peters oberhalb des genannten Flusses. Vorbehalten wurde die Bestätigung des Abkommens durch den Papst, welche denn auch nicht ausblieb.<sup>2)</sup> Durch diesen Tauschvertrag hatten nun endlich die Savoier das Ziel ihrer Politik erlangt, die Abrundung ihres Gebietes im Rhonethal und die Zurückdrängung des Bischofs ins Oberwallis.

Die Thatsache des bernischen Zuzuges wird uns nur durch die Friedensurkunde vom 5. September bezeugt, in welcher Peter den Frieden abschliesst für sich, seine Leute und Verbündete, insonderheit für die edeln Männer Herrn Hartmann junior, Graf von Kiburg, Rudolf, Graf von Greyerz, Herrn Peter seinen Sohn, Herrn Simon von Lucarno, Herrn Manfred, Heimo, Herrn von Montenach, Heinrich und Rudolf, Herren von Strättligen,

<sup>1)</sup> Wstbg. IV, Nr. 546.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 486.

die Bürger von Bern und andere seiner Anhänger und Helfer und für Herrn Gerold von Thurn, Herrn Peter von Ayent und andere seiner Leute. Peter hatte offenbar den gesamten Heerbann seiner Länder aufgeboten, seine Unterthanen sowohl wie die, welche in weiterm Verhältnis zu ihm standen. Wir treffen sogar unter den Herren solche, die von ihm völlig unabhängig waren, wie z. B. Hartmann, Graf von Kiburg; die Teilnahme des letztern mochte vielleicht auf den Friedensvertrag zwischen ihm und Peter vom Jahre 1256 zurückgehen, in dem gegenseitige Hülfsverpflichtung vorgesehen war. Merkwürdig aber und treubruchig erscheint auf den ersten Augenblick der Zuzug der Berner; diese Stadt hatte nämlich am 17. Juli 1252 in Leuk ein Schutz- und Trutzbündnis mit demselben Bischof Heinrich abgeschlossen, welches zehn Jahre dauern sollte, also erst 1262 ablief.<sup>1)</sup> Der darin enthaltene Hülfsverpflichtungsartikel lautete für Bern wie folgt: „.... Obgenannte „Gemeinde von Bern ist unter eidlicher Verpflichtung „gehalten, uns (d. h. den Bischof) und unsere Leute treu „zu unterstützen mit ihrer und ihrer Leute Macht „gegen alle ausgenommen den König Konrad oder den „Kaiser . . . .“ Es möchte scheinen, als hätten die Berner durch ihre Hülfeleistung gegen den Bischof, bevor das

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 325. — Dieses Bündnis zwischen dem Bischof von Sitten und Bern war seiner Zeit entstanden aus dem Bedürfnis nach Vereinigung, das in jener unsichern Zeit allen reichsunmittelbaren Städten und Herren gemeinsam war, welche wie die beiden Vertragschliessenden zwischen mächtigen Dynasten sich befanden; übrigens hatte die Familie Raron, zu welcher der Bischof gehörte, durch ihre oberländischen Besitzungen viele Anknüpfungspunkte mit Bern, und es mochte deshalb ein Bund mit dieser Stadt nicht so fern liegen. Vgl. hierüber Hoppeler: „Berns Bündnis mit dem Bischof von Sitten vom 17. Juli 1252“, Jahrbuch für Schweizergeschichte XXII, p. 295—312.

Bündnis abgelaufen war, ihr Wort gebrochen; wenn man aber den savoiiischen Schirmvertrag bezieht, so lässt sich dieses Verhalten Berns sehr gut rechtfertigen. Nicht nur durfte es gegen Heinrich zu Felde ziehen, sondern es musste geradezu: Die Stadt hatte in jenem Vertrag den König oder Kaiser vorbehalten, wozu sie als Reichsstadt verpflichtet war; dadurch aber, dass Wilhelm von Holland die Funktionen eines Reichsoberhauptes in Burgund und speciell über Bern an Peter von Savoiien übertragen hatte, ging der Vorbehalt auf diesen über, ihm durfte also Bern gegen den Bischof zuziehen. Dann aber hatte sich die Stadt, wie wir gesehen haben, im Schirmbrief verpflichtet, Peter gegen alle ohne Vorbehalt zu unterstützen („wir versprechen Herrn Peter, seinen Erben oder Vögten, treu und redlich beizustehen gegen alle“), so dass, da dieser Bund allen andern voranging, Bern gar nicht die Wahl hatte, dem Hülfbegehren seines Schirmherrn zu entsprechen oder es von der Hand zu weisen. Wir dürfen annehmen, dass es die Stadt schwer genug angekommen ist, jenem Bündnis zuwider zu handeln, aber sie war eben nicht mehr frei und durfte in äusserer Politik nicht mehr nach ihrem Ermessen handeln.

Durch den Friedensvertrag vom 5. September 1260 scheint indessen die Ruhe im Rhonethal noch keineswegs hergestellt worden zu sein. Der Bischof, der sich in seinen Rechten gekränkt fühlte, hoffte, den Vertrag wieder rückgängig machen zu können, und hatte überdies stets zu klagen über Bedrückungen von seiten der savoiiischen Besatzungen.<sup>1)</sup> Die Folge war die, dass die ganze Angelegenheit an die Kurie, an Papst Urban IV., kam. Dieser übergab den Streitfall dem Erzbischof von

---

<sup>1)</sup> A. P. H. I, 689.

Tarantaise zur Beurteilung mit der Weisung, jenen Vertrag für ungültig zu erklären, falls er nach seiner Ansicht den Rechten der Kirche von Sitten zuwiderlaufe. <sup>1)</sup> Wie der endliche Spruch des Metropoliten lautete, wissen wir nicht; doch ist so viel sicher, dass sich in der Folgezeit die Beziehungen zwischen Peter und Bischof Heinrich keineswegs besserten. <sup>2)</sup>

Eine indirekte Folge jenes Sieges war die Erweiterung der Besitzungen Peters im Berner Oberlande; es lässt sich zwar nicht nachweisen, welche Rechte er vor 1260 in diesen Gegenden besass, sondern nur, dass er welche inne hatte. In einer Urkunde vom 14. September 1255 wird nämlich Heinrich von Strättligen als „advokatus“ des gleichnamigen Schlosses bezeichnet, ein Lehensverhältnis, das sich mit grösster Wahrscheinlichkeit auf den Herrn der Waadt bezieht. <sup>3)</sup> Wann aber Peter in den Besitz dieser Herrschaft gelangt ist, und ob er noch andere Edle des Oberlandes in dieser Weise sich verpflichtet hatte, kann bei dem Mangel an Urkunden nicht genügend aufgeklärt werden. Im Herbst des Jahres 1260, unmittelbar nach Beendigung des Sittenerkrieges, dehnte nun Peter in diesen Gegenden seinen Einfluss aus, indem er die mächtigsten Geschlechter des Simmen- und Frutigthales — es waren die Herren von Weissenburg, Kien und Strättligen — derart an sich zog, dass sie unter gegenseitigen Bürgschaften, Verpflichtungen und Kautionen ihm freie Benutzung ihrer Schlösser, Wege, überhaupt ihrer ganzen Macht gestatteten. <sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> A. P. H. I, 690.

<sup>2)</sup> Hoppeler: „Beiträge“ p. 225—229.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 380. — Vgl. Durrer: „Die Freiherren von Ringgenberg“, Jahrbuch für Schweizergeschichte XXI, p. 207, Anm. 2.

<sup>4)</sup> F. R. B. II, Nr. 487—490, 494.



Es mochte dieser Erfolg zusammenhängen mit dem Siege, den Peter über den Bischof errang; denn die Familie Raron, welcher der letztere angehörte, stand in nahen und engen Beziehungen zu den Nachbarn des bernischen Oberlandes, besass sie doch die Herrschaft Mannenberg im Obersimmenthal. Auf der andern Seite pflegten auch die Dynasten jener Gegenden ein freundschaftliches Verhältnis zum Bischof von Sitten, so dass es wohl erklärlich ist, dass auch jene von der Niederlage, die Heinrich erlitten hatte, mitbetroffen wurden.<sup>1)</sup>

In den Jahren 1260—1263 hielt sich Peter bald in England, bald in der Faucigny auf, ohne dass die Ruhe in seinen Landen gestört worden wäre; fest und sicher war seine Herrschaft gegründet. Da trat 1263 ein Ereignis ein, das dem Herrn der Waadt endlich den Titel verschaffte, der seiner Macht geziemte; am 7. Juni starb nämlich im Kampf mit seinen stets rebellischen Unterthanen in Piemont der junge blühende Graf Bonifacius<sup>2)</sup> schon im zehnten Jahre seiner Regierung, im neunzehnten seines Lebens. Mit bewunderungswürdiger Ruhe und Klarheit traf Peter als der älteste noch lebende Sohn Thomas' I. — der Vormund des Bonifacius, Thomas II., war schon am 1. Februar 1259 gestorben mit Hinterlassung dreier Söhne, Thomas III.,<sup>3)</sup> Amadeus V.<sup>4)</sup> und

---

<sup>1)</sup> Hoppeler: „Berns Bündnis mit dem Bischof von Sitten“, p. 299—301 (Jahrbuch XXII). — Vgl. auch die Notiz von Cibrario (II, p. 107): „der glückliche Erfolg von Peters Waffen im Wallis „zog die Herren von Strättligen und Werner und Heinrich von „Kien in seine Abhängigkeit.“

<sup>2)</sup> Nach Pingon starb er am 1. Februar 1263. Vgl. Wurstemberger I, p. 550.

<sup>3)</sup> Stammvater der Herren von Piemont und Fürsten von Achaia und Morea.

<sup>4)</sup> Stammvater der regierenden Grafen von Savoiën.

Ludwig I. <sup>1)</sup> — seine Anordnungen zur Anerkennung seines Rechtes auf die Grafenkrone; <sup>2)</sup> in ganz kurzer Zeit zwang er Savoien und Piemont zur Anerkennung seiner Herrschaft.

Indessen war sein Recht auf die Nachfolge in der Grafschaft mindestens nicht unanfechtbar, auch wenn kein ernstlicher Versuch gemacht wurde, dasselbe anzutasten; es lebten noch drei Söhne Thomas II., des ältern Bruders Peters, die zum allerwenigsten ebenso gute Ansprüche auf die Krone machen konnten. Aber wenn je die Notwendigkeit vorhanden war, mit Übergehung der Rechtsfrage die Machtfrage entscheiden zu lassen, so war es hier der Fall; die weit ausgedehnten, von verschiedenen Nationalitäten bewohnten Länder Savoiens bedurften einer erfahrenen und klugen Regentehand und nicht der ungereiften Jugend eines der Söhne Thomas'. Ohne hier die Erbrechtsfrage entscheiden zu wollen, <sup>3)</sup> muss immerhin zugegeben werden, dass es für den savoischen Staat ein Glück war, dass Peter 1263 an seine Spitze trat.

Peter mochte fühlen, dass wenn einmal seine Neffen herangewachsen seien, sie von ihm die Grafenkrone zurückfordern könnten; deshalb musste er sich vorsehen, so gut er konnte. Sofort nach Beruhigung der Stammlande reiste er nach England, um dort vom König von Deutschland die Belehnung zu empfangen; in der That wurde er am 17. Oktober 1263 vom König Richard von Cornwallis in Berkheamstead mit der Grafschaft Savoien, den Herzogtümern Chablais und Aosta und dem Reichs-

---

<sup>1)</sup> Stammvater der Herren der Waadt.

<sup>2)</sup> Wurstemberger II, 6. Buch, Kap. III und IV.

<sup>3)</sup> Über die Erbrechtsfrage vide Wurstemberger II, 6. Buch, Kap. I und II.

vikariat über Italien belehnt,<sup>1)</sup> durch welchen Akt seine Herrschaft nun auch rechtlich gesichert war.

Peter benutzte seine Anwesenheit beim Könige, um bei diesem Anlass noch weitere Vorteile zu erzielen. Am 3. September war nämlich Hartmann der Jüngere, Graf von Kiburg, gestorben;<sup>2)</sup> seine Güter zerfielen ihrer Natur nach in zwei Teile, in Allodien und in Reichslehen, von denen die erstern seine Tochter Anna erhielt, die letztern aber ans Reich zurückfielen. Da ihr Besitz für die Machtfrage im Aare- und Saanegebiet

---

<sup>1)</sup> Wstbg. IV, Nr. 626.

<sup>2)</sup> Betreffs des Todestages des Kiburgers herrschen zwei verschiedene Ansichten: die F. R. B. datieren zwei Urkunden vom 28. Dezember 1263, in denen die Gräfin Elisabeth als Witwe bezeichnet wird, nach dem Natalstil, so dass beide ins Jahr 1262 fallen; ferner existiert ein Dokument vom Januar 1263, laut welchem Hartmann ebenfalls schon tot ist. Nun aber nennt das Necrologium Wettingense den 3. September 1263 als den Todestag des Grafen, eine Angabe, die also, nach Folgerung der F. R. B., unrichtig ist, und Hartmann wäre demnach schon zwischen 7. November und 28. Dezember 1262 gestorben (F. R. B. II, p. 565, Anm. 1, und p. 579, Anm. 1).

Das Z. U. B. III, p. 322, Anm. 3, hingegen tritt dieser Ansicht entgegen und für die Richtigkeit der Angabe des Necrologium Wettingense ein, indem das Datum des 3. September 1263 auch im Anniversar der Propstei Zürich eingetragen und im Necrologium von Fraubrunnen, wo der 2. September angegeben sei. Dazu kommt eine von den F. R. B. unberücksichtigte Urkunde vom 27. Mai 1263, wo Hartmann iunior und senior eine Schenkung eines Ministerialen an das Kloster Wettingen beurkunden; damals lebte also Hartmann noch. Was die drei angezogenen Dokumente anbetrifft, so bediente sich die Gräfin des in ihrer Heimat gebräuchlichen Osterstiles, ebenso ihr Vormund Hugo von Werdenberg, indem überdies die dritte Urkunde (Januar 1263) vom Zeerlederschen Urkundenbuch (I, Nr. 445), so wie so in den Januar 1264 gesetzt worden ist. — Infolge dieser Erörterungen werden wir den 3. September 1263 als den Todestag Hartmanns des Jüngern beibehalten.

von Wichtigkeit war, bewarb sich Peter beim Könige darum, und es gelang ihm an jenem gleichen 17. Oktober, die Belehnung mit allen Reichslehen, die der verstorbene Graf von Kiburg besessen hatte, zu erlangen, vorbehalten etwaige Rechte Hartmanns des Ältern.<sup>1)</sup>

Wir können das Jahr 1263 als den Gipfelpunkt von Peters Macht betrachten, indem ihm, abgesehen von seinen reichen englischen Besitzungen, alle Stammlande des savoiiischen Hauses, d. h. Maurienne, Savoien, Tarentaise, Viennes, Bugey und Bresses, ferner die piemontesischen Länder in seiner Eigenschaft als Graf unterthan waren; dazu kam seine Hausmacht, bestehend in Chablais mit der agaunensischen Provinz, Faucigny, Waadt und kleinere Besitzungen im Aare- und Saanethal. An diesen mächtigen Stamm lehnten sich, wie wir gesehen haben, einige kleinere Gemeinwesen an, welche allein sich nicht sicher genug fühlten; eines von diesen war Bern.

Wenn auch diese Stadt dem Grafen von Savoien sehr viel zu verdanken hatte und ihm ihre Erkenntlichkeit wirklich zu beweisen suchte, so musste ihr doch das Verhältnis zu Peter mit der Zeit lästig werden; Bern hatte unter dem savoiiischen Schirm an äusserer und innerer Kraft zugenommen, war von den benachbarten Dynasten in Ruhe gelassen worden und dehnte sich innerhalb seiner Mauern mächtig aus, so dass wohl oft die Berner das Gefühl hatten, jetzt des savoiiischen Schirmes wohl entraten zu können; aber sie hatten sich ja auf immer an Peter und seine Erben übergeben, so lange das Interregnum währte, und eben die rasch zunehmende Macht ihres Schutzherrn musste bei ihnen die Befürchtung erwecken, es möchte ihnen mit der

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 548 und 549.

Zeit das Schicksal zu teil werden, in der savoiiischen Ländermenge den Rest ihrer Reichsfreiheit zu verlieren. Es kann eine glückliche Fügung genannt werden, dass kurz vor Peters Tode die Stadt in den Fall kam, durch eine Dienstleistung an den Grafen sich dessen Dank zu verdienen und dadurch des drückenden Verhältnisses los zu werden.

## V.

### Das Ende des savoiiischen Protektorates über Bern.

Die Lösung des bisherigen Verhältnisses zwischen Peter und der Stadt Bern steht im Zusammenhang mit dem Kriege zwischen Rudolf von Habsburg und dem Grafen von Savoien, der um diese Zeit ausgebrochen war.<sup>1)</sup>

Dass über kurz oder lang zwischen diesen zwei mächtigen Dynasten der Mittel- und Westschweiz ein feindlicher Zusammenstoss würde kommen müssen, war abzusehen. Das bewusste, energische Auftreten Peters im Aaregebiet, durch das er alle kleineren Dynasten an sich zog und die reichsfreien Gemeinwesen in seinen Schirm nahm, machte gewiss nicht Halt an der Aare;

---

<sup>1)</sup> Als Quellen für den savoiiisch-habsburgischen Krieg dienen einige wenige urkundliche Notizen und entstellte und verschwommene chronikalische Berichte; es bietet deshalb diese Zeit Raum genug für allerhand Vermutungen, welche denn auch nicht gefehlt haben. Von Darstellungen dieses Krieges nennen wir die schon oft citierten Wurstemberger (III, 7. Buch, Kap. V—IX) und von Wattenwyl (I, p. 85—107). Betreffs aller Fragen, welche das Verhältnis Rudolfs von Habsburg zu den Kiburgern angehen, verweisen wir auf die Arbeit von E. Bär: „Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich“, Zürcher Dissertation 1893.

nach und nach musste sich seine Thätigkeit auf das rechte Ufer dieses Flusses erstrecken und damit in die kiburgische Machtsphäre eintreten. Dazu kamen seine neuesten Erwerbungen infolge des Belehnungsaktes König Richards, durch welche die Allodialgüter Kiburgs in der Gegend von Freiburg noch mehr isoliert wurden. War nun die leitende Macht im kiburgischen Hause ebenso energisch auf die Wahrung ihrer Interessen bedacht, wie Peter auf Verletzung derselben, so musste es zum Zusammenstoss kommen. Der damalige Vertreter des Hauses Kiburg, Hartmann der Ältere, erfüllte diese Bedingung nicht; denn nicht nur setzte er den Bestrebungen Peters keinen Widerstand entgegen, sondern er unterstützte sie geradezu, indem sein einzig Streben darauf gerichtet war, seiner Gemahlin Margaretha von Savoiën, welche bloss das Werkzeug Peters und seiner Politik war,<sup>1)</sup> ein möglichst grosses Leibgeding zu verschaffen. Seit der Hochzeit und besonders seit 1250 erfolgten fast jedes Jahr neue Vergabungen, die Hartmann, da er kinderlos war, von seinem Neffen, als dem präsumptiven Erben, jedesmal bestätigen liess; mit beinahe ängstlicher Besorgnis verpflichtete er diesen durch Kauttionen aller Art, Margaretha nach seinem Tode im vollen Besitz ihres Wittums zu lassen, und er gab zu diesem Zweck alle seine Güter an den Bischof von Strassburg zu Lehen auf, damit der jüngere Graf bei allfälliger Verletzung der Rechte der Witwe noch den geistlichen Strafen verfalle.<sup>2)</sup>

Nun aber war am 3. September 1263 Hartmann der Jüngere gestorben, und der nächste Erbe war Ru-

---

<sup>1)</sup> Bär, p. 12.

<sup>2)</sup> Bär, p. 11 und 12; über Annullierung dieser Lehensaufgabe durch Rudolf siehe Bär p. 16.

dolf von Habsburg;<sup>1)</sup> denn dem Parentelrecht zufolge,<sup>2)</sup> nach welchem beim Fehlen direkter Erben der Vater erbt, also in diesem Falle Ulrich, und da Rudolf von Habsburg diesem um eine Generation näher verwandt war als Anna, musste das Erbe des ältern Hartmann Rudolf, dem Sohne Heilwigs, zufallen; übrigens hatte der Kiburger noch vor seinem Tode all sein Gut, das er hatte, Rudolf zu Lehen gegeben, weil dieser ihn gegen die aufständischen Bürger von Winterthur unterstützt hatte. Als nun am 27. November 1264 Graf Hartmann der Ältere als der letzte seines Stammes starb, übernahm sofort sein Neffe, Graf Rudolf von Habsburg, die Verwaltung der Erbschaft und rettete so die Ostschweiz von einer drohenden Gefahr von seiten Savoiens; hatte ja sogar der verstorbene Graf am 10. Juni 1264 alle seine Güter an König Richard aufgegeben mit der Bitte, seine Gemahlin damit zu belehnen,<sup>4)</sup> eine Verfügung, welche nur durch die unglückliche Lage, in der sich König Richard damals befand, verhindert wurde.

Aber wenn auch dadurch eine direkte Verpflanzung der savoiiischen Macht auf ostschweizerischen Boden verhindert war, so besass doch Margaretha ein so grosses Leibgeding, dass sie ohnehin eine für die kiburgischen Länder gefährliche Macht in ihren Händen hatte. Das

1) Ulrich von Kiburg. † 1227.

Werner † 1228	Hartmann der Ältere † 1264	Heilwig-Albrecht von Habsburg † 1239 oder 1240
Hartmann der Jüngere † 1263	Margaretha von Savoiens	Rudolf von Habsburg † 1291
Elisabeth von Burgund		
Anna		

<sup>2)</sup> Bär, p. 19.

<sup>3)</sup> Bär, p. 18.

<sup>4)</sup> Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II, Nr. 23.

sah denn Rudolf auch ein, und in kühnem Gewaltstreich nahm er der Witwe alle ihre Besitzungen weg und zog sie zu seinen Händen ein. Im Frühjahr 1265 kehrte jene in ihre Heimat zurück, um mit Hülfe ihres Bruders ihr Recht geltend zu machen.<sup>1)</sup> Da Rudolf einen Konflikt mit Savoiern voraussah und wusste, dass sich derselbe in den westschweizerischen Gegenden abspielen werde, suchte er, um seine dortigen Stellungen zu verstärken, die Güter seiner Cousine Elisabeth von Kiburg und deren Tochter Anna unter seinen Einfluss zu bringen, dadurch dass er durch Verrat das Schloss Burgdorf besetzte<sup>2)</sup> und die Vormundschaftsfrage nach seinem Sinne regelte; der eigentliche Vormund war Hugo von Werdenberg, der nächste Verwandte der Witwe, wobei aber Rudolf von Habsburg und seine Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg-Lauffenburg als eine Art von Beiräten erscheinen.<sup>3)</sup> Die Benutzung des wichtigen Platzes Freiburg hatte sich Rudolf schon bei Lebzeiten Hartmanns des Ältern gesichert, indem ihn diese Stadt am 16. Januar 1264 zu ihrem Schutzherrn annahm unter Vorbehalt aller Rechte Annas von Kiburg, in welchem Vertrag er die Absicht ausspricht, in den Besitz von Laupen und Grasburg zu gelangen.<sup>4)</sup>

So war Rudolf von Habsburg im Frühjahr 1265 zum Kampfe gerüstet und im Besitz der wichtigsten Positionen der kiburgischen Lande; er war um so mehr im Vorteil, als Peter gerade in jener Zeit in England sich befand, wo er durch das Unglück seiner dortigen

<sup>1)</sup> Bär, pag. 20.

<sup>2)</sup> Annales Colmarienses, Böhmer F. R. G. II, p. 4: 1265 „Castrum et castellum Burcdorf quidam ex civibus tradiderunt comiti de Habspurch“.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 615, 626, 627, 628 u. a. m.

<sup>4)</sup> F. R. B. II, Nr. 556.



Verwandten festgehalten wurde.<sup>1)</sup> König Heinrich III. war nämlich aus verschiedenen Gründen mit der Baronenpartei, an deren Spitze der Graf von Leicester stand, zerfallen; nach vergeblichen Vermittlungsversuchen des Königs von Frankreich kam es zum offenen Kampf, und Heinrich wurde vollständig besiegt und mit seinem Bruder Richard und seinem Sohne Edward gefangen gesetzt. Aber gerade dieser Sieg von Lewes vom 14. Mai 1264 verursachte grossenteils den Sturz des Grafen Leicester, da dessen Übermut nun keine Grenzen mehr kannte; zwar gelang es ihm, die Konfiskation vieler königlicher Güter, worunter auch diejenigen Peters von Savoien, durchzusetzen. Als aber Kronprinz Edward entfliehen konnte und an die Spitze eines neu gebildeten Heeres trat, wurde Leicester am 4. August 1265 glänzend bei Evesham besiegt und die königliche Macht wieder eingesetzt; das Parlament verfügte die Aufhebung jener Konfiskationen, so dass auch Peter wieder in den Besitz seiner Güter gelangte. Noch bevor aber diese günstige Wendung der Dinge eingetreten war, riefen ihn die Ereignisse wieder in die Heimat zurück, wo er im Winter 1264/1265 anlangte. Hier traf er nun seine Schwester Margaretha an, die im vergangenen Jahre all ihr Leibgeding durch die Gewaltthat Rudolfs verloren hatte, und so sah Peter seine Pläne, die er auf sie gebaut hatte, vernichtet; er sah aber auch ein, dass der Habsburger auf einen Krieg gerüstet war, da er sich sonst eine solche Beleidigung nicht gestattet hätte.

Einen weiteren Grund zum Kriege bildeten jene Reichslehen Peters aus dem kiburgischen Erbe, da jedenfalls Rudolf des Savoiers Recht auf sie nicht anerkannte,

---

<sup>1)</sup> Über diese englischen Wirren siehe Wstbg. II, 5. Teil, Kapitel XX.

und da, wenn Grasburg und Laupen zu jenen Lehen gehören, was ziemlich sicher ist, er Peter den Besitz dieser wichtigen Burgen nicht gestatten durfte und in der That auch nicht gestatten wollte, wie uns der zweite Teil jenes Schirmvertrages zwischen Freiburg und Rudolf beweist. <sup>1)</sup>

Der Kampf, welcher im Anzuge war, war von ausserordentlicher Tragweite; es war eine neue Auflage des Streites des romanischen und germanischen Elementes um die Oberherrschaft in der westlichen Schweiz. Mitten im Kriegsschauplatz stand Bern; für diese Stadt waren beide Eventualitäten misslich: siegte Peter, so war dessen Macht wiederum vergrössert, und es war Gefahr vorhanden, dass Bern noch mehr in Abhängigkeit von Savoien geraten würde; gewann dagegen Rudolf die Oberhand, so musste die Stadt erst recht ihre Freiheit einbüßen und nach Eroberungsrecht behandelt werden. Trotz der grossen Bedeutung, die dieser Krieg hatte, scheint er doch auf beiden Seiten sehr lässig geführt worden zu sein, so viel man aus dem Material, das uns zur Verfügung steht, schliessen darf.

Peter war insofern im Nachteil, als er bei seiner Rückkehr aus England schon eine Fehde vorfand, nämlich diejenige mit dem Bischof von Sitten. Dieser hatte stets versucht, seine frühere Stellung im Unterwallis wieder zu gewinnen und zu dem Zwecke eine günstige Gelegenheit abgewartet; diese schien ihm jetzt gekommen, da er wissen konnte, dass Peters Hülfquellen in England versiegt waren, und vielleicht war er auch im Einverständnis mit Rudolf von Habsburg. Die Fehde scheint mehr aus Raubzügen bestanden zu haben, als dass ein

---

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung <sup>4)</sup>, p. 187.

wirklicher Krieg geführt wurde.<sup>1)</sup> Als nun der Graf seine Lande wieder betrat, suchte er, in richtiger Erkenntnis, woher ihm die grössere Gefahr drohe, sich dieser Fehde möglichst rasch zu entledigen, um gegenüber Rudolf die Hände frei zu haben; am 27. Februar 1265 schloss er mit dem Bischof von Sitten einen Waffenstillstand ab, welcher bis Ostern folgenden Jahres dauern sollte.<sup>2)</sup>

Die ersten urkundlichen Belege für den Krieg mit Habsburg stammen aus dem Oktober 1265, und es kann aus ihnen entnommen werden, dass er wahrscheinlich im Sommer, vielleicht schon im Frühling, ausgebrochen war. Im Mai hatte nämlich Graf Rudolf von Erlach einen Teil seiner Güter an Peter zu Lehen aufgegeben,<sup>3)</sup> und es ist möglich, dass letzterer persönlich in Murten, wo die Verhandlungen offenbar stattgefunden hatten, anwesend war. Es könnte dann angenommen werden, dass er sich des ausgebrochenen Krieges halber in diese Gegend begab; es bietet uns indessen die Urkunde nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine derartige Vermutung.

Derweil war auch Graf Rudolf ins Feld gerückt und stand am 23. Oktober in Freiburg,<sup>4)</sup> indem er das savoisiische Bern im Rücken liess, vielleicht unter Zurück-

<sup>1)</sup> Vgl. Cibrario, Vol. II, p. 361: Auszüge aus der „copia certorum mandatorum Domini Petri comitis“, geschrieben zwischen Juli und Oktober 1264; hier kommt der 6. Brief in Betracht, worin Peter an den maestro Arnaldo Weisungen erteilt über die Art der Verteidigung gegenüber dem Bischof.

<sup>2)</sup> Wstbg. IV, Nr. 705. — M. D. R. XXX, Nr. 710. — Über das Datum, das Wstbg. um ein Jahr zu spät ansetzt, vgl. Archiv für Schweizergeschichte XIV, p. 3 bis 23. — Vgl. Hoppeler, „Beiträge“, p. 231 bis 235.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 584.

<sup>4)</sup> Aus der Urkunde F. R. B. II, Nr. 588, zu entnehmen.

lassung einer Belagerungstruppe. Hier in Freiburg erfolgte der erste Vermittlungsversuch, unternommen von päpstlicher Seite aus in dem Sinne, dass Rudolf an Margaretha die vorenthaltenen Güter zurückgeben solle; der päpstliche Abgesandte, von Graf Gottfried von Habsburg-Lauffenburg verhindert, seinen Auftrag persönlich vorzubringen, schrieb an Rudolf einen Brief, worin er seine Forderungen stellte, <sup>1)</sup> jedenfalls ohne Erfolg. <sup>2)</sup> Ungefähr um dieselbe Zeit treffen wir Peter in Stäffis; er schloss dort mit den Herren dieses Ortes einen Vertrag ab, laut welchem ihm diese, „so lange der Krieg zwischen dem Herrn Grafen von Savoien und dem Grafen von Habsburg und zwischen denen von Bern und Heimo von Montenach wäre,“ von ihrer Burg Font aus keinen Schaden zufügen sollten. <sup>3)</sup> Heimo war folglich von seinem Lehensherrn abgefallen und zur Partei Habsburg übergetreten, und ihn scheint nun Bern angegriffen zu haben, da seine Besitzungen — die Herrschaft Belp gehörte ihm — der Stadt am nächsten lagen. Wir hätten so für das Jahr 1265 zwei Kriegsschauplätze anzunehmen, den einen im Aarethal, wo der Kampf zwischen Bern und dem Herrn von Belp stattfand, den andern im Üchtland, wo die beiden Hauptgegner sich massen.

Während dieses Jahr ohne Entscheidung zu Ende gegangen zu sein scheint, zeigt uns das folgende ein anderes Bild: Im Herbst 1266 treffen wir nämlich den Grafen Peter zunächst in Murten und am 25. November in Bern; in jener Stadt schwört Herr Ulrich von Bremgarten, dem Grafen von Savoien mit Gut und Blut, insbesondere mit seinem Schlosse beizustehen, vor allem

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 588.

<sup>2)</sup> Ohne Erfolg, was daraus zu entnehmen ist, dass der Krieg weiter tobte.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 589.

gegen den Grafen von Habsburg, und zwar so lange die Berner auf Peters Seite stünden.<sup>1)</sup> Es ist dieser Akt deshalb bedeutsam, weil Bremgarten auf dem rechten Aarufer steht, also Peter zum erstenmal seinen Fuss über diesen Fluss setzte. In Bern nun gelobte ihm unter Gegenwart des ganzen Volkes Rudolf von Strättlingen für seine Herrschaft die gleichen Leistungen wie der von Bremgarten, ebenfalls unter der Bedingung, dass die Verpflichtung nur dauern solle, „so lange der Graf von Savoien und seine Nachfolger Bern inne haben und es unter ihrem Schutze haben“.<sup>2)</sup> Es scheint überhaupt, dass Peter einen Huldigungstag der Edeln dieser Gegend nach Bern einberufen hat, schade, dass die Urkunden dieser Verhandlungen nicht mehr vorhanden sind.

Vom November 1266 an vernehmen wir wieder nichts mehr über die Ereignisse des Krieges; die Grafen von Habsburg sind in ihren östlichen Ländern beschäftigt,<sup>3)</sup> und keine Nachricht mahnt uns an das Vorhandensein einer Fehde; erst am 11. April 1267 vernehmen wir, dass nach dem Tode Heimons von Montenach dessen eben erst mündiggewordener Sohn Wilhelm sein Schloss und seine Herrschaft an Peter von Savoien zu Lehen aufgegeben habe unter ziemlich drückenden Bedingungen, als Strafe für die vielen Beleidigungen, welche sein Vater dem Grafen zugefügt habe. Der Krieg, der wohl meistens in Raubzügen oder Vorstössen der einen oder der andern Partei bestanden hatte,<sup>4)</sup> fand endlich sein Ende am 8. September 1267 durch den Frieden von Löwenberg (bei Murten); gemäss dem

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 604.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 605.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 615.

<sup>4)</sup> Wstbg. IV, Nr. 742.

Erfolg der Waffen entschied er zu gunsten der savoischen Partei, indem Margaretha 250 Mk. Silbers zugesprochen wurden, für welche Summe Rudolf die Schlösser Baden, Mörsberg und Moosburg zum Pfand setzte.<sup>1)</sup>

Noch während des Krieges, im Jahre 1266, war die durch den Waffenstillstand unterbrochene Fehde mit Sitten wieder ausgebrochen.<sup>2)</sup> Nach der Zerstörung des Schlosses Crêt und nach einem Sieg über das bischöfliche Heer unter Peters eigener Führung kam es bald zum Frieden; zwar ist der Vertrag nicht mehr vorhanden, aber es geht doch aus allem hervor, dass Bischof Heinrich sich unterzog und die durch den Frieden von 1260 geschaffene Lage anerkannte.<sup>3)</sup>

In der Zeit zwischen dem Frieden von Löwenberg und Peters Tode (Mai 1268) hielt sich dieser nicht mehr in Bern, noch überhaupt in jener Gegend auf; er wurde krank, und rasch nahmen seine Kräfte ab. Wenn er starb, so mussten seine Rechte auf Bern in gleicher Weise auf seine Erben übergehen laut Vertrag von 1255; wir werden aber sehen, dass dies gar nicht der Fall war, da Bern mit Philipp, dem Nachfolger Peters, in einem ganz andern, viel unabhängigeren Verhältnis stand und zwar gleich von Anfang an. Freiwillig hatte jedenfalls Philipp auf seine oberherrliche Stellung über Bern nicht verzichtet, da sie ihm von Rechts wegen zukam, und Bern war kaum im stande, ihm den schuldigen Gehorsam zu verweigern; wir haben deshalb die Änderung des Verhältnisses mit ziemlicher Sicherheit noch als einen Akt Peters anzusehen, und es liegt uns ob, den Zeitpunkt und die Umstände zu untersuchen, unter denen er erfolgt sein kann. Es ist naheliegend, zur Lösung

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 629.

<sup>2)</sup> Cibrario II, p. 130. — Hoppeler, „Beiträge“, p. 236 und 237.

<sup>3)</sup> Hoppeler, „Beiträge“, p. 237, Anmerkung 1.

dieser Frage eine Episode zu benutzen, die uns Justinger berichtet, <sup>1)</sup> und deren Inhalt wir kurz wiedergeben wollen:

Als der Graf von Savoien in einem grossen Krieg mit Burgund sich befand, bat er die von Bern, ihm Hülfe zu senden und versprach, wenn sie seinem Begehren entsprechen wollten, ihnen jede Bitte zu erfüllen, die sie thun würden. Man beschloss hierauf, ihm mit 500 Mann zuzuziehen und ihn so zu unterstützen; dieses Hülfs-corps schlug sich nun so tapfer, dass der Graf im Kampf obsiegte und alles nach seinem Willen ging. Danach aber traten die von Bern damit beauftragten Hauptleute vor Peter, um ihn an sein Wort zu mahnen; sie erbaten sich von ihm die Rückgabe jenes Briefes, den sie ihm vor Zeiten gegeben hätten, als die Nähe Kiburgs sie bedrohte. Der Graf antwortete, er wolle, wie schwer es ihm auch ankomme, sein Wort halten und erstattete den Bernern den Brief zurück, schlug aber dafür ein Freundschaftsbündnis vor; gern gingen die Gesandten darauf ein, und bald darauf wurden die beiderseitigen Urkunden ausgestellt. Nun fuhren die Fünfhundert heim und wurden mit grossen Ehren empfangen, „darumbe daz sie verdient hatten, daz si den „brief harwider brachten, damitte si widerumbe von aller „dienstlicher und verbundener wise kamen und ane „mittel sich des römischen riches gnaden fröwten; und „lobten und danketen got siner gnaden“. Der Anonymus weicht insofern von Justinger ab, als nach seinem Bericht die Stadt erst nach Heimkehr der Hülfsmannschaft das zweite Bündnis mit dem Grafen abschloss, nachdem sie zu diesem Zwecke eine besondere Gesandtschaft abgesandt hatte, zugleich auch, um ihm für den guten

---

<sup>1)</sup> Justinger, p. 19 und 20. — Anonymus, p. 321 und 322.

Willen zu danken, mit dem er ihnen ihre Freiheit wiedergegeben hatte.

Der schon öfters erwähnte Geschichtsschreiber von Wattenwyl reiht diese ganze Erzählung in die Geschichte ein, indem er sie in den savoiiisch-burgundischen Krieg verlegt.<sup>1)</sup> Er lässt sich dabei von folgenden Beweggründen leiten:

Im Jahre 1265 war Peter eher im Nachteil, jedenfalls nicht im Vorteil, während Rudolf im Vordringen begriffen war; das folgende Jahr dagegen lässt den Savoier im Aarethal allmächtig schalten und walten, während der Habsburger in dieser Gegend überhaupt nicht erscheint. Dieser Umschlag muss durch eine Waffenthat herbeigeführt worden sein, in welcher das habsburgische Heer, das im Winter 1265—1266 ins Waadtland eingedrungen war, derart geschlagen wurde, dass es für immer aus der Westschweiz verjagt wurde; Peter, in Verfolgung des Feindes, gelangte im Herbst 1266 nach Bern, wo er jene Huldigung des Strättligers entgegennahm. — Diese Mutmassungen werden einerseits durch die savoiiischen Chroniken, andererseits durch die bernische Stadtchronik unterstützt, indem v. Wattenwyl in jenem von Justinger erwähnten Sieg Peters über Burgund die Schlacht von Chillon sieht, an der folglich auch die Berner teilgenommen haben. Nach dem Sieg erhielt nun Bern seinen ersten Schirmbrief zurück als Dank für seinen Zuzug.

Diese Ausführungen, aufgebaut auf der Übereinstimmung zwischen den savoiiisch-waadtländischen Chroniken und dem Bericht des Berner Chronisten, erleiden aber durch zwei Thatsachen einen Stoss: Erstlich kann, wie wir an Hand der Untersuchungen Carrards festgestellt

---

<sup>1)</sup> von Wattenwyl I, p. 101—103.



haben, die Schlacht von Chillon unmöglich in den Jahren 1264—1266 stattgefunden haben, sondern viel eher ist sie in den Anfang des Jahrhunderts zu verlegen. Dadurch ist nun obigen Ausführungen jede historische Grundlage genommen, da die Annahme einer Schlacht im Winter 1265—1266 oder Frühjahr 1266 durch kein thatsächliches Ereignis mehr gestützt wird.

Allerdings kann eingewendet werden, dass dies noch sehr wenig beweise; denn, wenn es nicht die Schlacht von Chillon gewesen sei, so sei es eben irgend eine andere gewesen, die durch unglückliche Zufälle weder chronikalisch, noch urkundlich überliefert sei. Aber auch diesem Einwand gegenüber können wir zeigen, dass Bern nicht infolge einer Waffenthat und nicht unter den Umständen, wie sie Justinger erzählt, frei geworden ist. Wir ziehen nämlich die schon mehrmals erwähnten Huldigungsurkunden der Herren von Bremgarten und Strättligen bei, und zwar die darin enthaltenen Stellen „quamdiu Bernenses cum dicto domino comite tenebuntur“<sup>1)</sup> und „quamdiu ipse comes Sabaudie et sui successores Bernam tenerent et eam habuerint sub eorum protectione“.<sup>2)</sup> Die Thatsache, dass diese beiden Urkunden im Herbst 1266, die eine im September, die andere im November, ausgestellt worden sind, beweist, dass Bern noch im Winter 1266—1267 unter der savoischen Herrschaft stand, weist doch der Umstand, dass neben Peter noch seine Nachfolger genannt sind, des bestimmtesten darauf hin, dass damals immer noch der Vertrag von 1255 zu Recht

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 604.

<sup>2)</sup> F. R. B. II, Nr. 605; allerdings ist diese Urkunde nur durch den Auszug von Pingon bekannt, das Original aber nicht mehr vorhanden; wenn wir so auf die Glaubwürdigkeit dieses Historikers angewiesen sind, so nehmen wir immerhin an, dass sein Citat dem Original entsprach, da er die Urkunden jedenfalls dem Sinne nach unverändert liess.

bestand. Die Stadt kann sich also nicht vor jenem Zeitpunkte des Schirmverhältnisses entledigt haben, also auch nicht infolge der von v. Wattenwyl angenommenen Schlacht. Dieser Zeitraum, vom Herbst 1265 bis Winter 1266, ist aber der einzige, während welchem Peter in so gedrückter Lage gewesen sein kann, dass er nur durch den bernischen Zuzug gerettet wurde; nach November 1266 war er stets im Vordringen begriffen und kam kaum mehr in den Fall, der Stadt ein so schwerwiegendes Versprechen zu geben. Angesichts dieser Thatsachen gewinnen wir die Überzeugung, dass die Erzählung des bernischen Stadtschreibers mit den geschichtlichen Ereignissen nicht in der Weise in Übereinstimmung gebracht werden darf, wie v. Wattenwyl es gethan hat, dass sich also das Schirmverhältnis nicht infolge der Schlacht von Chillon, noch irgend eines andern ähnlichen Ereignisses gelöst haben kann.

Wir sehen überhaupt die Notwendigkeit nicht ein, einen Hauptschlag in diesem Kriege annehmen zu müssen; hätte Peter wirklich einen solchen Sieg errungen, so würden auch die Erfolge bedeutender gewesen sein. Neben den bekannten Huldigungen des Jahres 1266 und der Unterwerfung der Familie Montenach im Frühjahr 1267 sind eigentlich die Früchte Peters gering; durch den Frieden gewann nur Margaretha, und diese überdies nur das, was ihr schon vor dem Krieg von Rechts wegen zugehörte. Peter dagegen erhielt nicht einmal eine Kriegsentschädigung, und die Frage wegen den Hartmannschen Reichslehen wurde überhaupt nicht entschieden. Wenn im Jahre 1266 Rudolf vom westschweizerischen Kriegsschauplatz verschwunden ist, so braucht er nicht notwendig geschlagen worden zu sein; er kann sich auch zurückgezogen haben auf eine Botschaft vom Zürichgau, dass dort seine Anwesenheit notwendig sei.

Man ist also weder gezwungen, eine Hauptschlacht in dieser Fehde anzunehmen, noch kann sie, wenn man es trotzdem thut, einen solchen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Bern und Savoien gehabt haben, wie ihn Justinger ihr zuschreibt.

Da aber, wie wir oben gezeigt haben, die Thatsache feststeht, dass noch zu Lebzeiten Peters der Vertrag von 1255 aufgehoben wurde, müssen wir nach andern Verumständungen für diesen Akt suchen. Es kann indessen die Ansicht, die wir in folgendem aussprechen, bei dem Mangel an urkundlichem Material bloss den Wert einer Vermutung haben. Wir halten nämlich dafür, der gegebene Zeitpunkt für die Lösung des Verhältnisses sei der Friede von Löwenberg, da einzig zu dieser Zeit Peter der Stadt den Schirmbrief zurückgegeben haben kann; dieser Akt ist wohl deshalb in solches Dunkel gehüllt, weil es später dem mächtigen Bern darum zu thun war, jede Spur eines derartigen Abhängigkeitsverhältnisses zu verwischen. Wir benutzen für unsere Ansicht ebenfalls den Bericht Justingers, nur in viel freierer Weise: Als im Jahre 1265 Rudolf von Habsburg mit einem mächtigen Heere gegen Freiburg und vielleicht ins Waadtland zog, mochte Peter für seine Hausmacht bange sein, zumal Edle wie die Montenach von ihm abfielen; da er nun die wichtige Lage Berns kannte und den Abfall dieser Stadt zu Rudolf zu verhindern suchte, wollte er ihr lieber die äussersten Konzessionen machen, als sie verlieren. Er suchte sie deshalb dadurch an sich zu fesseln, dass er versprach, ihr *nach dem Kriege* den Schirmbrief von 1255 zurückzuerstatten, falls sie treu zu ihm hielte. Bern ging natürlich gern darauf ein und schickte einen Zuzug von 500 Mann zum savoiiischen Heere ab; nach dem Kriege erfüllte Peter sein Versprechen, und Bern erhielt seine volle Reichsunmittel-

barkeit wieder. — Wir meinen also, die Justingersche Erzählung sei in der Weise heranzuziehen, dass sein Bericht vom bernischen Zuzug auf den ganzen Krieg zu beziehen sei, und dass es Peter weniger um die fünfhundert zu thun gewesen sei, als vielmehr darum, dass die Stadt treu an seiner Politik festhalte. Daraus ergibt sich von selbst, dass die Mahnung der bernischen Gesandten an Peters Versprechen und die Rückgabe des Briefes erst nach der Beendigung des Krieges erfolgt sein kann.

Dass an Stelle des aufgegebenen Verhältnisses ein Bündnis abgeschlossen wurde, wie Justinger wissen will, ist möglich, aber wegen des Fehlens des Dokumentes nicht erwiesen; vielleicht wurde die Abfassung eines solchen durch den bald erfolgenden Tod Peters verhindert.

Peter starb im Mai 1268, <sup>1)</sup> betrauert von seinen Unterthanen und wohl nicht am wenigsten von Bern, welches ihm geradezu seine fernere Existenz als Reichsstadt zu verdanken hatte, und nicht mit Unrecht nannte es ihn seinen zweiten Stifter, seinen „Ortfrüher“; denn in ihrer innern und äussern Entwicklung bildet der Name Peters einen Markstein des Fortschritts, wie wir genugsam gezeigt haben. Aber noch in anderer Beziehung verspürte man noch lange über seinen Tod hinaus den Einfluss, den er ausgeübt, wir meinen in der Gesamt-richtung der Politik. Wenn Bern immer und immer als Feind des ältern kiburgischen Hauses und später <sup>2)</sup> auch dessen Erben, der Habsburger, auftrat und diese Politik bis zur Zeit nach dem Laupenkriege bewusst und energisch beibehielt, so hat man darin die Einwir-

---

<sup>1)</sup> Wstbg. III, p. 116.

<sup>2)</sup> In den Achtzigerjahren dieses Jahrhunderts verfeindete sich Bern mit Rudolf von Habsburg und behielt von diesem Zeitpunkt an diese Politik bei.

kung des grossen Savoiers zu sehen, der stets darauf hinarbeitete, den Übergriffen dieser Häuser in der Westschweiz einen Damm entgegenzusetzen. Wenn später<sup>1)</sup> Bern mit den gleichgesinnten Elementen in der Inner- schweiz zum gemeinsamen Schutz gegenüber Österreich sich verband, so kann auch dies eine Frucht der von Peter begründeten Politik genannt werden.

## VI.

### Die zweite savoiiische Schirmherrschaft über Bern (1268—1273).

Obschon nun Bern selbständig war und seine volle Reichsfreiheit wieder besass, konnte es doch immerhin die Anlehnung an eine andere, stärkere Macht noch nicht entbehren; wurde doch die Nachbarschaft immer gefährlicher dadurch, dass nach und nach die ganze altkiburgische Herrschaft unter den Einfluss des mächtigen Habsburgers gelangte, ein Prozess, der für Berns Unabhängigkeit gefahrdrohend war. Es suchte deshalb gleich nach dem Tode Peters wieder am selben Ort um Schutz nach, wo es ihn vor 13 Jahren schon gefunden hatte, nämlich in Savoien, besonders da man bedachte, von welchem Nutzen für die Stadt die Schirmherrschaft Peters gewesen war.

In Savoien hatte unterdessen, da Peter keine männlichen Erben besessen hatte, Philipp den Grafenthron bestiegen und war damit in den Besitz aller Länder getreten, welche zur Krone gehörten. Anders verhielt es sich mit den Gütern, welche die Hausmacht Peters ge-

---

<sup>1)</sup> F. R. B. V, Nr. 306, 8. August 1323.

bildet hatten; allerdings verblieb Waadt und Chablais bei der Grafschaft, Faucigny dagegen gelangte in den Besitz von Beatrix, Peters einziger Tochter, und diese wiederum brachte durch ihre Heirat mit Guigo VII., Delphin von Viennois und Albonnois, die Landschaft an einen der eifrigsten und gefährlichsten Feinde Savoiens. Der neue Graf Philipp war der früher erwähnte Primmerius von Metz, der sich um die Bischofswürde von Lausanne beworben, aber nicht durchzudringen vermocht hatte; er war dann mit dem Erzbischof von Lyon entschädigt worden, ohne jedoch die geistlichen Weihen zu erhalten, da er sich den Rückweg in eine weltliche Stellung nicht abschneiden wollte. Als dann Peter zur Regierung kam, stiegen dadurch Philipps Aussichten, da jener keine männlichen Erben hatte; er verliess deshalb den geistlichen Stand, heiratete die Gräfinwitwe Alix von Hochburgund und wurde dadurch, solange diese noch lebte, Graf dieses Landes. Wie uns der Lebenslauf dieses Mannes beweist, war es keine ehrliche und gerade Natur, welche nun die Geschicke Savoiens lenkte, und der Grundzug seines Charakters war die Verschlagenheit, die vor keinem Mittel zurückschreckt, wo es gilt, ein vorgestecktes Ziel zu erreichen; diese Ziele waren Macht, Reichtum und Herrschaft. Wenn Guichéron sagt, „als Philipp zur Regierung gelangte, war er so alt, dass er nicht mehr grosser Unternehmungen fähig war“, <sup>1)</sup> so beurteilt er das schwächliche Regiment dieses Mannes viel zu schonend; nicht Alter und Krankheit, welche allerdings bei ihm vorhanden waren, bildeten den Grund, warum er so wenig Grosses leistete, sondern seine Natur, die keiner grossen Gedanken fähig war. Allerdings treten diese Eigenschaften Philipps mehr beim

---

<sup>1)</sup> Guichéron I, p. 290 und 291.

Lesen der savoiiischen Geschichte zu Tage; <sup>1)</sup> indessen lassen sich auch schon, soweit wir uns mit ihm zu beschäftigen haben werden, diese Züge nicht verkennen.

Für Savoiien war es von grosser Wichtigkeit, die guten Beziehungen zu Bern weiter zu pflegen, da sich im letzten Kriege die Treue dieser Stadt aufs glänzendste bewährt hatte. Es war also auf beiden Seiten Geneigtheit vorhanden, in ein gegenseitiges Verhältnis zu treten, das der Macht beider Teile entsprach; so wurde, als am 9. September 1268 bernische Gesandte mit Philipp zusammenkamen, <sup>2)</sup> der Bund abgeschlossen in Form eines Schutzverhältnisses mit Ausschluss der drückenden und die Reichsfreiheit gefährdenden Zuthaten, wie sie im Briefe von 1255 sich befunden hatten. Der Vertrag lässt sich in folgenden Punkten wiedergeben: <sup>3)</sup>

1. Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Bern nehmen den Herrn Philipp, Grafen von Savoiien und Burgund, zu ihrem Herrn und Schirmer an für die ganze Zeit seines Lebens, bis ein römischer König oder Kaiser ins Elsass kommen und durch den Besitz von Basel mächtig werden wird, und er die Berner wieder an sich nehmen will.

2. Der Graf bezieht alle Einkünfte und Nutzungen vom Zoll, von der Münze und der hohen Gerichtsbarkeit in gleichen Rechten und Ehren, wie das Reich sie zu erheben gewohnt war.

---

<sup>1)</sup> Ein Beispiel für die Schwäche Philipps bietet schon seine Stellung zum Hochstift Sitten; hier liess er die mühsamen Errungenschaften seines Vorgängers fahren und hob den Vertrag von 1260 wieder auf. Vgl. Hoppeler, „Beiträge“, p. 238 und 239.

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 293.

<sup>3)</sup> F. R. B. II, Nr. 650.

3. Die Stadt verspricht, den Grafen einem König oder Kaiser gegenüber, der später gewählt werden wird, schadlos zu halten, was den Bezug der in Punkt 2 genannten Erträge anbetrifft.

4. Bern und Philipp verpflichten sich zu gegenseitiger Hülfeleistung gegen alle Feinde.

Die Stadt verspricht, alle Bürger über 14 Jahre diesen Vertrag beschwören zu lassen.

Um den Unterschied zwischen diesem Schirmvertrag und demjenigen von 1255 recht zu würdigen, muss von vornherein betont werden, dass in ersterm Philipp nicht in seiner Eigenschaft als Erbe Peters den Schutz über Bern annimmt, sondern er tritt der Stadt als ein neuer Herr gegenüber, mit dem sie einen neuen Vertrag abschliessen muss; dass Savoien und Bern schon früher in einem ähnlichen Verhältnis gestanden seien, darüber befindet sich in diesem neuen Schirmbriefe keine Andeutung.

Was nun die Unterschiede im einzelnen anbetrifft, so verpflichtet sich erstlich Bern dem Grafen Philipp nur auf Lebenszeit, nicht auch seinen Erben und Vögten, ein Punkt, auf den die Stadt grosses Gewicht legte; denn als Freiburg sich einmal erkundigte nach der Art des Verhältnisses, beeilten sich die von Bern zu antworten, „das wir dem durchleuchtigen herrn Philipp „graven zu Savoy und Burgundt nit verbündet sind, dann „syn lebenslang, und das wir syner erben keinem, ja „synen erben gar nitt verpflichtet sind“. <sup>1)</sup> Ferner fehlt im vorliegenden Briefe ein ganzer Artikel des früheren Vertrages, welcher davon handelte, dass die Stadt in savoischen Besitz übergehen könne; dass diese Eventualität hier gar nicht vorgesehen wurde, war um so

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 718, 18. April 1271.



wichtiger, als die Person Philipps keine Gewähr bot, dass er die Annexion nicht sofort an die Hand genommen haben würde. — Wenn also für diesen Vertrag vom 9. September 1268 Guichénon den Ausdruck „soûmission“ braucht, <sup>1)</sup> so drückt er sich darin unrichtig aus; denn dieses Schirmverhältnis kann nicht im mindesten eine Unterwerfung Berns unter Savoien genannt werden.

Bis zum Schluss des Interregnums, d. h. während eines halben Decenniums, blieb Bern in diesem sehr günstigen Verhältnis; es befand sich unter dem Schutz des mächtigen Savoien, ohne selbst irgendwie drückende Verpflichtungen zu haben; denn die Hülfeleistung war gegenseitig, und die Einkünfte aus Zoll, Steuer und Gerichtsbarkeit erhob der Graf bloss an Stelle eines Königs. Es herrschte also auch in diesem Vertrag der Gedanke vor, dass die Schutzherrschaft nur aus Mangel eines wirklichen Reichsoberhauptes bestehe, und dass Philipp bloss aus diesem Grunde die Funktionen eines Königs in Westhelvetien versehe.

Über die Beziehungen des Schutzherrn zu Bern vernehmen wir während der ganzen Zeit des Interregnums nur wenig, und keiner der beiden Teile scheint dem andern jemals zugezogen zu sein, nicht etwa, dass überhaupt kein Anlass dazu vorhanden gewesen wäre; im Gegenteil, in Savoien herrschten stets Unruhen infolge des Streites mit dem Delphin, <sup>2)</sup> welcher letzterer seine Besitzung Faucigny, die ihm durch seine Gemahlin Beatrix von Savoien zugebracht worden war, zu verteidigen hatte gegenüber den Angriffen jener ältern Beatrix, Herrin von Thoire und Villars, die seiner Zeit von ihrem Vater Heimo zu gunsten von Peters Gemahlin Agnes übergangen worden war. Diese ältere Beatrix

<sup>1)</sup> Guichénon I, p. 293.

<sup>2)</sup> Wstbg. III, 9. Buch.

hatte sich an den Grafen Philipp gewandt, der um so bereitwilliger ihre Ansprüche unterstützte, als auch für ihn dieses Besitztum des Delphins mitten in seinen eigenen Landen gefährlich war. So brach ein Streit aus zwischen Philipp als dem Verfechter der Sache der Beatrix von Thoire und Villars und dem Delphin, welcher die Ansprüche seiner Gemahlin, der Tochter Peters von Savoiën, vertrat; diese Fehde zog sich durch die ganze Regierungszeit Philipps hindurch und fand auch unter dessen Nachfolgern ihre Fortsetzung, bis sie endlich durch das Aussterben der delphinischen Fürstenfamilie ein Ende nahm; es bürgerte sich in jener Zeit der Hass zwischen den beiden Ländern ein, der fast traditionell wurde, und der neben andern Gründen stets eine Ursache ihrer Kriege bildete.

Ob die Berner ihrem Schirmherrn in diesen Fehden Beistand geleistet haben, lässt sich natürlich bei dem vollständigen Fehlen jeder urkundlichen oder chronikalischen Notiz nicht entscheiden.

Indessen liess Philipp die savoiiischen Interessen am nordöstlichen Ende seiner Länder doch nicht ganz ausser acht, sondern er suchte in die gleiche Stellung einzutreten, die sein Vorgänger inne gehabt hatte, eine Aufgabe, welche er aber nur teilweise löste. Noch im Jahre 1268 übertrug ihm Prior und Konvent von Peterlingen die Kastvogtei über dieses Kloster, <sup>1)</sup> und im Januar des folgenden Jahres huldigte ihm Wilhelm von Wippingen, indem er ein Schloss zu Lehen aufgab. <sup>2)</sup> In den folgenden Jahren scheint aber Philipp mit den delphinischen Wirren beschäftigt gewesen zu sein, so dass er erst 1272 wieder in jene Gegend kam; am 23. August dieses

---

<sup>1)</sup> Wstbg. IV, Nr. 776, 8. November 1268.

<sup>2)</sup> Wstbg. IV, Nr. 783.

Jahres empfing er nämlich die Huldigung der Bürger von Murten, welche schworen, ihm und seinen Vögten sein Lebenlang unterthan und gehorsam zu sein.<sup>1)</sup> Sonst aber scheint er sich wenig in diesen Landen aufgehalten zu haben.

Bern mochte fühlen, dass sich Philipp nicht so eingehend mit den westschweizerischen Verhältnissen beschäftigte, wie Peter es gethan hatte, und dass bei dem gefährdenden Anwachsen der habsburgischen Macht von jener Seite nicht mehr auf starken Schutz zu hoffen sei. Es begann sich deshalb nach und nach von Savoien zu lösen und eine selbständige Politik einzuschlagen; es war eben doch nicht die natürlichste Verbindung gewesen, dass sich das kleine Bern an das mächtige Savoien anschloss in der Absicht, seine Selbständigkeit zu retten; viel kluger und natürlicher war es, wenn die Stadt mit gleichgesinnten Elementen sich vereinigte, von denen keines von dem andern etwas zu fürchten hatte, und jedes nur durch Verbindung mit dem andern stark wurde. Es ist damit nicht gesagt, dass Bern sich nun plötzlich von seinem bisherigen Schirmherrn löste oder sogar sich mit ihm verfeindete, im Gegenteil, wir werden noch später sehen, wie je und je zwischen den beiden Mächten freundliche Beziehungen gepflegt wurden. Aber Savoien war nicht mehr das einzige Land, an das sich die Stadt anschloss, sondern sie begann nun selbständig unter ihren Nachbarn, nach Verbindungen sich umzusehen. Der Ausdruck dieses Emancipationsprozesses der bernischen von der savoischen Politik war die Erneuerung des Bundes zwischen Bern und seiner Nachbarstadt Freiburg.<sup>2)</sup> Es war nicht das erste Bündnis

---

1) F. R. B. III, Nr. 23.

2) F. R. B. II, Nr. 717, 16. April 1271.

dieser beiden Zähringer Städte, schon früher hatten sie sich aneinander angeschlossen,<sup>1)</sup> waren aber stets durch die Verschiedenheit ihrer Stellung gegenüber dem Reich — Bern war auf Reichsland, Freiburg auf kiburgischen Allod gebaut — voneinander getrennt worden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Vertrages sind für uns diejenigen über die Schirmherrschaft: „... Wenn „aber der Schirmherr der Berner, d. h. Herr Philipp, „Graf von Savoien, sterben würde oder Anna, die Tochter „des Grafen Hartmann junior von Kiburg, und wenn „die Schutzherrschaft des Herrn Rudolf, Graf von Habsburg, ihr Ende erreicht, so soll keine Stadt ohne Rat „der andern einen Herrn oder Schirmer wählen oder „annehmen...;“ die Berner behalten das Reich, Freiburg seine Herrschaft vor. Durch diesen Vertrag, der leider infolge der Unselbständigkeit Freiburgs nicht innegehalten werden konnte, wäre der Anfang zu jener burgundischen Eidgenossenschaft, wie sie dann später wirklich entstand, gemacht gewesen, und die Dinge hätten einen natürlicheren Verlauf genommen, wenn die bernische und die freiburgische Politik gleiche Ziele hätten anstreben können. Immerhin war der Vertrag abgeschlossen, und Bern hatte bewiesen, dass es unabhängig und stark genug sich fühlte, um zur rechten Zeit sein Verhältnis mit Savoien zu lösen. In diesem Zusammenhang erfolgte jene schon angeführte Antwort Berns auf eine Anfrage Freiburgs, worin ersteres seine Bundesgenossen über die Art des Schutzverhältnisses beruhigte.<sup>2)</sup> In ähnlichem Zusammenhang wie dieses Abkommen mit Freiburg erfolgte später der Bund Berns mit der Reichslandschaft Hasli, welche beide sich gegenseitige Hülfe

---

<sup>1)</sup> F. R. B. II, Nr. 229, 20. November 1243.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung <sup>1)</sup>, p. 203.

zuschworen und nur das Reich und den Kaiser vorbehielten. <sup>1)</sup>

Die zweite Schirmherrschaft Savoiens über Bern sollte ihr Ende erreichen, bevor Graf Philipp Zeit und Gelegenheit erhielt, seinen Einfluss in Bern und die günstige Lage dieser Stadt zu weiteren Erwerbungen in dieser Gegend zu benutzen; der Fall, der im Vertrag von 1268 vorgesehen war, trat ein; es wurde nämlich am 29. September 1273 Graf Rudolf von Habsburg zum König gewählt, der, da ihm nach seiner Wahl die Stadt Basel die Thore öffnete, die Bedingung jenes Briefes erfüllte, dass der König im Besitz dieser Stadt sein müsse. Ohne dass wir etwas von Verhandlungen zwischen Bern und Graf Philipp vernehmen, fiel das bisherige Verhältnis dahin.

Mit der Wahl Rudolfs hatte auch das Interregnum sein Ende erreicht, und damit hörte die stete Gefahr auf, in welcher sich alle reichsfreien Gemeinwesen, welche, wie Bern, mitten zwischen mächtigen Dynasten lagen, befunden hatten; mehrere von diesen, wie z. B. Murten, Laupen und Grasburg, waren der Gefahr erlegen; andere wiederum, vor allem Bern, hatten durch ihre kluge Diplomatie, welche stets den günstigen Augenblick benutzte, ihre Reichsunmittelbarkeit gerettet, indem sie zuerst mit Hülfe Peters und nach seinem Tode mit derjenigen seines Nachfolgers ihre Stellung wahrten. Mit Philipp pflegte die Stadt wenig Beziehungen mehr, da sie für ihn nicht diese persönliche Pflicht der Dankbarkeit empfand, welche sie Peter gegenüber gefühlt hatte, und daher kommt es wohl, dass Philipp in Bern fast keinen Eindruck hinterlassen hat, wird er doch von den Chronisten gar nicht erwähnt.

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 120, 16. Juni 1275.

Wenn auch die Wahl des neuen Königs einem förmlichen Verhältnis zwischen Bern und Savoien ein Ende machte, so blieben doch in der Bürgerschaft trotz der wieder erlangten Unabhängigkeit und trotz der wenig ansprechenden Persönlichkeit des gegenwärtigen Inhabers der Grafenwürde stets die Sympathien der Bürger auf seiten Savoiens, und den negativen Teil der savoiiischen Politik, die Verhinderung einer allzugrossen Macht Habsburgs in der Westschweiz, behielt die bernische Politik bei, wenn sie auch die positive Seite, die Bildung einer savoiiischen Macht in diesen Gegenden, von der Hand wies.

## VII.

### Die Periode zwischen der zweiten und dritten Schutzherrschaft (1273—1291).

Rudolf von Habsburg trat durch seine Wahl zum König in eine ganz neue Stellung zu Bern. Während er als Dynast die Selbständigkeit dieser Stadt bedroht hatte, wurde er plötzlich ihr Oberhaupt, übernahm also die Pflicht, sie in ihrer Reichsfreiheit zu schützen; ja er musste dafür sorgen, auch andere dem Reiche gehörige, aber ihm während des Interregnums entfremdete Gemeinwesen wieder zu gewinnen. Diese Aufgabe musste ihn aber, soweit es die Westschweiz betraf, vor allem mit Savoien in Konflikt bringen; denn wir haben gesehen, dass die Grafen dieses Landes während der kaiserlosen Zeit ihr Gebiet auf Kosten des Reiches vergrössert hatten, sei es unter der Form der Schutzherrschaft, sei es in Form einer Schenkung. Diese Gebiete ans Reich zurückzubringen, musste das Ziel der Politik Rudolfs in

Westhelvetien sein. Einem Konflikt konnte nur dann vorgebeugt werden, wenn Philipp die annektierten Reichsgüter von sich aus zurückgab; da dies aber nicht der Fall war, musste über kurz oder lang ein Streit zwischen dem deutschen König und dem Grafen von Savoien losbrechen. Schwierig musste in einer solchen Lage die Stellung Berns werden, da es bis jetzt stets zu den Gegnern Habsburgs gehört hatte, andererseits aber König Rudolf gerade die bernischen Interessen verfocht, wenn er Murten, Gümminen etc. dem Reiche wieder einverleiben wollte.

Wir denken uns, dass Philipp gleich nach Rudolfs Regierungsantritt von diesem aufgefordert wurde, die Reichsgüter, die er in seiner Gewalt hatte, dem rechtmässigen Herrn zurückzuerstatten; es betraf dies Murten, Gümminen und das Städtchen Peterlingen. Da aber der Graf von Savoien auch fernerhin im Besitz dieser Ortschaften erscheint, hat er offenbar eine ablehnende Antwort gegeben.<sup>1)</sup> Da der König während der ersten Jahre seiner Regierungszeit in andern Angelegenheiten beschäftigt war, konnte er seiner Forderung vorläufig keine Nachachtung verschaffen; indessen suchte er eifrig seinen Einfluss in dieser Gegend auszudehnen und sich überall Freunde zu verschaffen. Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, diesen Bestrebungen Rudolfs bis ins Einzelne nachzugehen, sondern wir begnügen uns mit der Hinweisung auf die Hauptpunkte.

Noch kurz vor seiner Thronbesteigung war eine seinen Absichten günstige Heirat zu stande gekommen, indem ein Glied des laufenburgischen Zweiges des Hauses Habsburg, Eberhard mit Namen, Anna, die Erbin aller

<sup>1)</sup> Wir haben allerdings keinen Anhaltspunkt, dass derartige Verhandlungen stattgefunden hätten, und es ist deshalb nur eine Vermutung, welche wir hier ausgesprochen haben.

kiburgischen Güter, geheiratet hatte und dadurch der Stammvater des neukiburgischen Grafenhauses geworden war.<sup>1)</sup> Dass Graf Eberhard nur ein Werkzeug des habsburgischen Veters war, sehen wir an einem seiner ersten Regierungsakte: seine Gemahlin musste nämlich an Rudolf alle kiburgischen Güter zwischen Aare und Reuss, und Eberhard selbst mehrere Besitzungen in der Innerschweiz aus den laufenburgischen Gütern für 14,000 Mk. abtreten.<sup>2)</sup> Um ferner die Städte an sich zu ziehen, bestätigte er ihre Stadtrechte oder schenkte ihnen die Freiheiten besser gestellter Städte, weil er im bürgerlichen Element eine Stütze gegen den Adel zu gewinnen hoffte.<sup>3)</sup> — Einen wichtigen Bundesgenossen suchte und fand der König im klerikalen Lager, indem er am 20. Oktober 1275 mit Papst Gregor X. in Lausanne zusammenkam.<sup>4)</sup> In Gegenwart seiner Frau und seiner vier Töchter schwor Rudolf, alle Besitzungen, Ehren und Rechte der Kirche zu schützen, ihr zu helfen, wenn sie verlorne Gebiete wieder erwerben wolle, u. a. m. Am folgenden Tage wiederholte er diese Versicherungen fast wörtlich und verpflichtete sich, alle Satzungen und Rechte des Papstes und der Kirche zu wahren, gegen die Simonie einzuschreiten, die Investitur- und Appellationsrechte anzuerkennen und sich überhaupt nie in geistliche Dinge einzumischen.<sup>5)</sup> Dadurch, dass Rudolf

<sup>1)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 3. Buch, p. 595.

<sup>2)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 3. Buch, p. 595, und Beilagen, p. 741.

<sup>3)</sup> F. R. B. III, Nr. 58, 126, 127 und 154.

<sup>4)</sup> F. R. B. III, Nr. 143—145.

<sup>5)</sup> „... omnia spiritualia vobis et aliis ecclesiarum praelatis relinquimus libere disponenda ut quæ sunt cæsaris cæsari et quæ sunt Dei Deo recta distributione reddantur...“ (F. R. B. III, Nr. 145.) — Vgl. O. Lorenz, „deutsche Geschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert“ II, p. 57—61.



mit diesen Erklärungen den Boden der früheren imperialen Politik verliess und von vornherein Kaisertum und Papsttum auf die gleiche Linie stellte, gewann er die Geistlichkeit so sehr für sich, dass er immer auf ihre Mithülfe zählen konnte.

Zwei Jahre nach dieser Zusammenkunft gelang dem König die wichtige Erwerbung von Freiburg; Eberhard hatte jedenfalls eingesehen, dass er allein nicht Macht genug besass, diesen ausgesetzten Posten zu halten, und bei dem steten Geldmangel im kiburgischen Hause mochte ihm eine Geldsumme lieber sein als der unruhige Besitz dieser gefährdeten Stadt. So verkaufte er am 26. November 1277 die Stadt Freiburg um eine Summe von 3040 Mk. an die Söhne König Rudolfs, Hartmann, Albrecht und Rudolf.<sup>1)</sup> Wenn die Kolmarer Annalen an die Erwähnung dieses Kaufes die Bemerkung knüpfen, „für diese Stadt hätte der Graf von Savoien 9000 Mk. gegeben, wenn der König zugegeben hätte, dass sie ihm verkauft würde,“<sup>2)</sup> so geben sie den ganz richtigen Gedanken wieder, dass Philipp diese Handänderung sehr ungerne gesehen und sich wohl auch als Käufer gemeldet haben wird.

Was die Stellung Berns anbetrifft, so haben wir keinen Anhaltspunkt, dass Graf Philipp sich bemüht hätte, die Freundschaft mit dieser Stadt weiter zu pflegen und sie auf seiner Seite zu behalten; es hat den Anschein, als ob mit dem Aufhören des offiziellen Verhältnisses auch jede andere Verbindung zwischen Bern und seinem ehemaligen Schutzherrn abgeschnitten worden wäre. Anders handelte König Rudolf; er behandelte die Stadt so züvorkommend, dass bei den Bürgern das wohlthuende Gefühl erwachte, wieder ein Reichsoberhaupt

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 227.

<sup>2)</sup> Böhmer II, p. 11.

zu besitzen, das für Ruhe und Ordnung nicht nur seiner Hausmacht, sondern auch des ihm anvertrauten Reichsgutes sorgte. Vorerst verlieh er dem bernischen Stadtrecht, das in der angeblich von Friedrich II. ausgestellten Handfeste niedergelegt war, durch seine Bestätigung Rechtskraft, da ihn die bernischen Abgeordneten, als er in Basel sich befand, darum angingen.<sup>1)</sup> Am gleichen Tage befreite er die Stadt von jeder Strafe wegen der eigenmächtigen Verwendung der Reichseinkünfte, ohne dass dabei eine Andeutung darüber gemacht wird, an wen diese Nutzungen abgetreten worden waren, und ebenso wegen der während des Interregnums erfolgten Zerstörung der Reichsburg Nideck, weil die Berner stets aufrichtig und treu zum Reich gestanden hätten und ihre Treue nie wankend geworden sei.<sup>2)</sup> Auf diese Weise zog Rudolf Bern auf seine Seite, ohne dass von Savoyen Gegenanstrengungen gemacht worden wären.

Murten und Peterlingen konnte der König infolge seiner Wahl ohne weiteres zurückverlangen; Gümminen dagegen hatte der Graf von Savoyen 1259 vom deutschen Könige geschenkt erhalten. Aber auch diese Ortschaft wollte Rudolf zurückgewinnen; er liess deshalb am 9. August 1281 durch den Reichstag in Nürnberg beschliessen, dass alle Schenkungen König Richards ungültig seien.<sup>3)</sup>

Im Laufe des Jahres 1281 brachen die Feindseligkeiten aus infolge eines Feldzuges des königlichen Prinzen Hartmann,<sup>4)</sup> der siegreich verlaufen zu sein scheint. Das Jahr 1282 dagegen wurde mit Unterhandlungen an-

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 68, 16. Januar 1274.

<sup>2)</sup> F. R. B. III, Nr. 69.

<sup>3)</sup> F. R. B. III, Nr. 325.

<sup>4)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ I, 1. Buch, p. 383, Noten 6 und 7.

gefüllt, <sup>1)</sup> und erst im folgenden Jahre griff man wieder zu den Waffen. Der Krieg fand sein Ende durch die Kapitulation von Peterlingen <sup>2)</sup> und den am 27. Dezember 1283 daselbst geschlossenen Frieden. <sup>3)</sup> Die wichtigsten Bestimmungen desselben lauteten auf Rückgabe der drei streitigen Ortschaften ans Reich, Amnestie aller Anhänger des Grafen und Befreiung aller Gefangenen. <sup>4)</sup>

Nach dem, was wir oben über die Stellung Berns zu seinem neuen Herrn gesagt haben, ist es begreiflich, wenn die Stadt in diesem Kriege auf der Seite des Königs gestanden hat; sie konnte damit nicht einverstanden sein, dass Philipp dem König Reichsgut vorenthielt, und sie musste es billigen, wenn Rudolf sein Recht mit Gewalt durchsetzte. Ja sie war sogar gezwungen, dem König zuzuziehen, wenn dieser ein Aufgebot erliess, da sie ihm gehuldigt und seine Autorität anerkannt hatte. Indem nun Rudolf im Frühjahr 1283 an Bern eine Mahnung ergehen liess, und dieses der Aufforderung nachkam, sehen wir zum erstenmal die Stadt gegenüber Savoien eine feindliche Stellung einnehmen. Justinger, aus dessen Chronik wir dies entnehmen, geht ganz kurz darüber hinweg; er berichtet nur folgendes: „Do man „zalte 1283 jar besass küng rudolf, ein römischer küng, „Betterlingen die stat, und belag die mit grosser macht; „ouch warent mit im da von siner manung wegen Bern „und Freiburg mit irem volgk; und wart betterlingen

<sup>1)</sup> Kopp, Urkunden II, Nr. 36—46. — F. R. B. III, Nr. 336—345.

<sup>2)</sup> Böhmer II, p. 19.

<sup>3)</sup> F. R. B. III, Nr. 373.

<sup>4)</sup> Näheres über diesen Krieg siehe Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 351 u. ff. — Von Wattenwyl I, p. 134—137. Vgl. auch Ottokars „österreichische Reimchronik“, Mon. Germ. Hist. V<sub>1</sub>, p. 416—421.

„gewonnen und müssen tun daz der küng wolte.“<sup>1)</sup>  
 Der Anonymus fügt noch bei: „wiewol daz nu die von  
 „friburg elter waz denn bern, do ward doch berner volk  
 „gepreist und gerümet für die von friburg.“<sup>2)</sup>

Es ist klar, dass die Stellungnahme Berns in diesem Kriege nicht dazu diente, seine Beziehungen zu Savoiern zu verbessern; ohne von den bernischen Berichten nur erwähnt zu werden, starb Graf Philipp am 17. August 1285.<sup>3)</sup> Noch kurz vor seinem Tode hatte er den König Edward von England und dessen Mutter Eleonore den Auftrag erteilt, seine Nachfolge zu regeln,<sup>4)</sup> ein Zeichen grosser Schwäche, dass er nicht einmal den Mut besass, sein Testament selbst zu machen; allerdings mochte er wissen, dass es doch keine Nachachtung finden würde, zumal da drei Neffen darauf warteten, nach des Onkels Tode je ein Stück von der Grafschaft abzureissen, und wirklich brachen, kaum war er gestorben, über Savoiern Erbstreitigkeiten der Söhne Thomas' II. einher.

Wir haben gesehen, wie Bern 1283 zum erstenmal Savoiern feindlich gegenüberstand, und zwar erstlich, weil es als Reichsstadt seinem König Heerfolge leisten musste, dann aber auch weil es einerseits von Rudolf gut und sorgfältig behandelt wurde, andererseits sich das Verhältnis zu Savoiern gelockert hatte. Wenn sich nun diese beiden letztern Faktoren wieder änderten, so war es wahrscheinlich, dass die bernische Politik wieder in das frühere Fahrwasser der Feindschaft gegen Habsburg zurücklenkte. Dies trat Mitte der Achtzigerjahre ein, indem aus verschiedenen Gründen in Bern eine Missstimmung über den deutschen König Platz zu greifen

<sup>1)</sup> Justinger, p. 28.

<sup>2)</sup> Anonymus, p. 327.

<sup>3)</sup> Wstbg. III, p. 422, und IV, Nr. 865.

<sup>4)</sup> Wstbg. IV, Nr. 862.

begann, die schliesslich bis zur Empörung ausreifte; indessen nahm die Stadt nicht ohne Rückhalt eine widerpenstige Stellung gegen den König ein, da auch in Savoiën die Verhältnisse sich geändert hatten und eine Annäherung an Bern möglich und nötig wurde. In diesem Zusammenhang erfolgte die Wendung der bernischen Politik, die mit der dritten Schirmherrschaft Savoiëns besiegelt wurde; unter diesem Gesichtspunkte werden wir die Zeitereignisse bis zu Rudolfs Tode betrachten.

Wir finden in den Kolmarer Annalen zum Jahre 1285 die Notiz: „Die Städte Freiburg i./Ü. und Bern weigerten sich, dem Könige zu gehorchen;“<sup>1)</sup> als Grund dieser Auflehnung nennt der Strassburger Chronist Gottfried von Ensmingen gewisse Forderungen, denen die Stadt zu entsprechen sich weigerte.<sup>2)</sup> Diese Ansprüche, welche der König an die Stadt machte, waren jedenfalls finanzieller Art, zumal wenn man bedenkt, dass zu gleicher Zeit Kolmar wegen Steuerverweigerung sich erhoben hatte;<sup>3)</sup> Rudolf war eben durch seine Kriege, Erwerbungen etc. in steter Geldnot, weshalb er sich mit neuen Steuerausschreibungen behelfen musste, ein Mittel, das die Städte sehr hart empfanden. — Auch sonst waren in Bern die finanziellen Zustände nicht gerade rosig, da es stark ausgebeutet wurde von jüdischen und, wie es scheint, auch von christlichen Wucherern, gegen deren Masslosigkeit fast keine Gegenwehr möglich war. Wir treffen vom 18. April 1283 eine Bestimmung, welche diesem Unwesen steuern will: „Weler Judo oder Cristan „offenen Wucher gewissheit umb gelt nimet, der sol „inderhalb dem jare darnach, so das zil ze geltenen ist, „sin gelt vordren und sinen bürgen manen old die bürgen

<sup>1)</sup> Böhmer II, p. 20 und 21.

<sup>2)</sup> Böhmer II, p. 123.

<sup>3)</sup> Böhmer II, p. 20. — Von Wattenwyl I, p. 145.

„sollent aber nach dem jare inen nit antwurten, noch „fürbass gebunden sin,“ mit andern Worten, ein Geldausleiher soll nach Jahresfrist die Summe zurückverlangen und die Bürgen mahnen, ansonst diese nicht mehr an ihre Verpflichtung gebunden sind.<sup>1)</sup> Dass die Stadt kurz hintereinander zweimal, in den Jahren 1285 und 1287, von schwerem Brandunglück heimgesucht wurde,<sup>2)</sup> mochte wohl die Stimmung in der Bürgerschaft noch mehr niederschlagen und ihr die finanziellen Übelstände noch drückender erscheinen lassen.<sup>3)</sup>

Trotz allen diesen Gründen scheint es äusserst merkwürdig, dass das kleine Bern gegen den römischen König auf eigene Faust sich sollte erhoben haben; hatte es doch selbst zusehen können, wie dieser im Anfang der Achtzigerjahre den Grafen von Mömpelgard besiegt,<sup>4)</sup> den Grafen von Savoien zum Gehorsam gebracht und überhaupt seine Feinde im Reich erfolgreich bekämpft hatte. Viel leichter lässt sich die Empörung erklären, wenn man sie in Zusammenhang bringt mit den Be-

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 360. — Näheres über die Stellung der Juden in Bern siehe Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XII, p. 336—367.

<sup>2)</sup> Vgl. Justinger, p. 28. — Anonymus p. 327. — Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, p. 533. — Von Wattenwyl I, p. 157.

<sup>3)</sup> Justinger erzählt als Grund für den Zwist mit König Rudolf die bekannte Geschichte von dem Juden Jölin (Justinger, p. 29 und 30); allerdings fügt er bei, der König habe den Rachezug vielleicht auch noch um anderer Ursachen willen unternommen. Neuere Geschichtsschreiber haben indes nachgewiesen, dass die ganze Geschichte ins Jahr 1294 gehört und mit der Person Rudolfs von Habsburg nichts zu thun hat (Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 399, Anmerkung 2. — Von Wattenwyl I, p. 147. — Stammler, „die Ermordung des Knaben Rudolf von Bern [1288?] in den katholischen Schweizerblättern 1888, p. 268—302).

<sup>4)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 341—345.

wegungen, welche um dieselbe Zeit in den Nachbarstaaten sich zeigten; <sup>1)</sup> auch dort begann eine Reaktion gegen die energische Politik Rudolfs sich fühlbar zu machen, besonders bei Savoiën, das sich überhaupt nie mit dem durch den Frieden von 1283 geschaffenen Zustande einverstanden erklären konnte; es suchte deshalb noch andere Staaten und Gemeinwesen an seine Politik zu ziehen, und in diesem Zusammenhang erfolgte die Annäherung an Bern. Sehen wir, ob Savoiën im stande war, wieder eine aggressive Politik auszuüben.

Nach dem Tode Philipps lebten als einzige männliche Glieder des Hauses Savoiën zwei Söhne und ein Enkel Thomas' II.; letzterer, da er ein Sohn Thomas' III., also des ältesten der drei Brüder war, besass das erste Recht auf den Besitz der Grafenkrone. Der junge Prinz, Philipp mit Namen, war aber erst 7jährig, und wie es überhaupt im savoiiischen Staate Sitte geworden war, dass der Onkel über das Näherrecht seines Neffen hinwegtritt, übernahm der zweitälteste, Namens Amadeus, die Regierung. Durch Guichéron vernehmen wir, dass Amadeus stets in Philipps Umgebung verweilt und dadurch dessen Vertrauen gewonnen habe, dass er überhaupt schon bei Lebzeiten des Grafen Philipp als dessen Nachfolger angesehen worden sei. <sup>2)</sup> Indessen sollte Amadeus V. nicht das ganze Reich seines Onkels ererben, da sein jüngerer Bruder Ludwig schon früh darauf hingearbeitet hatte, auch für sich ein Stück zu erobern; zu dem Zweck hatte er sich an König Rudolf angeschlossen, der seinerseits hoffte, den savoiiischen Prinzen als Werkzeug seiner Politik benutzen zu können. Rudolf hatte ihm am 11. Mai 1284 das Recht erteilt, Münzen

---

<sup>1)</sup> Lorenz, „deutsche Geschichte“ II, p. 420—437.

<sup>2)</sup> Guichéron I, p. 348.

zu schlagen in allen Ländern, die er besitze oder kraft seines Erbrechtes noch erwerben werde, <sup>1)</sup> und ein Jahr später, am 12. Juli 1285, wurde er, nachdem er seinen Gönner in Mainz besucht hatte, von diesem zum Freund und Hausgenossen ernannt und unter des Königs besonderen Schutz genommen. <sup>2)</sup> Rudolf hoffte, auf diese Weise sich in die savoiiische Erbfrage einmischen zu können und dadurch Einfluss zu gewinnen; er musste aber seine Pläne gekreuzt sehen, als am 14. Januar 1286 ohne sein Zuthun in Lyon die Erbteilung vorgenommen wurde unter Beteiligung des Papstes, Englands und Frankreichs; sie fiel in dem Sinne aus, dass Amadeus regierender Graf von Savoien blieb, seinen Bruder Ludwig aber und dessen Erben mit Chillon und den fünf waadtländischen Vogteien Chillon, Vivis, Peterlingen, Murten und Châtel-St. Denis belehnte. <sup>3)</sup> Durch diese Trennung gelangte die Waadt, welche Peter 1263 an Savoien gebracht hatte und welche nun 23 Jahre lang bei diesem Staate verblieben war, zum zweitenmal unter eine besondere Verwaltung und wurde eine Sekundogenitur der Grafschaft. Für die Westschweiz und besonders für Bern war diese Ausgestaltung der Verhältnisse äusserst bedeutsam, da von jetzt an der savoiiische Einfluss nicht mehr bis unmittelbar an die Grenzen des bernischen Staatswesens heranreichte; man hatte in Zukunft mit zwei getrennten Staaten zu thun, von denen unter Umständen der eine gegen den andern ausgespielt werden konnte, ein Mittel, dessen sich Bern, wie wir sehen werden, hie und da bediente.

König Rudolf, sich nicht verhehlend, dass der junge energische Amadeus V. die Scharte von 1283 auszuwetzen

<sup>1)</sup> Kopp, Urkunden II, Nr. 51.

<sup>2)</sup> Kopp, Urkunden II, Nr. 52.

<sup>3)</sup> M. D. R. XXX, Nr. 946.



gedenke, dass er überhaupt in dieser Gegend nicht mehr auf grosse Zuneigung rechnen könne, suchte dem Sturm vorzubeugen, indem er einerseits fortfuhr, den Herrn der Waadt zu begünstigen, <sup>1)</sup> andererseits aber die Elemente, welche Savoiën sowieso feindlich gesinnt waren, zu einer königlichen Partei zu vereinigen suchte. Letzteres Ziel erreichte er mit Leichtigkeit; denn Graf Amadeus von Genf und Delphin Humbert, als alte Feinde Savoiëns, waren gern bereit, diesem zu schaden, wo es nur immer war. <sup>2)</sup> Sie ergriffen, wie uns Guichénon berichtet, im Anfang der Regierung Amadeus' die Waffen, „eifersüchtig über dessen Glück und mit dem Interesse, welches alle Fürsten haben, der zu grossen Macht ihrer Nachbarn sich zu widersetzen“. <sup>3)</sup> Aber Amadeus liess sich nicht überraschen; er verjagte die in die Waadt und in Chablais eingedrungenen Genfer, besetzte das Inselschloss in Genf und schickte sich eben an, gegen den Delphin zu ziehen, als der Papst, der König von England und Herzog Robert von Burgund ins Mittel traten und im Oktober 1287 den Frieden herstellten. <sup>4)</sup> Infolge des Vertrages giebt der Graf von Savoiën demjenigen von Genf alle Eroberungen zurück, wogegen sich dieser verpflichtet, Amadeus V. mit seiner Person und seinen Unterthanen treu beizustehen, wenn er gegen jemand Krieg führen wolle. <sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Kopp, Urkunden II, Nr. 53.

<sup>2)</sup> Cibrario, p. 199—202.

<sup>3)</sup> Guichénon I, p. 350; der Bericht sagt nichts von einer Urheberschaft König Rudolfs; aber dennoch liegt diese nahe, besonders da der Bischof von Vienne und mit ihm die ganze Geistlichkeit gegen Amadeus auf den Plan traten, mit welcher bekanntlich Rudolf eng verbündet war.

<sup>4)</sup> Cibrario, p. 202, Anmerkung 1.

<sup>5)</sup> Vgl. M. D. G. XIV, Nr. 360, und Archiv für Schweizergeschichte, Band X, p. 134, Anmerkung 64.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir in diesem „Jemand“, gegen welchen Amadeus den Grafen von Genf anwirbt, den König Rudolf sehen; denn bald darauf schlossen noch andere Grosse der Koalition sich an, so der Pfalzgraf Otto von Hochburgund, Ludwig, Herr der Waadt <sup>1)</sup>, und Rainald von Mömpelgard. <sup>2)</sup>

Diese Strömung der Opposition gegen Rudolf fand auch in Bern ihren Anhang wohl hauptsächlich wegen den oben berührten Notständen, in denen sich die Stadt befand, und deren Schuld man auf das Regiment des Königs schob. Wie eng sich die Stadt an die burgundische Koalition angeschlossen hatte, ist nicht genau zu ermessen; aber dass sie es gethan hat, ist sicher. <sup>3)</sup> Es kann aus den urkundlichen und chronikalischen Quellen so viel gesagt werden, dass Bern und Savoyen wieder zusammen verkehrten und wahrscheinlich ein Freundschaftsverhältnis unterhielten. Wohl in Hinsicht auf diesen mächtigen Bundesgenossen wagte es Bern im Jahre 1288,

---

<sup>1)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 399, Note 5.

<sup>2)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 342, Note 8. — Auch die Herren des Oberwallis schlossen sich an Graf Amadeus und damit wohl auch an die Koalition an (vgl. Hoppeler, „Beiträge“, p. 246 und 247.

<sup>3)</sup> Kopp hat (II, 4. Buch, p. 399, Anmerkung 2—5) klar nachgewiesen, dass die Belagerung Berns durch Rudolf nur der erste Vorstoss des Königs gegen einen savoyisch-burgundischen Bund war. Er führt als Beweis die Stelle im Schirmvertrag vom 10. August 1291 an, worin Amadeus sagt, dass Rudolf Bern deshalb bedrängt und geschädigt habe, weil es mit ihm befreundet gewesen sei; auch Justinger berichtet (p. 35): „und won nu der graf von Savoy zu den ziten in des küniges ungnade waz, an den aber die von bern vast houptetend und in grosser fruntschaft sament stunden, darumb duchte den grafen von Savoy . . .“, oder wie der Anonymus sagt (p. 332): „dem (nämlich dem Grafen von Savoyen) aber die von bern günstig und hilflich warent . . .“

dem König Widerstand zu leisten und eine zweimalige Belagerung auszuhalten. <sup>1)</sup>

In Freiburg hatte die Koalition weniger Erfolg; nachdem es 1285 sich mit Bern erhoben hatte, war es offenbar wieder zum Gehorsam zurückgekehrt; denn während der Belagerung Berns ernennet der König den Schultheissen von Freiburg zum Kastellan von Gümnen und beschenkt ihn mit 200 Mk., <sup>2)</sup> und gleich nach der Niederlage Berns wurde die Stadt vom König und dessen Söhnen mehrfach ausgezeichnet. <sup>3)</sup>

Aber Bern kam seine Anhänglichkeit an Savoiens teuer zu stehen; wenn es auch im Jahr 1288 unbesiegt blieb, so erlag es doch im Frühling 1289 einem Überfall des königlichen Prinzen Rudolf, <sup>4)</sup> und nun brach das Unglück über die Stadt herein. Rudolf brandschatzte sie, so dass sie zu vollem Gehorsam zurückkehrte, machte die Bürger unterthan, nahm ihnen viel Gut weg und hätte noch ihre Mauern niederreißen lassen, wenn es König Rudolf zugelassen hätte. <sup>5)</sup> Die Einbusse, welche die gedemütigte Stadt erlitt, war vorwiegend finanzieller Art, indem sie natürlich die Reichssteuer bezahlen <sup>6)</sup> und eine Kriegsentschädigung ausrichten musste, laut den Badener Verhandlungen. <sup>7)</sup> Von weiterer Strafe sah der

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 464 und 467.

<sup>2)</sup> F. R. B. III, Nr. 471.

<sup>3)</sup> F. R. B. III, Nr. 475, 485, 486.

<sup>4)</sup> F. R. B. III, Nr. 479, 27. April 1289. — Vgl. von Wattenwyl I, p. 151 u. ff.

<sup>5)</sup> Böhmer II, p. 124.

<sup>6)</sup> Gottfried von Ensmingen sagt (Böhmer II, p. 124): „et sicut facta fuit civitas Bernensis tributaria“. — Von Wattenwyl I, p. 153.

<sup>7)</sup> F. R. B. III, Nr. 481; der Vertrag beginnt mit den Worten: „Noveritis, quod inter alia statuta pacis . . .“ Wir kennen diese andern Friedensbedingungen nicht; es ist indessen möglich, dass sie sich bezogen auf den Rücktritt Berns vom savoiiischen Bündnis.

König ab, sei es auf Fürsprache des Reichsnotars Konrad von Diessenhofen <sup>1)</sup> oder sei es aus politischen Gründen, d. h. aus Rücksicht auf die noch nicht unterworfenen Mitglieder der burgundischen Koalition. In der That stand jener Bund noch fest da, und im Vertrauen auf ihn hatte Bern die Rache des Königs erwartet. Wenn Amadeus auch der Stadt nicht zu Hülfe gekommen ist, so dürfen wir noch keinen negativen Schluss auf die Beteiligung Berns an jenem Bund ziehen; allem Anschein nach scheint der Zusammenschluss der Vereinigung erst im Jahre 1288 sich vollzogen zu haben, <sup>2)</sup> so dass der König durch seinen Angriff ihren Rüstungen zuvorgekommen ist; übrigens war ja die Niederlage erfolgt durch einen jähen Überfall, von dem die befreundeten Mächte nicht rechtzeitig konnten benachrichtigt werden und den sie nicht voraussehen konnten.

Gleich nach der Unterwerfung Berns machte sich der König an den nächsten der burgundischen Rebellen, den Pfalzgrafen Otto, ein Feldzug, der rasch verlief und mit der Unterwerfung des Burgunders endigte. <sup>3)</sup> Es fehlte nur noch Amadeus und seine Vasallen; gegen ihn zu ziehen wurde Rudolf verhindert durch Geschäfte, die ihn während des Jahres 1290 in Deutschland festhielten. Aber er schützte sich gegen den Savoier durch Bündnisse unter seinen eigenen Anhängern, so zwischen dem Bischof von Basel und dem Pfalzgraf Otto <sup>4)</sup> und zwischen dem Bischof von Valence, von Lausanne, Delphin Humbert, der Freifrau von Faucigny, Graf Amadeus von

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 480.

<sup>2)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 399.

<sup>3)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 437—443, und Böhmer II, p. 127.

<sup>4)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 466.

Genf<sup>1)</sup> u. a. m. Dann entstanden, wohl auch wieder auf Veranlassung des Königs, Zwistigkeiten des Grafen Amadeus mit dem Grafen von Genf, dem Delphin und der Herrschaft Faucigny.<sup>2)</sup>

König Rudolf war so seiner Gegner in Burgund Herr geworden und hatte, wenn auch nur in beschränktem Masse, die Autorität des Reiches aufrecht erhalten. Der Angriff der romanischen Elemente des deutschen Reiches war abgeschlagen, aber immerhin nicht so, dass die Wirkung des Sieges Rudolfs für längere Zeit sich hätte fühlbar machen können; denn auch der Lieblingsplan des Königs, ein habsburgisches Reich in jenen Landen zu gründen, war gescheitert. Da änderte der Tod Rudolfs, welcher am 18. Juli 1291 erfolgte, plötzlich die Lage und stürzte das vom Interregnum kaum zu Kräften gekommene Reich wieder in einen Zustand gänzlicher Verwirrung.

## VIII.

### Die dritte savoiiische Schirmherrschaft über Bern (1291—1293).

Während es König Rudolf in seinen ersten Regierungsjahren gelungen war, den Bund zwischen seiner Reichsstadt und Savoiien zu lösen, hatten verschiedene Umstände in den letzten Lebensjahren dieses Fürsten die beiden Mächte wieder einander so sehr genähert, dass der König mit Waffengewalt die Stadt zum Gehorsam zwingen musste. So war das kaum geknüpft Band, für das wir aber keinen andern Namen kennen als den eines

<sup>1)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ II, 4. Buch, p. 467.

<sup>2)</sup> Cibrario II, p. 205—207.

Freundschaftsbündnisses,<sup>1)</sup> aufs neue gesprengt, aber nur für so lange, als König Rudolf noch lebte, d. h. bis in den Juli 1291.

Folgte jetzt auf Rudolf ein ebenso kräftiger Herrscher, der eine zielbewusste Reichspolitik verfolgte und durch den Besitz persönlicher Macht die Mittel zu einer solchen besass, wie z. B. Herzog Albrecht, der Sohn des Verstorbenen, so waren die günstigsten Bedingungen vorhanden, um Burgund nach und nach dem Reiche wieder fest einzugliedern; waren ja doch bis auf den Grafen von Savoiën alle widerspenstigen Elemente in diesen Ländern besiegt, und hatte doch Rudolf in seinen letzten Jahren den Kern zur Bildung einer königlichen Partei geschaffen. Die neue Wahl musste deshalb für den Grafen Amadeus von äusserster Wichtigkeit sein; denn eine eventuelle Ernennung Albrechts musste seine Macht noch mehr gefährden und einschränken, während die Erhebung eines unbedeutenderen Mannes zum König ihm die Mittel in die Hand geben würde, seine Rachepläne für die Niederlage von 1283 auszuführen. Aber nicht nur für Amadeus waren solche Interessen auf dem Spiel, sondern auch für die andern Reichsfürsten, denen allen ein schwacher König erwünschter war als einer, der mit einer bedeutenden Hausmacht ausgestattet war; aus diesen Beweggründen hauptsächlich wurde Herzog Albrecht, dessen Kandidatur doch die gegebene war, umgangen und am 5. Mai 1292 Graf Adolf von Nassau zum deutschen König gewählt, persönlich ein ehrenwerter und tapferer Ritter, aber der verwickelten Lage, in der das Reich sich befand, durchaus nicht gewachsen.

Indessen hatte es Amadeus gar nicht auf den Ausfall der Wahl ankommen lassen; da noch einige Zeit ver-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Justinger, p. 35 und 36.

streichen konnte bis zum Zusammentritt des Wahlkollegiums, hatte er Zeit genug, seine dringendsten Pläne auszuführen, bevor ein neuer König gewählt war. Kaum war die Nachricht vom Tode Rudolfs eingetroffen, da sammelte der Savoier ein Heer und begab sich in die westschweizerischen Gegenden; der Vertrag mit seinem Bruder Ludwig vom 5. August 1291 zeigt uns deutlich, welches sein nächstes Ziel war: Die Fürsten vereinigen sich nämlich zu gemeinsamem Vorgehen, wobei sie einander geloben, was sie an Peterlingen, Murten und dem Turme von Broie (bei Murten) erwerben würden, mit allen Rechten gemeinsam zu besitzen oder je nach gegenseitiger Übereinstimmung miteinander zu teilen.<sup>1)</sup> Zuerst waren sie — dieser Vertrag ist von Peterlingen datiert — vor dieses Städtchen gezogen, und kaum wird es lange Widerstand geleistet haben; denn auch hier, wie in Bern, hatten alte Sympathien fortgelebt, die das Städtchen seit 1240 mit Savoiern verknüpften. Am 9. August befand sich der Ort in der Hand des Grafen, da an jenem Tage Amadeus vom Kloster Peterlingen aus die Verhandlungen mit den Abgeordneten Berns führte.

Diese Stadt sah beim Tode Rudolfs von Habsburg die Möglichkeit voraus, dass Thronstreitigkeiten über das Reich hereinbrechen könnten, und sie beschloss deshalb, das in unruhigen Zeiten als erprobt befundene Mittel der Ernennung eines Schirmherrn anzuwenden. Nach einem solchen brauchte man nicht weit zu suchen, denn da man sich schon zweimal in den Schutz Savoiens gestellt und stets nur Vorteil daraus gezogen hatte, war es klar, dass Graf Amadeus darum angegangen werden müsste. Als dieser nun im August 1291 in die Waadt einrückte, sandte ihm Bern eine Abordnung entgegen,

---

<sup>1)</sup> Kopp, Urkunden II, Nr. 57.

die den Grafen bei Peterlingen traf. Dort wurde zwischen ihm und den Abgesandten Berns ein Vertrag vereinbart, dessen einzelne Punkte so ziemlich mit denen des Schirmbriefes von 1268 zusammenfallen. Graf Amadeus ist Schirmherr über Bern auf Lebenszeit, es sei denn, dass ein römischer König nach Basel komme und Bern an sich ziehen will, in welchem Fall die Schutzherrschaft aufhört; der Graf bezieht die Einkünfte aus Zoll, Steuer und Gerichtsbarkeit, wobei ihn aber die Stadt schadlos hält, wenn er deswegen von einem Könige zur Rechenschaft gezogen werden sollte; hat eine der beiden Parteien Krieg, so soll ihr die andere zuziehen, sei es zur Verteidigung, sei es zum Angriff.<sup>1)</sup> Der Vertrag ist in zweifacher Form vorhanden, in einem von der Stadt und in einem anderen vom Grafen ausgestellten Briefe; am Schlusse des erstern findet sich noch folgender Zusatz: „Wir wollen auch, dass wir uns an vorstehenden „Vertrag nicht zu halten brauchen, wenn ein römischer „König oder Kaiser über den Rhein ins Elsass kommen „und durch den Besitz von Basel wirklich mächtig „werden wird, und wenn es uns gefallen wird, aus der „Schirmherrschaft des Grafen uns wegzubegeben, nach- „dem wir von ihm einen Monat vorher die Erlaubnis „dazu eingeholt haben werden.“

Es ist dies der einzige Punkt, durch den sich dieses Schirmverhältnis von demjenigen von 1268 unterscheidet; es fiel jetzt beim Erscheinen des Königs in Basel der Vertrag nicht mehr von selbst dahin, sondern es kam darauf an, ob der Graf und die Stadt dem Aufhören des Verhältnisses zustimmten. Die Vermutung,<sup>2)</sup> dass dieser Artikel eine Vorsichtsmassregel gewesen sei für

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 523 und 524.

<sup>2)</sup> Von Wattenwyl I, p. 169.



den Fall, dass Herzog Albrecht König geworden wäre, indem dann Bern vorgezogen hätte, noch unter savoiiischem Schutz zu bleiben, ist sehr naheliegend; denn für beide Parteien musste ein solcher Ausfall der Wahl von unangenehmen Folgen sein.

Graf Amadeus bewies den Willen, seinen Schirmbefohlenen zu helfen, mit der That; am Tage nach dem Abschluss des Vertrages, am 10. August, schenkte er — er befand sich jetzt bei Murten — der Stadt Bern eine Summe von 2000 Lausanner Pfund, in Hinsicht darauf, dass sie viel erduldet habe durch König Rudolf, und dass dieser, „weil sie mit ihm (dem Grafen) befreundet „gewesen sei, sie schwer bedrängt habe, weshalb sie „auch verarmt und fast zur Dürftigkeit herunterge- „kommen sei, und er beklage ihr Missgeschick, zumal „da sie es wegen ihm erlitten habe“; als Bürgen bezeichnete er seinen Bruder Ludwig von der Waadt, nebst vielen savoiiischen und waadtländischen Edeln.<sup>1)</sup> Auch Justinger<sup>2)</sup> und der Anonymus<sup>3)</sup> berichten uns von diesem Geschenk des Grafen, wobei ersterer die Bemerkung anknüpft: „Hierbei man verstat, dass von alter „her grosse früntschafft zwüschent der herschaft von „Safoy und den von bern gewesen ist, die der stat und „dem lande wol erschossen hat und in künftigen ziten „wol erschiessen mag.“ Mit dieser Gabe hatte der Schirmherr gerade den wunden Punkt getroffen, denn wir haben oben ausgeführt, in welcher finanzieller Not Bern vor dem Kriege mit dem König sich befunden und welche Opfer der Friedensschluss noch von ihr gefordert hatte, so dass der Graf durch nichts die Stadt besser unterstützen konnte als durch eine Geldgabe. So war

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 525.

<sup>2)</sup> Justinger, p. 35 und 36.

<sup>3)</sup> Anonymus, p. 332.

nun das Band, das schon zweimal Bern und Savoien verbunden hatte, zum drittenmal geknüpft, und, wie es schien, noch fester als das frühere Mal.

Am 1. August 1291 befand sich Amadeus, wie wir gesehen haben, vor Murten, welche Stadt er nach einem kurzen Sturme eroberte; <sup>1)</sup> wie in früherer Zeit, gestattete er den Bürgern, ihren Schultheiss selbst zu wählen, <sup>2)</sup> und unterstützte die Stadt auch finanziell, indem er sie für den Schaden, die sie seiner Zeit, als sie gegen den König sich verteidigte, und bei dem letzten Sturme erlitten hatte, mit 600 Berner und Lausanner Pfunden entschädigte. <sup>3)</sup>

Aber Savoien stand nicht allein in seiner Opposition gegen die habsburgische Politik; sogar im eigenen Hause erwachte der Widerstand, und die jüngeren Kiburger, welche früher ihren habsburgischen Vettern stets beigestanden hatten, traten mit Albrechts Gegnern in Verbindung. Es hatte sich in der Ostschweiz eine eigentliche Koalition gegen den Herzog gebildet, zu welcher vor allem die Grafen von Toggenburg, die Grafen von Rapperswil und die Regensberger nebst einigen kleineren Herren gehörten; der kiburgische Bischof Rudolf von Konstanz war nun geradezu die Seele dieses Bundes, und seinem Einfluss war es auch gelungen, die Stadt Zürich zum Anschluss zu bewegen. <sup>4)</sup> Mit dieser Koalition suchte jetzt der Graf von Savoien Fühlung. Am 17. September schloss er mit dem erwähnten Bischof

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 528, . . . cum dampna eisdem in captione castri de Mureto fuerint illata per nostros homines et per homines domini Lodoici de Sabaudia fratris nostri, domini in Vaudo . . .“

<sup>2)</sup> F. R. B. III, Nr. 526.

<sup>3)</sup> F. R. B. III, Nr. 528.

<sup>4)</sup> Vgl. Schweizer, „Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291“. Turicensia 1891, p. 43—51.

Rudolf von Konstanz, dem Onkel und Vormund des jungen Grafen Hartmann — Eberhard, der Gründer des neukiburgischen Hauses, war 1284 gestorben — einen gegenseitigen Hilfsvertrag ab, als dessen Hauptziel für Savoiën die Wiedergewinnung von Laupen und Gümînen und die Befestigung der Schirmherrschaft über Bern genannt wird.<sup>1)</sup> Durch diesen Vertrag verknüpfte das kiburgische Haus seine Politik aufs engste mit den savoiïschen Interessen, ein Vorgang, der besonders für Bern bedeutsam wurde, auch als es später seine Verbindungen mit Savoiën wieder gelöst hatte.

Diese gegen Österreich gerichtete Allianz zwischen Bern, Savoiën und Kiburg erhielt einen neuen Zuwachs, indem im Laufe des Jahres 1291 Ludwig, Herr der Waadt, dem Bund beitrug; er verspricht eidlich, Bern und dessen Bundesgenossen zehn Jahre lang beizustehen gegen alle, ausgenommen seinen Bruder Amadeus und den Grafen von Burgund, und zwar überall zwischen Genf und Zofingen, und wenn irgend ein Vertrag zwischen ihm und der Stadt Freiburg bestünde, so soll derselbe infolge dieses Briefes null und nichtig sein.<sup>2)</sup> Aus diesem letzten Punkt geht deutlich hervor, gegen wen dieses Bündnis gerichtet war.

Die Befürchtungen, welche diese Vorbereitungen der Gegner Habsburgs hervorgerufen hatten, gingen indessen nicht in Erfüllung, da, wie wir schon erwähnt haben, am 5. Mai 1292 Adolf von Nassau zum deutschen König gewählt worden war. Es war einerseits eine Folge dieses Ereignisses, dass wieder Ruhe einkehrte, da Herzog

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 529.

<sup>2)</sup> F. R. B. III, Nr. 533. Das Monats- und Tagesdatum fehlt bei diesem Vertrage, und es können als Grenzen nur der 25. März 1291 und der 24. März 1292 angegeben werden. Siehe Anmerkung 1 zu F. R. B. III, Nr. 533.

Albrecht mit dem König sich aussöhnte und von ihm mit seinen Stammlanden belehnt wurde;<sup>1)</sup> andererseits aber gelang es ihm, die gegen ihn gerichtete Koalition bei Winterthur zu sprengen.<sup>2)</sup> Am 24. August 1292 schloss der Bischof von Konstanz im Namen des jungen Grafen von Kiburg Frieden mit seinem habsburgischen Vetter.<sup>3)</sup> Von Hagenau aus, wo er mit dem Herzog von Österreich verhandelt hatte, zog der König den Rhein hinauf und gelangte im Dezember nach Basel.<sup>4)</sup>

Dadurch, dass Adolf von Nassau als allgemein anerkannter König nach Basel kam, trat für Bern der Fall ein, in welchem sein Verhältnis mit Savoien dahinfallen konnte; es hatte nun laut Vertrag vom 9. August 1291 das Recht, die Schirmherrschaft noch andauern zu lassen, wenn es wollte. Dass es das nicht gethan hat, beweist uns eben, dass jene Klausel nur für den Fall einer Wahl Albrechts in den Brief aufgenommen worden war; da nun aber ein Fürst gewählt war, der weder Savoien noch Bern gefährlich werden konnte, fiel jene Einschränkung dahin. Hingegen musste die Stadt einen Monat zuvor beim Grafen von Savoien die Zustimmung zum Erlöschen des Vertrages einholen, eine Bestimmung, welcher Bern, obschon nichts davon bekannt ist, gewiss nachgekommen ist. Nachdem die Einwilligung des Grafen erlangt worden war, eilten die bernischen Gesandten am 11. Januar 1293 nach Zürich, wo sich der König eben befand; zum Dank für die Treue Berns gegenüber dem Reich bestätigte er der Stadt all ihre Freiheiten und Rechte und erwies ihr mehrere Gunstbezeugungen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ III, 6. Buch, p. 50 und 51.

<sup>2)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ III, 6. Buch, p. 30 und 31. — Vgl. auch die oben erwähnte Arbeit Schweizers, Turicensia 1891, p. 50.

<sup>3)</sup> F. R. B. III, Nr. 547.

<sup>4)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ III, 6. Buch, p. 51.

<sup>5)</sup> F. R. B. III, Nr. 555—558.

Auf diese Weise verliess Bern zum drittenmal den savoiiischen Schirm; es war das letzte Mal nicht nur im 13. Jahrhundert, sondern in der bernischen Geschichte überhaupt, dass die Stadt während einer kaiserlosen Zeit an fremdem Orte Schutz zu suchen genötigt war, und immer unabhängiger verkehrte sie mit Savoien. Die völlige Emancipation diesem Lande gegenüber brachte erst das folgende Jahrhundert.

## IX.

## Bern und Savoien bis zum Tode des Grafen Amadeus V. (1293—1323).

In der Folgezeit tritt Savoien immer mehr aus dem Gesichtskreis Berns zurück, da einerseits des Amadeus Thätigkeit fast nur auf seine Streitigkeiten mit dem Delphin beschränkt blieb, andererseits aber infolge der Trennung der Waadt von Savoien die Grafen dieses letztern Landes weniger Interesse mehr an der Entwicklung der westschweizerischen Verhältnisse hatten als die Herren der Waadt. Es ist deshalb erklärlich, wenn in den Beziehungen zwischen Bern und Savoien mehr oder weniger ein Stillstand eintrat, und um so mehr die Persönlichkeit Ludwigs in den Vordergrund gerückt wurde.

Wenn Justinger erwähnt, im Jahre 1295 sei ein Bund geschlossen worden zwischen dem Grafen von Savoien — der Anonymus spricht von dem „indren“ Grafen<sup>1)</sup> — und Bern auf zehn Jahre,<sup>2)</sup> so liegt hier eine Verwechslung zwischen dem Herrn der Waadt und dem

---

<sup>1)</sup> Anonymus, p. 332.

<sup>2)</sup> Justinger, p. 37.

Grafen Amadeus vor.<sup>1)</sup> Mit diesem Bund ist nämlich die Erneuerung des Vertrages Ludwigs mit der Stadt Bern<sup>2)</sup> angedeutet, welche am 10. Februar 1296 stattfand.<sup>3)</sup> Es schien nun, als ob Ludwig ganz an Bern sich anschliessen wolle und an einem blossen Bündnis noch nicht genug habe; er beschloss nämlich, das engste Verhältnis, in das man mit einer Stadt überhaupt treten konnte, einzugehen, d. h. Berns Bürger zu werden; ein Jahr nach der Erneuerung jenes Bundes nahm der Herr der Waadt unter Eidesleistung Burgrecht in der Stadt, indem er von der Pflicht der Steuer und des Erscheinens vor Gericht befreit wurde, sonst aber allen Forderungen dieses Verhältnisses nachzukommen hatte, vorbehalten seine Stellung gegenüber dem König von Frankreich und seinem Bruder Amadeus.<sup>4)</sup>

Bald erhielt Bern Gelegenheit, seinem neuen Mitbürger beizustehen, da er im Sommer des Jahres 1297 mit dem Bischof von Lausanne und einigen andern Herren der Waadt in Fehde geriet. Bern eilte mit mehreren andern Bundesgenossen Ludwig zu Hülfe; da griff Amadeus ein und vermittelte am 29. Juni zwischen den streitenden Parteien einen Waffenstillstand, der bis zum 13. Oktober dauern sollte.<sup>5)</sup>

Es war das letzte Mal, dass Bern und Ludwig auf der gleichen Seite kämpften; denn immer mehr griffen die Wirren, welche im Reiche tobten, in die schwei-

---

1) Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, p. 550.

2) Vide Kapitel VIII, Anmerkung <sup>2)</sup>, p. 230.

3) F. R. B. III, Nr. 650; die Urkunde ist wörtlich gleich abgefasst wie diejenige des Jahres 1291; wenn Justinger das Jahr 1295 angiebt, so kommt dies daher, dass das Dokument nach dem Annuniationsstil, der in der Waadt gebräuchlich war, datiert ist.

4) F. R. B. III, Nr. 675 (25. Febr. 1297).

5) F. R. B. III, Nr. 684.

zerischen Verhältnisse ein und trennten die noch eben vereinten Bundesgenossen. Über König Adolf waren nämlich neue Stürme hereingebrochen, da er sich der Lage nicht im geringsten gewachsen zeigte; die öffentliche Meinung verurteilte seine Schwäche, die er überall bewies, und bezeichnete Herzog Albrecht als den gegebenen Thronfolger. Nachdem er wirklich des Thrones verlustig erklärt worden war, versuchte er noch das Glück der Waffen, allein ohne Erfolg; bei Göllheim verlor er am 2. Juli 1298 Thron und Leben.<sup>1)</sup>

Aber nicht nur in Deutschland bekämpften sich die beiden Parteien, sondern auch in unsern Landen spielte sich in kleinerm Massstabe das gleiche Schauspiel ab, wenn auch mit etwas anderm Ausgang. Bern als Reichsstadt und erklärte Gegnerin Habsburgs vertrat treu und eifrig die Sache Adolfs unter Mithülfe von Solothurn<sup>2)</sup> und der reichstreuen Grafen von Kiburg und des Herrn von Aarberg,<sup>3)</sup> während Freiburg, der „usser“ Graf Ludwig von der Waadt, nebst vielen andern Dynasten des Üchtlandes und des Aarethals für die Sache Habsburgs fochten. Die Entscheidung fiel in dem Gefecht bei Oberwangen im Frühjahr 1298 zu gunsten der Reichspartei aus;<sup>4)</sup> diese, d. h. hauptsächlich Bern, verfolgte den Sieg, indem es mehrere Burgen brach, welche wegen ihrer Nähe der Stadt sehr gefährlich waren. Da aber unterdessen die Sache Adolfs im Reiche eine verlorne geworden war, wurde auch auf schweizerischem Boden nicht

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 708, und Kopp, „eidgenössische Bünde“ III, 6. Buch, p. 204—272.

<sup>2)</sup> Justinger, p. 39 und 40.

<sup>3)</sup> Anonymus, p. 332 und 333. Vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, p. 551—556.

<sup>4)</sup> F. R. B. III, Nr. 701.

weiter gekämpft, sondern am 31. Mai 1298 ein Waffenstillstand auf zehn Jahre abgeschlossen.<sup>1)</sup>

Es fällt bei diesem Kriege die Thatsache auf, dass der Graf von Savoiën sich gänzlich fernhielt von jedem Eingreifen in die Ereignisse, die sich in der Westschweiz abspielten. Im Jahre 1288 und 1289 hatte er selbst eine Koalition gegen den habsburgischen König gebildet; 3 Jahre später hatte er im Verein mit Bern und Kiburg alle geeigneten Massregeln ergriffen für den Fall, dass Albrecht gewählt werden sollte. Nun, da wieder die Erhebung dieses Fürsten zum König zu erwarten war, blieb er teilnahmslos, obschon in seiner Nähe eine Partei sich gebildet hatte, welche für König Adolf eintrat, und welcher ein mächtiger Bundesgenosse äusserst willkommen gewesen wäre; zudem stand nicht nur das Unterliegen der antihabsburgischen Partei, sondern auch die Vernichtung Berns auf dem Spiele, da die Dynasten der Westschweiz der verhassten Stadt den Garaus machen zu können hofften, eine Gefahr, der gegenüber Amadeus nicht gleichgültig bleiben durfte. Es war von jeher eine Aufgabe der Politik Savoiëns gewesen, durch kräftige Unterstützung Berns der Menge der von Habsburg abhängigen Dynasten ein Gegengewicht zu bieten. Dass Amadeus sich in diesem Falle passiv verhielt, hatte seinen Grund in verschiedenen Umständen: Erstlich war seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge und Vorgänge gelenkt als diejenigen, welche sich in der Schweiz abspielten; musste er doch seinen Thron verteidigen gegenüber den Ansprüchen seines nun mündig gewordenen Neffen Philipp, der seinen Teil am Erbe verlangte.<sup>2)</sup> Dann aber hatte sich der Graf überhaupt mit König

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 705.

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 354. — Cibrario II, p. 229.



Adolf überworfen wegen der Politik, die der letztere Frankreich gegenüber befolgte; <sup>1)</sup> die Schwäche, die der König bei dieser Gelegenheit bewies, indem er die Interessen des Reiches den burgundischen Grossen gegenüber gänzlich vernachlässigte, war auch von Amadeus mit Unwillen bemerkt worden, und sie hatte ihn mit dem König entzweit. Vielleicht hoffte der Graf von Savoien, dass ihm der neue König zum Dank für seine Neutralität den Besitz von Murten, Peterlingen und Güminen garantieren würde.

Diese Erwägungen lassen die Haltung des Grafen Amadeus im Wangenerkriege erklären, aber nicht entschuldigen; wenn auch die Sache Adolfs für ihn nicht der Unterstützung wert war, so war es doch die bedrohte Existenz Berns. Der Graf von Savoien war es der Überlieferung seines Hauses und seinen Interessen schuldig, die Aarestadt vor einer drohenden Gefahr zu retten, und er hätte, wenn er nicht die Waffen ergreifen wollte, seinen Bruder vom Treubruch an Bern abhalten sollen. Wenn nun die Stadt mit Hülfe anderer Freunde den Sieg errang und aus dem Kriege bedeutend gestärkt hervorging, so trug Amadeus keine Schuld daran; aber seine Haltung hatte die Folge, dass Bern sich immer mehr bewusst wurde, dass seine Interessen sich nicht mehr deckten mit denjenigen von Savoien, sondern mit den Interessen derjenigen, die es auch in der Not nicht verliessen, wie z. B. der treuen Stadt Solothurn.

Herzog Albrecht, an Stelle Adolfs zum König gewählt, fand überall Gehorsam; im November 1298 bestätigte er in Nürnberg der Stadt Bern alle Rechte

---

<sup>1)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ III, 6. Buch, p. 151—163.

und Freiheiten, <sup>1)</sup> welchem Akt jedenfalls die Huldigung von seiten der Stadt vorausgegangen war. Auch Savoiens suchte sich friedlich mit dem neuen König zu vertragen, indem es vorläufig Peterlingen zurückgab und zustimmte, dass alle Anstände wegen den streitigen Ortschaften Murten und dem Turm von Broie durch ein Schiedsgericht ausgeglichen würden. <sup>2)</sup> Der Spruch dieses letztern fiel zu gunsten des Königs aus, so dass die drei Streitobjekte wieder in Reichsgut übergingen. <sup>3)</sup> Dadurch, dass diese Ortschaften für Savoiens verloren gingen, musste das Interesse, das Amadeus an der Entwicklung der Verhältnisse in jenen Gegenden nahm, abnehmen und damit auch dasjenige am Gedeihen Berns. Wenn er mit dieser Stadt in Berührung kam, so war es höchstens noch durch seine Stellung als Vermittler, die er hie und da bekleidete, so z. B. im Jahre 1308, als sein unruhiger Neffe Ludwig II. von der Waadt mit dem Bischof Gerard von Lausanne in Streit geraten war; dem letztern hatten der Herr von Montenach, die Bürger von Freiburg und Bern Zuzug geleistet; <sup>4)</sup> die Fehde fand im Januar des folgenden Jahres durch einen Waffenstillstand und im Jahre 1311 durch einen definitiven Frieden sein Ende, eben dank der Vermittlung des Grafen Amadeus. <sup>5)</sup> Der erwähnte Herr der Waadt war der Sohn jenes Ludwig I., der an Bern im Jahre 1298 so treulos gehandelt hatte; dieser war dann Karl II., König von Neapel und Sicilien, in dessen Kriegszügen gefolgt und im Januar 1307 in Neapel ge-

---

<sup>1)</sup> F. R. B. III, Nr. 717.

<sup>2)</sup> F. R. B. III, Nr. 722.

<sup>3)</sup> F. R. B. IV, Nr. 70 und 398.

<sup>4)</sup> Justinger, p. 43 und 44. — Anonymus, p. 336.

<sup>5)</sup> F. R. B. IV, Nr. 308, und Rec. diplom. de Fribourg II, p. 48. — Vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, p. 567—569.

storben, mit Hinterlassung eines Sohnes gleichen Namens und gleichen Charakters, eben dieses Ludwig II.<sup>1)</sup>

Das Interregnum, eingetreten durch die Ermordung König Albrechts im Jahre 1308, hatte nicht mehr die gleiche Wirkung wie in früheren Zeiten, und nicht mehr dachte Bern daran, den Grafen von Savoien um Schutz anzugehen und ihm die Schirmhut über die Stadt zu übertragen. Es war auch nicht nötig; denn schon am 27. November 1308 bestieg ein der Stadt wohlgesinnter Fürst, Graf Heinrich von Luxemburg, den Königsthron. Aber auch Amadeus war mit dem neuen Reichsoberhaupt befreundet und stand in hohem Ansehen bei ihm; er war beteiligt bei der Gesandtschaft, die Heinrich VII. an Papst Clemens sandte, um mit ihm über die Kaiserkrönung zu verhandeln.<sup>2)</sup> Diese beiderseitige Bevorzugung Savoiens und Berns durch Heinrich kann das Band genannt werden, das während der Regierungszeit dieses Königs die beiden Staaten verband. Als Heinrich im Jahre 1309 eine Reise durch die obern Länder machte, kam er am 30. April nach Bern,<sup>3)</sup> und auf seinem Römerzug wiederholte er seinen Besuch,<sup>4)</sup> begleitet von vielen Reichsfürsten, unter welchen auch Graf Amadeus sich befand;<sup>5)</sup> so kam seit langer Zeit wieder ein savoiiischer Fürst nach Bern, das erste Mal, soweit uns bekannt ist, seit Peters Besuch, seit die Stadt nicht mehr unter savoiiischer Botmässigkeit stand. — Seinen Landvogt in Burgund, Graf Otto von Strassberg,

<sup>1)</sup> Guichénon II, p. 1080.

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 359, und Kopp, „eidgenössische Bünde“ IV, 9. Buch, p. 125.

<sup>3)</sup> F. R. B. IV, Nr. 325. — Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, p. 564—567.

<sup>4)</sup> Cronicon de Berno, ed. Studer, p. 299. — Anonymus, p. 338.

<sup>5)</sup> Kopp, „eidgenössische Bünde“ IV, 9. Buch, p. 129 und 130.

wies der König an, sowohl Bern in allen Rechten und Freiheiten zu schützen,<sup>1)</sup> als auch dem Grafen von Savoien, wenn nötig, mit Waffengewalt zur Verteidigung seiner Person und seiner Staaten nach allen Kräften beizustehen;<sup>2)</sup> allerdings litt unter diesen Umständen das Reichsgut, indem der König sich dessen bediente, um die Zahl seiner Freunde zu vermehren oder um sich Geld zu verschaffen. Auf diese Weise ging dem Reich die freie Landschaft Hasli verloren, welche Heinrich dem Freiherrn von Weissenburg verpfändete,<sup>3)</sup> und jetzt gelang es Amadeus, Ortschaften zurückzugewinnen, welche er bei der Thronbesteigung Albrechts eingebüsst hatte; im Herbst 1310 schenkte ihm nämlich der König eine Summe von 4000 Mk. Silbers und setzte ihm dafür Murten, Grasburg und den Turm von Broie zum Pfande.<sup>4)</sup> Schliesslich entäusserte er sich des Reichsstädtchens Laupen, indem er es ebenfalls pfandweise dem Freiherrn von Grandson verlieh.<sup>5)</sup> Dass auf diese Weise das Reichsgut in diesen Gegenden stets abnahm, war für Bern äusserst besorgniserregend, indem ihm dadurch seine natürlichen Bundesgenossen genommen wurden, und es immer mehr isoliert wurde. — Das freundliche Verhältnis, das zu jener Zeit zwischen Graf Amadeus und Bern herrschte, wird uns bewiesen durch die Thatsache, dass ersterer bei den Verhandlungen über den Ehekontrakt zwischen seiner Tochter Katharina und dem Herzog Leopold von Österreich für die Ehesteuer hundert Bürger von Bern oder Freiburg als Bürgen stellte.<sup>6)</sup>

---

1) F. R. B. IV, Nr. 322.

2) F. R. B. IV, Nr. 332.

3) F. R. B. IV, Nr. 383.

4) F. R. B. IV, Nr. 398.

5) F. R. B. IV, Nr. 402.

6) F. R. B. IV, Nr. 371.

Die Zeit nach dem Tode Kaiser Heinrich VII. verbrachte der Graf vielfach in Frankreich, da er von König Philipp IV. sehr geschätzt wurde; Beweis dafür ist seine Aufnahme in den königlichen Rat. Bald aber wurde er wieder durch Invasionen des unermüdlichen Delphin belästigt, eine Fehde, die in einen offenen Krieg ausschlug; Amadeus bot nach dem Bericht Guichénons alle seine Freunde auf, und mit ihrer Hülfe siegte er im Jahre 1320 über den Ruhestörer.<sup>1)</sup>

Am 16. Oktober 1323 starb Amadeus,<sup>2)</sup> welchem die savoiiische Geschichte den Beinamen des Grossen verliehen und dessen kluge und ruhige Politik nach den unsichern Verhältnissen unter Graf Philipp dem savoiiischen Staat die Macht und den Einfluss gesichert hat, den ihm die Grafen Thomas und Peter erworben haben. Für Bern liegt seine Bedeutung im ersten Teil seiner Regierungszeit, indem er zweimal mit der Stadt in Verbindung trat, zuerst um sie mit der antihabsburgischen Koalition Burgunds zu vereinigen, dann wiederum, um sie in der Zeit des Interregnums vor allfälligen Übergriffen zu schützen. Diese Politik verliess Amadeus im Laufe der Neunziger Jahre, weil er, wie wir gesehen haben, die Sache des Königs überhaupt verliess, und von da an hielt er sich von jedem aktiven Vorgehen in jenen Gegenden fern, nur dann erscheinend, wenn seine Vermittlung begehrt wurde, oder wenn er in Begleitung des Kaisers dorthin kam. Es kann indessen nicht gesagt werden, dass er jede Verbindung mit Bern ablehnte, sondern wir haben ein freundliches Verhältnis konstatieren können; aber immerhin verzichtete er auf die Politik seiner Vorgänger, welche darauf ausgingen, den savoiiischen Besitz über die Grenzen der Waadt

---

<sup>1)</sup> Guichénon I, p. 363.

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 364.

auszudehnen, und welche, um dieses Ziel zu erreichen, der Stadt Bern bedurften.

Der italienische Historiker Cibrario charakterisiert diese Änderung der Stellung Berns zu Savoien, welche sich unter der Regierungszeit des Grafen Amadeus und unter derjenigen seiner Nachfolger vollzogen hat, mit den Worten: „Inzwischen waren die freien schweizerischen Städte, Bern vor allen, an Macht und Einfluss gewachsen und begannen, auf gleichem Fuss mit denen zu unterhandeln, welche sie früher ihre Herren genannt hatten.“<sup>1)</sup> Wenn wir im 14. Jahrhundert Bern mit Savoien in Beziehung treten sehen, so ist es nicht mehr der Schwache, der beim Mächtigen Schutz sucht, sondern eine Macht, die mit einer andern unterhandelt.

## X.

### Die Stellung des Grafen Eduard zu Bern (1323—1329).

Es zeugt wieder von der klaren Auffassung der Dinge durch Amadeus, dass er seine Nachfolge in einer befriedigenden, aber von seinen Vorgängern abweichenden Form regelte; er brach mit der Gewohnheit, dass jeder Prinz seinen Anteil am Erbe erhalten solle, wodurch die Grafschaft zuletzt ganz zerrissen worden wäre, und setzte fest, dass sie ungeteilt auf seinen ältesten Sohn Eduard übergehen solle, während dessen Bruder Heimo mit Aussicht auf geistliche Pfründen und einer Leibrente abgefunden wurde.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Cibrario III, p. 36.

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 386; allerdings verliess Heimo nach des Vaters Tode seine bisherige Stellung und machte Ansprüche auf weltlichen Besitz.

Graf Eduard erfüllte die Erwartungen, die sein Vater auf ihn gesetzt hatte, keineswegs; ist er doch fast der einzige unter den Fürsten Savoiens im 14. Jahrhundert, der bei der Mitwelt nicht den Ruf eines tüchtigen Herrschers genoss. Der Hauptvorwurf, den ihm die Chronisten machen, ist derjenige einer übertriebenen Freigebigkeit, welche ihm den Zunamen „le libéral“ eintrug; Guichénon sagt von ihm: „Er war freigebig bis zum Übermass, wenn immer Könige und Fürsten getadelt werden können, zu freigebig zu sein.“<sup>1)</sup>

Indessen war wohl ebensosehr wie diese Eigenschaft auch der Misserfolg, den der Fürst fast bei allen seinen Thaten hatte, schuld an der geringen Achtung, die er genoss; dieser Unstern, der ihn begleitete, zeigt sich am deutlichsten in seinem Kriege mit dem Delphin. Mit dem übrigen Erbe hatte ihm sein Vater auch diesen Krieg hinterlassen; aber es fehlte ihm dazu des Vaters Umsicht und Glück; gegenüber der Koalition, bestehend aus dem Delphin, dem Baron von Faucigny und dem Grafen von Genf, erlitt Graf Eduard am 7. August 1325 bei Varey eine entscheidende Niederlage, trotzdem er durch Ludwig II. von der Waadt, die Stadt Genf und andere seiner Anhänger unterstützt wurde.<sup>2)</sup> Solange der Graf lebte, kam kein Friede zu stande; hingegen schuf eine Waffenruhe im August 1327 einen provisorischen Friedstand. — Bei Erwähnung dieser Niederlage spricht die savoiiische Chronik Eduards von der Beteiligung mehrerer Herren des Üchtlandes und der Waadt, unter welchen mit vielen andern der Graf von

<sup>1)</sup> Guichénon I, p. 380.

<sup>2)</sup> Cibrario III, p. 12—18. — Über die Politik des Grafen Amadeus III. von Genf Savoiens gegenüber ist M. D. G. XXIII (Le Fort, „Les derniers comtes du Genevois“), p. 117 u. ff., nachzusehen.

Kiburg und der Herr von Aarberg als Bundesgenossen Eduards genannt werden.<sup>1)</sup> Schon der Herausgeber dieser Chronik fügt bei, die Beteiligung der erwähnten Herren sei nicht erwiesen, und der Autor verfolge die Tendenz, Savoien möglichst viele Anhänger und Vasallen zuzuweisen.<sup>2)</sup> Es ist aber diese Beteiligung der genannten zwei Herren nicht nur unsicher, sondern geradezu unwahrscheinlich; denn Kiburg und Aarberg waren zu jener Zeit Parteigänger der bernischen Politik,<sup>3)</sup> und da, wie wir sehen werden, Bern und Eduard in keinem freundlichen Verhältnis zusammen standen, so werden die zwei Herren in ihrer äussern Politik kaum eine Bern entgegengesetzte Stellung eingenommen haben, indem sie dem Grafen von Savoien zuzogen. Wir kommen damit überhaupt auf Eduards Politik gegenüber Bern zu sprechen.

Wie der neue Graf fast in allen Fragen eine andere Stellung einnahm als sein Vater,<sup>4)</sup> so auch in den westschweizerischen Verhältnissen; es war sozusagen Überlieferung in der savoiiischen Politik gewesen, den Habsburgern ein Gegengewicht zu bieten und die von ihnen bedrohten Gemeinwesen zu unterstützen, während dagegen die savoiiische Linie in der Waadt energisch und fortdauernd zur Sache Habsburgs und deren Repräsentantin in dieser Gegend, Freiburg, gehalten hatte.<sup>5)</sup> Diese Richtung verliess nun Eduard und schlug eine

---

<sup>1)</sup> Archiv für Schweizergeschichte X, p. 143.

<sup>2)</sup> Gaullieur in der unter Anmerkung 1 citierten Arbeit, p. 143, Anmerkung 69.

<sup>3)</sup> Der Herr von Aarberg war von jeher mit Bern eng verbunden, und Eberhard von Kiburg befand sich damals in bernischem Schirm, um sich vor Österreich zu schützen.

<sup>4)</sup> Rec. dipl. de Fribourg II, p. 77.

<sup>5)</sup> Rec. dipl. de Fribourg II, p. 90.



entgegengesetzte ein, indem er am 16. Februar 1324 in Freiburg Burgrecht nahm: er verspricht, von jetzt ab 20 Jahre lang, d. h. bis zum 16. Februar 1344, für sich und seine Nachfolger den Freiburgern mit der ganzen Macht seiner Vogteien Chablais und Genf beizustehen innerhalb eines Hilfskreises, dessen Grenzen durch die Ortschaften Genf, St. Moritz und Burgdorf gebildet werden; jeder neu eingesetzte Vogt in Chablais muss vor Ablauf eines Monats nach seinem Amtsantritt nach Freiburg gehen und den Vertrag neu beschwören etc. etc.<sup>1)</sup> — Durch dieses enge Bündnis schien nun auf 20 Jahre hinaus den Bernern die Freundschaft der Grafschaft Savoien verloren zu gehen und die Partei Habsburgs durch sie verstärkt zu sein.

Es darf allerdings dieses Bündnis nicht so ausgelegt werden, als ob es direkt gegen Bern gerichtet gewesen wäre; steht doch im Vertrag keine Andeutung darüber, dass der Savoier Freiburg insbesondere gegen Bern unterstützen müsste, und herrschte überhaupt zu jener Zeit nicht gerade Fehde zwischen den beiden Städten; auch ist während der ganzen Regierungszeit Eduards kein Fall bekannt, dass er feindlich den Bernern gegenübergestanden hätte. Aber immerhin verleugnete der Graf die Traditionen seiner Vorgänger darin, dass er sich an Freiburg anschloss; denn damals bestand doch eine Spannung zwischen den beiden Städten, weil Bern es gewagt hatte, für den Brudermörder Eberhard von Kiburg offen Partei zu nehmen,<sup>2)</sup> während Habsburg und seine Anhänger, vorgeblich um den toten Grafen zu rächen, ihrerseits die Hand über die kiburgischen Güter zu schlagen suchten;<sup>3)</sup> wenn sich übrigens Eduard

<sup>1)</sup> F. R. B. V, Nr. 348. — Rec. dipl. de Fribourg II, p. 82.

<sup>2)</sup> F. R. B. V, Nr. 284.

<sup>3)</sup> F. R. B. V, Nr. 374.

an den Händeln in diesen Gegenden nicht so sehr beteiligte, wie man es nach dem Abschluss des Bürgerrechtsvertrages mit Freiburg hätte erwarten können, so lag der Grund darin, dass er in seinen Stammlanden wegen der Fehde mit dem Delphin nie recht zu Atem kommen konnte.<sup>1)</sup>

Diese Erwägungen sind alles, was bei dem grossen Mangel an Nachrichten über das Verhältnis zwischen dem Grafen und Bern gesagt werden kann, wenig genug, und es ist begreiflich, wenn Eduard in Bern geradezu kein Andenken hinterlassen hat, und er von den bernischen Chronisten überhaupt nicht erwähnt wird. Bloss eine Notiz haben wir, die ihn mit den Bernern in direkten Zusammenhang bringt; der schon oft erwähnte Guichénon fährt nämlich, nachdem er an obiger Stelle von der Freigebigkeit des Grafen gesprochen hat, folgendermassen fort: „Dieser Fürst verstiess gegen die „wahre Staatsraison eines Herrschers, da er, als er von „den Bernern Beistand und Hülfe erhielt in seinem Krieg „gegen den Delphin von Vienne (und nicht gegen den „Herzog von Burgund, wie ein schweizerischer Autor „geschrieben hat), ihnen die Freiheit schenkte und sich „damit begnügte, statt der Herr, der er über diese Stadt „war, ihr Verbündeter zu sein.“<sup>2)</sup> Es ist augenscheinlich, dass der savoiiische Historiker diese Notiz aus verschiedenen Thatsachen und Nachrichten kombiniert hat; vorerst kann die ganze Erzählung nicht auf Eduard gehen, da er weder je der Herr noch der Verbündete Berns gewesen ist, sondern sie muss sich auf Peter be-

<sup>1)</sup> Wir haben z. B. vom 10. Juli 1327 einen Vertrag zwischen der Koalition des Delphins und seiner Anhänger einerseits und dem Bischof Heimo von Sitten andererseits, gerichtet gegen den Grafen Eduard (M. D. R. XXXI, Nr. 1547).

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 380.

ziehen, d. h. auf den Vorgang des Jahres 1267, als die Stellung Berns zu Savoiën infolge der Hülfeleistung dieser Stadt sich änderte. Dagegen nimmt der Chronist den Krieg mit dem Delphin wirklich aus Eduards Leben, um ihn mit dem genannten Vorgang aus Peters Wirksamkeit zu verschmelzen. Was den schweizerischen Chronisten betrifft, dessen Behauptung er von der Hand weist, so ist dies wahrscheinlich Justinger, welcher berichtet, Graf Peter sei mit Burgund im Kriege gelegen,<sup>1)</sup> und es bestätigt dies die Vermutung, er habe seine Notiz eben mit jener von Justinger geschilderten Episode verwechselt.

## XI.

### Graf Heimo, der Bürger von Bern (1329—1343).

Glücklicherweise dauerte die Regierung Eduards nicht allzulange; er starb am 4. November 1329.<sup>2)</sup>

Da er keine männlichen Erben hatte, übernahm sein Bruder Heimo die Regierung der savoiiischen Staaten, und dieser Fürst nahm nun wieder die Politik seines Vaters, Amadeus' V., auf. „Die Krone gelangte in die „Hände eines nüchternen und massvollen Herrschers, „welcher Gerechtigkeit übte, sein Regiment durch seine „Klugheit aufrecht erhielt, die Fehler und Verluste „seines Vorgängers wieder gut machte, den Unterthanen „einen langen Frieden verschaffte, den Feinden dagegen „Schrecken einflösste“, so schildert uns Guichéron den neuen Grafen.<sup>3)</sup> Heimo betrachtete sich keineswegs an den Burgrechtsvertrag Eduards mit Freiburg gebunden,

<sup>1)</sup> Justinger, p. 19 u. 20.

<sup>2)</sup> Cibrario III, p. 26.

<sup>3)</sup> Guichéron I, p. 385.

obschon dieser ihn auch für seine Nachfolger abgeschlossen hatte, sondern kaum hatte er den Thron bestiegen, so schloss er sich an Bern an und kehrte damit wieder zur Politik der Vorgänger seines Bruders zurück. Er wählte zu dem Zweck die Form, die Eduard zum Verhältnis mit Freiburg benutzt hatte; er liess sich am 17. September 1330 in Bern zum Bürger aufnehmen: Der Graf verspricht, dieser Stadt stets zu helfen auf seine eigenen Kosten, sobald es nötig sei und er darum gemahnt werde, und zwar auf eine Zeitdauer von zehn Jahren, nach deren Verfluss das Verhältnis fort dauere, sofern keiner der Kontrahenten es künde; dagegen ist er ausgeschlossen von jeder Steuerpflicht und jeder Unterordnung unter die städtische Gerichtsbarkeit; wenn er innerhalb der zehn Jahre das Bürgerrecht aufgeben sollte, so fällt das Haus, das er sich in Bern erwerben muss, in den Besitz der Stadt. Vorbehalten werden auf seiten Heimos der Graf Rudolf von Neuenburg, auf seiten Berns Graf Eberhard von Kiburg; bricht zwischen Bern und einem Vasallen Heimos ein Streit aus, so soll zuerst ein Ausgleich auf friedlichem Wege versucht werden. <sup>1)</sup>

Dies sind die Hauptpunkte des Verhältnisses zwischen Bern und seinem gräflichen Mitbürger. Es war diese neue Verbindung für die Stadt um so wichtiger, als der

---

<sup>1)</sup> F. R. B. V, Nr. 720; bezeichnend ist die im ersten Satz des Dokumentes enthaltene Begründung: „Nos Aymo comes Sabaudie „notum facimus universis presentibus et futuris: ut ne pure fidei „dilectio qua predecessores nostri pie memorie et viri prudentes, „scultetus, consules et tota communitas ville Bernensis, Lausannensis „dyocesis, fuerant hactenus adunati, pereat, set perpetim vigeat „domino concedente, facti sumus sacri Romani imperii et ipsorum „in Berno conburgensis.“ Wie wir sehen, erwähnt Heimo mit keinem Wort die Stellung, die sein Bruder Bern gegenüber eingenommen hat

Graf von Kiburg um diese Zeit von Bern abfiel. Wie wir wissen, hatte sich Eberhard an Bern angeschlossen, weil er sich von den mächtigen habsburgischen Vettern bedroht fühlte, und er bei der starken Reichsstadt Schutz zu finden hoffte; als sich aber die Herzoge von Österreich mit dem deutschen Kaiser, Ludwig dem Bayer, aussöhnten, und dieser ihre Sache unterstützte, hielt es Eberhard für besser, diesem drohenden Bündnis gegenüber sich zu beugen und sich in den Schutz der Habsburger zu begeben.<sup>1)</sup> Durch diese Haltung war der gänzliche Verzicht des kiburgischen Hauses auf Führung einer selbständigen Politik in der Westschweiz ausgedrückt, und die Grafen dieser Herrschaft erscheinen von diesem Zeitpunkt ab fast immer im Schlepptau der habsburgischen Herzöge und ihre Länder dem österreichischen Einfluss unterworfen. Es ist deshalb begreiflich, dass es für Bern von grosser Wichtigkeit war, dass eben in dieser Zeit Savoien wieder sein Bundesgenosse geworden war.

Heimo erhielt bald Gelegenheit, seinen Mitbürgern nützlich zu sein; Bern war nämlich mit dem Grafen von Greyerz, welcher ein Lehensmann des Grafen von Savoien war, im Jahre 1331 in Zwist geraten. Heimo als Bundesgenosse der einen und Oberherr der andern Partei hatte ein grosses Interesse daran, jeden solchen Streit zu verhüten, zumal da eben um diese Zeit ein Krieg mit Freiburg drohte, für den alle Kräfte aufgespart werden mussten. Es kam deshalb unter seiner Vermittlung am 13. Dezember 1331 bei Vivis der Friede zwischen den streitenden Parteien zu stande, und der Spruch des Grafen wurde beiderseits angenommen;<sup>2)</sup> wenn übrigens Heimo sich ins Mittel gelegt hatte, so

<sup>1)</sup> Vgl. von Wattenwyl II, p. 67—69.

<sup>2)</sup> F. R. B. V, Nr. 786.

hatte er nur jener Bestimmung des Bürgerrechtsvertrages nachgelebt, welche im Fall eines Zwistes zwischen der Stadt und einem Vasallen Heimos den Versuch eines friedlichen Ausgleiches verlangt.

Bald nach diesem Friedensschluss kam der Graf von Savoien in den Fall, den Bernern nicht nur durch friedliche Intervention, sondern mit den Waffen beizustehen; der schon längere Zeit befürchtete Krieg der Städte Bern und Freiburg war nämlich im Jahre 1331 ausgebrochen, eine Fehde, die in der Geschichte unter dem Namen Güminkrieg bekannt ist, nach dem Städtchen, um dessen Besitz gestritten wurde.<sup>1)</sup> Die Burg von Gümink gehörte dem Edeln von Wippingen, stand aber den Freiburgern zur Verfügung; da die Berner die Feste belagerten, sammelten sich Freund und Feind um diesen Ort herum. Getreu seiner Pflicht als Bernburger, sandte der innere Graf von Savoien „ouch sin „Hilf dar“, aber ohne dass wir wüssten, zu welcher Zeit oder in welcher Zahl. Der Chronist fährt dann fort: „daz verdros den usren grafen von safoy (den „Herrn der Waadt) und sante sinen lantvogt mit einem „grossen harst wider die von bern; derselbe lantvogt „mit sinem harst wart durch der von bern harst dar- „nider geleit und wart der lantvogt gefangen.“<sup>2)</sup>

Im übrigen artete die Fehde in einen Kleinkrieg aus, in welchem aber Bern stets im Vorteil blieb; es

<sup>1)</sup> Vgl. von Wattenwyl II, p. 66—76, und Justinger, p. 63 und 64. — Anonymus, p. 349 und 350.

<sup>2)</sup> Ob sich das Hülfs-corps Heimos am Kampf beteiligte, wissen wir leider nicht; es ist möglich, dass der Graf noch einen Vermittlungsversuch zwischen den beiden Städten machte; denn Cibrario (III, p. 38, Anm. 2), indem er sich auf eine Kastellansrechnung von Chillon zwischen März 1332 und Februar 1333 stützt, bringt die Notiz, im Jahre 1332 habe Heimo zwischen Bern und Freiburg vermittelt, es sei ihm aber nicht bekannt, in welcher Streitsache.

unternahm mit dem Grafen von Aarberg einen Zug gegen Wifflisburg, „ze schedigen graf ludwigen, den „usern grafen zu safoy“, welcher Vorstoss den Bernern und Aarbergern reiche Beute einbrachte. <sup>1)</sup>

Am 3. Februar 1333 traten die Abgeordneten von Bern, Kiburg und Freiburg in Thun zusammen, und unter Vermittlung der Königin Agnes kam das Friedenswerk zu stande. <sup>2)</sup> Es fällt auf, dass bei den Verhandlungen Heimo von Savoien ganz unbeteiligt war, und dass er mit Freiburg noch längere Zeit in Fehde verblieb; indessen verlangte diese letztere Stadt von Bern, dass es seinem Bürger nicht zuziehen dürfe. <sup>3)</sup> Die Anstände zwischen Freiburg und Graf Heimo wurden erst vier Jahre später erledigt, und zwar hauptsächlich durch die Dazwischenkunft Herzog Albrechts von Österreich; dieser Fürst sandte nämlich den Bischof Laurentius von Görz und den Ritter Rudolf von Aarburg zu Heimo, um ihn zum Frieden zu bewegen, welcher Versuch von Erfolg begleitet war, indem der Savoier versprach, sich dem Schiedsspruch Albrechts unterwerfen zu wollen, falls er noch vor Weihnacht 1337 gefällt würde. <sup>4)</sup> Am 5. August sprach nun der Herzog sein Urteil ganz zu gunsten Heimos aus; denn Freiburg musste sich verpflichten, zwei Jahre lang dem Grafen mit zwanzig Bewaffneten Zuzug zu leisten, sobald er die Stadt darum ersuchen würde. <sup>5)</sup> Der Graf von Savoien nahm den Spruch an „aus Liebe und Freundschaft zu seinem Verwandten, dem Herzog Albrecht von Österreich“. <sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> Justinger, p. 69.

<sup>2)</sup> F. R. B. VI, Nr. 37 und 38.

<sup>3)</sup> Diese Bestimmung bildet einen Artikel des Friedensvertrages.

<sup>4)</sup> Rec. dipl. de Fribourg II, p. 170.

<sup>5)</sup> F. R. B. VI, Nr. 374.

<sup>6)</sup> Rec. dipl. de Fribourg II, p. 178.

Wenn der letztere so sehr darauf drang, seine Stadt an der Saane mit dem Grafen von Savoien auszusöhnen, so hatte dies seinen bestimmten Grund; er suchte Heimo von der Allianz mit Bern abzuziehen und ihn in die Stellung zu bringen, welche sein Vorgänger eingenommen hatte, indem er hoffte, wenn ihm dies gelungen sei, den Einfluss des aufstrebenden Bern mit einem Schlage brechen zu können. Da ihm zu diesem Zwecke die politische Isolierung der Stadt angelegen sein musste, suchte er deren mächtigsten Bundesgenossen, Savoien, auf seine Seite zu ziehen. Der Krieg, von seiten der habsburgischen Partei lange vorbereitet und geplant, brach im Jahre 1339 aus, und wir können uns von der Gefahr, in welcher Bern stand, einen Begriff machen, wenn wir die beiden Parteien einander gegenüberstellen: auf seiten der Stadt standen die Herren von Weissenburg, die Landschaft Hasli, die Eidgenossen aus der Innerschweiz und die treue Stadt Solothurn; <sup>1)</sup> zu den Gegnern des bedrohten Bern gehörten erstlich eine Gruppe von welschen Herren und Städten, unter denen natürlich Freiburg die erste Stelle einnimmt, aber auch Ludwig II. von der Waadt nicht fehlt, ferner die Habsburger mit allen ihren Vasallen und Untergebenen, so der von Kiburg, der von Nidau, der von Aarberg und andere mehr; das geistliche Element war vertreten durch die Bischöfe von Lausanne und Basel, und schliesslich der Kaiser Ludwig der Bayer, den Bern nie anerkannt hatte, der aber damals in äusserst günstigen Verhältnissen sich befand. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> von Wattenwyl II, p. 108 und 109.

<sup>2)</sup> von Wattenwyl II, p. 92—100; auf pag. 94 sagt dieser Historiker: „Unter den romanischen Teilnehmern der Koalition befand sich endlich Graf Ludwig von der Waadt, der jüngere Bruder des „Grafen Amadeus von Savoien.“ Diese Bemerkung ist unrichtig;



Es fällt bei dieser Vergleichung auf, den Grafen Heimo nicht bei seinen bernischen Mitbürgern zu finden, allerdings auch nicht auf der Seite ihrer Gegner; man nahm deshalb an, er habe sich überhaupt am Laupenkrieg nicht beteiligt und sei den Ereignissen gänzlich fern geblieben.

Werfen wir rasch einen Blick auf eine Darstellung, welche uns die anonyme bernische Stadtchronik bietet; sie berichtet nämlich: „Warumb aber der inder graf „mit siner hilf bi dem strit nit wäre, daz waz sach: „der fürsten von österich und ander vil grosser herren „was davor nit vor langen jaren grosser schad beschehen von den von schwyz am morgarten. Darumb „alle herren grosse vientschaft zu den eidgnossen „hattend; und wann aber nu die eidgnossen an dem „strit warend, zu denen man me trostes hett denne zu „andren darumbe beleib des grafen hilf von safoy „underwegen.“<sup>1)</sup> Auch Justinger berichtet: „Warumb „aber der inder graf von Safoy ungemant belieb, ist „wol versechenlich daz daz darumb beschechen von der „waldstetten wegen, von den vormals am morgarten viel „fürsten und herren grosser schad beschechen waz.“<sup>2)</sup> Nach dieser Ansicht wäre also Heimo aus Abneigung gegen die Innerschweizer dem Kampfe ferngeblieben,

---

von Wattenwyl bedenkt nicht, dass es zwei Ludwige gegeben hat, von welchen der erste eben der jüngere Bruder des Grafen Amadeus gewesen, aber schon im Jahre 1302 in dem italienischen Kriege gestorben war; auf ihn folgte nun sein Sohn Ludwig II., eben derjenige, welcher hier im Laupenkriege vorkommt (vgl. Cibrario II, p. 299. — Guichéron II, p. 1079 und 1080. — Wstbg. I, p. 408). Übrigens müsste, wenn es nur einen Ludwig gegeben hätte, dieser ein ausserordentlich hohes Alter erreicht haben, da sein Vater Thomas II. 1259 gestorben ist; er wäre also zur Zeit der Laupenschlacht mindestens 80jährig gewesen.

<sup>1)</sup> Anonymus, p. 359 und 360.

<sup>2)</sup> Justinger, p. 87.

weil diese bei Morgarten den Herzog von Österreich und überhaupt den ganzen Adel schwer geschädigt hätten. Es lässt sich indessen kaum annehmen, dass sich die Grafen von Savoiën über die Niederlage des habsburgischen Adels geärgert hätten, und noch viel weniger, dass sie den Waldstätten deswegen feind gewesen seien. Der Grund der zurückhaltenden Politik des Grafen muss anderswo liegen.

Zu gleicher Zeit, in welcher hier in der Schweiz gestritten wurde, fand nämlich in Frankreich ein Kampf zwischen dem englischen und französischen Könige statt, <sup>1)</sup> welcher im Jahre 1338 ausgebrochen war. Die beiden Fürsten bewarben sich um die Freundschaft und Unterstützung des Grafen von Savoiën, <sup>2)</sup> bei welchem Wettstreit der französische Einfluss den Sieg davontrug, sei es, dass Heimo die Sache dieser Partei gerechter fand, sei es, weil Kaiser Ludwig der Bayer auf englischer Seite stand. Noch im Juli 1338 schickte er seine Truppen unter dem Befehl des Grafen von Genf, Ludwigs von der Waadt und des Herrn von Villars nach Flandern zu König Philipp; im September 1339 kam er dann selbst nach und kehrte erst im Oktober 1340 wieder nach Hause zurück. <sup>3)</sup> — Nachdem so erwiesen ist, dass der Graf während des grössten Theiles des Laupenkrieges in Frankreich weilte und seinen dortigen Aufgaben sich widmete, haben wir uns zu fragen, ob er nicht trotzdem den Ereignissen, die sich zu gleicher Zeit in der Westschweiz abspielten, seine Aufmerksamkeit schenkte. <sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Guichénon I, p. 392 und 393. — Cibrario III, p. 65 und 66.

<sup>2)</sup> Guichénon III, p. 167.

<sup>3)</sup> Cibrario III, Anmerkungen zu p. 66.

<sup>4)</sup> Betreffs dieser Frage verweisen wir auf eine im Anzeiger für Schweizergeschichte, Jahrgang 1895, p. 178—186, erschienene

Im Dezember 1338 zog eine Schar Savoier gegen Bern und Murten auf Ansuchen dieser beiden Städte, vor allem um zwischen ersterer Stadt und dem Grafen Gerhard von Aarberg den Abschluss eines Friedens zu bewirken, dann aber auch, um unter den Bürgern von Murten, von denen einige zur Partei Freiburgs hineigten, die Ruhe herzustellen.<sup>1)</sup> Diese Gesandtschaft scheint nicht von Erfolg begleitet gewesen zu sein; denn im Februar 1339 reisten zwei bernische Abgeordnete, Herr Johann von Kramburg und Otto Lampart, unter savoiiischer Begleitung über Neuenstadt — jedenfalls um nicht freiburgisches Gebiet betreten zu müssen — nach Ripailles bei Thonon, wo sich der Graf damals aufhielt;<sup>2)</sup> noch im gleichen Monat kehrten sie wieder mit savoiiischem Geleit über Vivis nach Bern zurück.<sup>3)</sup> Eine folgende, leider undatierte Rechnung giebt vielleicht die Wirkung dieses Hülferufes an, indem zwei savoiiische Gesandte auf Befehl des Grafen zum Herrn von Aarberg und Neuenburg gingen, um ihnen das Anerbieten zu machen, dass Heimo den bernisch-aarbergischen Streit durch seine Vermittlung beilege, eine Forderung, welche Herr Gerhard ablehnte mit der Bemerkung, er sei nur

---

Arbeit von Viktor van Berchem, „Le rôle du comte Aymon de Savoie „dans la guerre de Laupen d'après les comptes du bailli de Chablais“. Der Autor benutzt die Vogts- und Kastellansrechnungen der savoiiischen Beamten im Chablais (in den Archives de la chambre des comptes in Turin befindlich) und weist aus diesem Material einen regen Verkehr zwischen Bern und Savoiem nach; indem wir seine Andeutungen benutzen, versuchen wir, die Beziehungen, die zwischen dem Grafen und Bern während jener Zeit herrschten, wiederzugeben. Leider sind gerade die wichtigsten Rechnungen, d. h. alle vom 28. April 1339 bis 3. April 1340, verloren, so dass auf diese Weise kein vollständiges Bild entsteht.

1) van Berchem, Rechnung I.

2) van Berchem, Rechnung II.

3) van Berchem, Rechnung III.

das Werkzeug des Kaisers Ludwig und könne deshalb ohne dessen Zustimmung nichts thun.<sup>1)</sup> Eine andere Rechnung spricht noch von einem weitem Versuch des Grafen, Frieden zu stiften; sie ist aber ungenügend datiert und kann in den Zeitraum vom 8. Januar bis 30. März 1339 fallen.<sup>2)</sup>

Es kamen nun für Heimo infolge des englisch-französischen Krieges andere Verhältnisse und Ereignisse in Betracht, die ihn so sehr in Anspruch nahmen, dass er selbst auf den Kriegsschauplatz eilte. Damit war aber zugleich seine Stellungnahme zum Laupenkrieg entschieden; denn er hatte offenbar überhaupt nie weitergehen wollen, als sein möglichstes thun zur Erhaltung des Friedens, und da dies missglückt war, zog er sich in die Neutralität zurück, zumal da seine Truppenmacht anderswo nötiger schien.

Aber obschon der Graf von Savoien sich von der Sache Berns wegwandte, war diese noch keineswegs eine verlorne; im Gegenteil, dank seiner Energie und der Hülfe treuer Bundesgenossen siegte es in der Laupenschlacht über die Koalition, ohne jedoch mit diesem Schlag den Krieg zu beendigen. Noch längere Zeit dauerte er fort, sich mehr und mehr in kleinere Fehden auflösend; aber nun zeigen die Rechnungen — die Lücke geht nur bis 3. April 1340 — ein anderes Bild von der savoiiischen Politik:

Savoiiische Leute stehen unter dem Befehl und im Dienst des Herrn Ludwig von der Waadt, in welcher Eigenschaft sie im Mai 1340 gegen Stäffis gezogen sind;

---

<sup>1)</sup> van Berchem, Rechnung V; es würde indessen diese Rechnung nach van Berchens Vermutung (p. 183, Anm. 5) zeitlich noch vor die I. Rechnung gehören, und wäre dann der in Rechnung II erwähnte Hülfesruf Berns unbeantwortet geblieben.

<sup>2)</sup> van Berchem, Rechnung VII. Vgl. p. 184, Anm. 2.

Graf Heimo hatte nämlich brieflich seinen Landvogt von Chablais aufgefordert, sobald er von demjenigen der Waadt zu Hülfe gerufen würde, ihm mit aller Macht zuzuziehen auf seine, des Grafen, Kosten.<sup>1)</sup> Im August des gleichen Jahres zogen drei savoiiische Herren nach Freiburg ebenfalls im Dienst Ludwigs von der Waadt und diesem zugesandt durch den Landvogt von Chablais nach Anweisung seines Herrn, des Grafen,<sup>2)</sup> wohl um die gefährdete Stadt zu verstärken.<sup>3)</sup> Schliesslich gelang es Ludwig, mit Zustimmung des Landvogtes von Chablais, des Stellvertreters des Grafen, die Stadt Murten von Bern abwendig zu machen und sie mit Freiburg zu verbinden.<sup>4)</sup>

Heimo nahm offenbar jetzt eine andere Stellung Bern gegenüber ein; wenn er auch formell in voller Neutralität blieb und niemals zu dieser Stadt in Gegensatz tritt, so geriet er doch de facto immer mehr in die Abhängigkeit der habsburgischen Partei. Es ist einigermassen begreiflich, dass, da der Graf abwesend war, in seinem Lande der Einfluss Ludwigs von der Waadt überhandnahm und der savoiiischen Politik seinen Willen aufzwang; Ludwig war ja Heimos Vetter und konnte sich so mit einem gewissen Recht als den eigentlichen Vertreter des savoiiischen Grafen betrachten. Heimo scheint also nicht direkt seine Neutralität gebrochen zu haben; hingegen muss er seinen Landvogt von Chablais, Humbert von Châtillon, angewiesen haben, sobald Ludwig oder dessen Stellvertreter um Hülfe

---

<sup>1)</sup> van Berchem, Rechnung VIII.

<sup>2)</sup> van Berchem, Rechnung IX.

<sup>3)</sup> van Berchem, p. 185, Anm. 2.

<sup>4)</sup> F. R. B. VI, Nr. 531; an dieser Urkunde hängt neben dem Siegel Ludwigs auch dasjenige des Landvogtes von Chablais, also des offiziellen Vertreters des Grafen Heimo.

bitte, ihm solche zu gewähren; diese Erlaubnis beutete nun der Herr der Waadt aus, indem er öfters Hülfe verlangte und unter savoiiischer Mitwirkung Murten auf Freiburgs Seite zog. Warum aber Herr Ludwig so eifrig gegen Bern arbeitete und alle seine Macht noch verstärkt durch diejenige seines Veters aufbot, um der Stadt zu schaden, lässt sich am besten aus dem Umstand erklären, dass sein einziger Sohn Johann in der Laupenschlacht gefallen war, abgesehen davon, dass Ludwig sowieso der stete Feind Berns gewesen ist. Wenn der Herausgeber der Vogtsrechnungen am Schluss seiner Arbeit die Frage aufwirft, ob nicht die bernischen Chroniken die Erinnerung an die Vermittlungsversuche Heimos von der mündlichen Überlieferung entlehnt haben, um sie in einem packenden Bilde um die Person Johanns, des Sohnes Ludwigs von der Waadt, zu gruppieren,<sup>1)</sup> so ist dies eine hübsche Vermutung, welche aber sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat; denn der Anonymus stellt da, wo er von diesem Vermittlungsversuche spricht, den äussern und den innern Grafen von Savoiën in einen so bestimmten Gegensatz, dass sich nur schwer annehmen lässt, er habe sie verwechselt. Überhaupt scheinen uns keine zwingenden Gründe vorhanden zu sein, um die Erzählung von dem letzten Versöhnungsversuche vor der Schlacht aus der Geschichte zu verbannen. Der Herr der Waadt, der alte Feind Berns, war selbst nicht auf dem Kriegsschauplatz; sein Sohn dagegen, der uns als ein gar frommer junger Herr geschildert wird, konnte unbeschadet seiner Partei-

---

<sup>1)</sup> van Berchem denkt hier an die von Justinger (p. 81 und 82) und dem Anonymus (p. 359) berichtete Episode, wonach der junge Johann von der Waadt vor der Schlacht bei Laupen einen Vermittlungsversuch unternommen hatte, aber durch die übermütigen Forderungen der Herren an einem Ausgleich verhindert worden war.

zugehörigkeit einen Vermittlungsversuch gewagt und, als er den unklugen Hochmut seiner Bundesgenossen sah, sich entrüstet weggewendet haben.

Wenn wir schliesslich uns fragen, ob Graf Heimo im Laupenkrieg dem Bürgerrechtsvertrag entsprechend sich verhalten hat, so müssen wir verneinend antworten. Der betreffende Artikel im Briefe von 1330 lautet, wie folgt: „Wir besagter Graf von Savoien sind nicht verpflichtet, gegen unsre Vasallen, welche uns lehenspflichtig sind, den Bernern zu helfen, sofern jene bereit sind, die Streitsache mit Bern vor den Landvogt von Chablais zu bringen.“ Bern hatte seine Pflicht gethan, indem es den Grafen gemahnt hatte und mit seiner Vermittlung sich einverstanden erklärt hatte, während die Gegner, zum grossen Teil Heimos Vasallen, eine Versöhnung abgelehnt hatten; dadurch, dass nun der Graf den Bernern nicht Beistand leistete, ist er seiner Bürgerpflicht nicht nachgekommen. Gesetzt auch, er war durch die Inanspruchnahme im englisch-französischen Krieg verhindert, die bernische Partei zu verstärken, so wäre es seine Pflicht gewesen, seinem Stellvertreter, dem Landvogt von Chablais, strenge Neutralität anzubefehlen und ihn nicht an Handlungen teilnehmen zu lassen, die offenkundig auf die Schädigung Berns gerichtet waren.

Dem Krieg machte die Vermittlung der Königin Agnes, welche schon 1333 ihre friedliebende Gesinnung an den Tag gelegt hatte, ein Ende; schon am 29. Juli 1340 schlossen Bern und Freiburg einen Waffenstillstand,<sup>1)</sup> der am 9. August gleichen Jahres in einen Frieden umgewandelt wurde;<sup>2)</sup> am gleichen Tage kam auch mit den Herzogen von Österreich und deren Anhang

---

<sup>1)</sup> F. R. B. VI, Nr. 550.

<sup>2)</sup> F. R. B. VI, Nr. 551.

eine Vereinbarung zu stande. Damit hatte der Krieg sein Ende gefunden, und auch für die Zukunft wurde vorgesorgt, indem 1341 Bern mit Freiburg und den Habsburgern einen Bund schloss.<sup>1)</sup>

Über die kurze Zeit von der Beendigung des Laupenkrieges bis zum Tode des Grafen (1340—1343) haben wir wenig Anhaltspunkte, dass zwischen Bern und Savoien Beziehungen stattgefunden hätten; ersteres war noch zu sehr mit der Ordnung der Verhältnisse zu seinen Nachbarn beschäftigt, und Graf Heimos Aufmerksamkeit richtete sich aufs Delphinat, wo grosse Veränderungen vor sich gehen sollten. Unter diesen Umständen ist es unwahrscheinlich, dass eine Hülfsendung Berns an Savoien, welche Justinger ins Jahr 1342, der Anonymus ins folgende Jahr verlegt,<sup>2)</sup> damals stattgefunden habe, zumal da gerade zu jener Zeit kein Krieg in Savoien geführt wurde, an dem die Berner hätten teilnehmen können.

Im Juni 1343 starb Heimo, zubenannt der Friedfertige, ein Name, den er durch seine Politik, welche stets den Weg der Vermittlung suchte, wirklich verdient hatte.

## XII.

### Graf Amadeus der Grüne, der Bundesgenosse Berns (1343—1383).

Der Tod Heimos bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der bernisch-savoischen Beziehungen. Währendem unter der Regierung Eduards ein Stillstand eingetreten war, hatte unter seinem Bruder die alte

<sup>1)</sup> F. R. B. VI, Nr. 604, 641—643.

<sup>2)</sup> Justinger, p. 105. — Anonymus, p. 379.



Freundschaft mit Bern neu aufgelebt und sich im Bürgerrechtsvertrage kund gegeben; bald durch seine Dienste als Vermittler, bald mit bewaffneter Hand stand der Graf seinen Mitbürgern bei, um ihnen im Widerstand gegen die habsburgische Übermacht behülflich zu sein. Aber oft waren die bernischen und die savoiiischen Interessen doch zu weit voneinander verschieden, als dass Heimo den erstern sich ganz hätte zur Verfügung stellen können; ein solcher Fall war im Laupenkrieg eingetreten, in welchem er sich trotz einer Anfrage Berns nicht entschliessen konnte, für die Stadt Stellung zu nehmen. Es war auch besser so; denn auch Bern seinerseits durfte sich nicht in alle savoiiischen Wirren hineinziehen lassen, und so lockerten sich von selbst die Beziehungen bis auf ein gewisses Mass.

Aber noch ein anderer Umstand war schuld an dieser Veränderung; mit dem Frieden, der den Laupenkrieg abschloss, schlug die bernische Politik eine neue Richtung ein, indem sie an Stelle des früheren Grundsatzes des Widerstandes gegen Habsburg den der Freundschaft zu diesem Hause annahm, eine Stellung, welche die Stadt auf lange Zeit hinaus beibehielt; man kann fast sagen, dass der Bund mit Österreich den Verlust des engen Verhältnisses zu Savoyen ersetzte.

Eine dritte Folge des Laupenkrieges und Ursache der Lockerung des Bandes zwischen Bern und Savoyen war die Verbindung mit den Eidgenossen, die allerdings erst 1353 eine ewige wurde. Die Stadt hatte durch den Laupenkrieg klar erkannt, was sie früher weniger gefühlt hatte, dass sie sich nur an einen solchen fremden Ort dauernd anschliessen könne, der mit ihr gleiche Interessen und ungefähr gleiche Macht besass; wenn sie sich dagegen an eine grössere Macht anlehnte, so durfte dies nur zeitweise geschehen und nur solange es das

Interesse erforderte. Von diesen Rücksichten geleitet, verzichtete Bern zwar nicht auf die Freundschaft mit Savoien, noch mit Österreich, aber seinen dauernden Anschluss suchte es einzig da, wo es in Zeiten der Not selbstlose Hülfe gefunden hatte, nämlich bei den Waldstätten.

Diese Faktoren bestimmten das Verhältnis Berns zu Savoien in der Folgezeit; es musste dasjenige der Freundschaft sein, durfte aber weder enger noch weiter werden, ohne die Interessen der Stadt zu verletzen. Wir sehen denn auch, wie die Beziehungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts viel gleichförmiger und weniger schwankend waren als früher, eben weil das dem Interesse beider Staaten angepasste Verhältnis nun bestand, allerdings auch weil die Länge der Regierungszeit von Heimos Nachfolgern dafür sorgte, dass im savoiiischen Staate eine gleichmässige Politik herrschte.

Im Jahre 1343 bestieg Amadeus VI., der grüne Graf,<sup>1)</sup> den Thron im Alter von neun Jahren, weshalb ihm Vormünder beigegeben werden mussten; als solche amteten bis zur Zeit der Mündigkeit des jungen Grafen, d. h. bis zum Jahre 1348, Herr Ludwig von der Waadt und Graf Amadeus von Genf.<sup>2)</sup> Da aber ersterer seit dem Laupenkrieg noch keinen Frieden mit Bern geschlossen hatte, so drückte er jedenfalls auch der savoiiischen Politik diesen Stempel auf; besass er doch, wie wir schon bei jenem Kriege gesehen haben, einen grossen Einfluss auf die savoiiischen Stammlande. Unter diesen Umständen scheint uns die Ansicht von Wattenwyls nicht annehmbar, welche den oben berührten,<sup>3)</sup> von den

<sup>1)</sup> Amadeus erschien an einem Turnier in einem grünen Anzug, weshalb er den Namen „der Grüne“ erhielt (Guichénon I, p. 402).

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 400. — M. D. G. XXIII, p. 117.

<sup>3)</sup> Siehe p. 259, Anm. <sup>2)</sup>.

bernischen Chronisten erwähnten Zuzug Berns an Savoien nach Chambéry aux Echelles in den Krieg verlegt,<sup>1)</sup> welchen die Vormünder des Grafen im Jahre 1347 in Piemont führten;<sup>2)</sup> es scheint uns nicht wahrscheinlich, dass die Berner dem Herrn der Waadt, mit dem sie nie Frieden geschlossen hatten und der die Stadt stets hasste, zu Hülfe gezogen seien. Wir glauben im Gegenteil, dass, solange Ludwig das Steuer des savoischen Staates lenkte, die Berner keine freundlichen Beziehungen mehr anknüpften.

Indessen wurde durch die Mündigkeit des jungen Amadeus und durch den Tod des Herrn der Waadt, beides im Laufe des Jahres 1348 erfolgt,<sup>3)</sup> die Lage eine andere, indem nun die Hinterlassenen Ludwigs II., seine Witwe und seine Tochter, das Bedürfnis hatten, mit Bern sich auszusöhnen.<sup>4)</sup> Der Anlass war gegeben durch die Vermittlung des Grafen von Savoien, des Bischofs von Lausanne und der beiden Frauen von der Waadt in einem Kriege zwischen den Freiburgern, welchen sich Bern als Bundesgenossin zugesellt hatte, und einigen Herren der Waadt und des Üchtlandes. Am gleichen Tage und am gleichen Orte, an welchem

---

<sup>1)</sup> von Wattenwyl II, p. 169.

<sup>2)</sup> Guichénon, p. 401. — Cibrario III, p. 103 und 104. — Jakob, Prinz von Achaia und Morea, war mit dem Markgrafen von Montferrat und dem Visconti von Mailand in Krieg geraten. Um seinem Verwandten zu helfen, überschritt Amadeus von seinen Vormündern begleitet die Alpen und griff in den Krieg ein; als Erfolg brachte er den Besitz zweier Städte heim.

<sup>3)</sup> M. D. R. XXXV, p. 262, Anmerkung 2. — M. D. G. XXIII, p. 117.

<sup>4)</sup> Über das Bündnis vom 25. Januar 1350, seine Ursachen und seinen Inhalt siehe M. D. R. XXXV, p. 255 u. ff.: „Un traité d'alliance au XIV<sup>e</sup> siècle“, par Ch. Le Fort. — Dieser Vertrag fehlt in der F. R. B.

zwischen den genannten Parteien der Friede abgeschlossen wurde, d. h. am 25. Januar 1350 in Peterlingen, erfolgte die Unterzeichnung eines Allianzvertrages zwischen Bischof Franz Montfaucon von Lausanne, Graf Amadeus von Savoien, Graf Amadeus von Genf, Isabella von Châlons <sup>1)</sup> und Katherina von Savoien <sup>2)</sup> als den Herrinnen der Waadt einerseits und zwischen den Städten Bern und Freiburg anderseits.

Wir werden natürlich nur diejenigen Punkte berühren, welche das Verhältnis zwischen Amadeus und Bern betreffen.

Der Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen und trägt im grossen und ganzen den Charakter eines Landfriedensbündnisses. Die gegenseitige Hilfsverpflichtung bezieht sich auf den Kreis, der gebildet wird durch die Punkte Clus (bei Gex)-Arve bei Genf-Einfluss der Reuss in die Aare-Olten-Schloss Froburg-Clus; ausserhalb dieser Grenzen geschieht die Hülfeleistung auf Kosten des Mahnenden. Amadeus behält das Reich, den Papst, seine Vasallen und Unterthanen, Bern das Reich, die Herzoge von Österreich, seine Mitbürger, Vasallen und Unterthanen vor. Die Gerichtsbarkeit ist derart geordnet, dass der Bürger des einen Staates, wenn er im Gebiet des andern sich aufhält, den Gerichten des betreffenden Wohnortes sich zu fügen hat. Den Angehörigen eines verbündeten Staates wird die persönliche Freiheit und das Eigentum garantiert, und sie dürfen nur um anerkannter Schuld willen gepfändet werden. Was die Schiedsgerichte anbetrifft, so entsendet im Falle eines Zwistes zwischen Bern und Savoien das erstere seinen Schultheissen, das letztere den Landvogt von

---

<sup>1)</sup> Gemahlin Ludwigs II.

<sup>2)</sup> Tochter Ludwigs II.

Chablais oder St. Moritz, und der Obmann wird vom Rate von Murten gewählt; genanntes Städtchen oder dann Peterlingen bildet den Ort, an dem die Tagung der drei Schiedsrichter stattfindet. Ist der Gegenstand der Streitfrage eine Übelthat oder ein Verbrechen, so wird sie beurteilt nach dem Recht des Ortes, an dem das betreffende Vergehen begangen wurde, sind dagegen Immobilien der Grund des Zwistes, so nach dem Recht des Ortes, wo sie liegen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages bauen sich nun die Beziehungen der beiden Staaten während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter, und wir werden sehen, dass diese Richtlinie durch stete Erneuerung der Verträge innegehalten wird.

Drei Jahre nach Abschluss dieses Bündnisses sandte Bern dem Grafen auf dessen Mahnung hin „ein grosse hülf mit einem paner“ unter Venner Niklaus von Diesbach.<sup>1)</sup> Es war nämlich zwischen dem Delphin<sup>2)</sup> und Graf Amadeus VI. eine Fehde ausgebrochen, verursacht durch verschiedene Einfälle des erstern ins savoiiische Gebiet.<sup>3)</sup> Der Graf sammelte Truppen und berief seine Bundesgenossen nach Belley, eine Demonstration, welche sofort wirkte, indem der König versprach, den Savoier für die durch jene Einfälle erlittenen Einbussen

---

<sup>1)</sup> Wir verlegen nämlich aus Gründen, die später genannt werden, die Erzählung Justingers von einer Hülfeleistung nach Chambéry in das Jahr 1353 und 1354.

<sup>2)</sup> Seit 1349 war nicht mehr Humbert, sondern der französische Kronprinz der Herr des Delphinates; ersterer hatte nämlich am 16. Juli 1349 in Lyon feierlich auf sein Recht verzichtet und es der Krone von Frankreich geschenkt in dem Sinne, dass stets der jeweilige Kronprinz der Herr des Delphinates sei (Guichéron I, p. 404 und 405. — Cibrario III, p. 94 und 116).

<sup>3)</sup> Über den Verlauf des Krieges siehe Guichéron I, p. 406 u. ff. — Cibrario III, p. 121—124.

zu entschädigen; Amadeus entliess auf diese Erklärung hin seine Leute in der Meinung, ihrer nicht weiter zu bedürfen. Auf ihrer Heimkehr wurden sie aber von dem genferischen Verbündeten des Delphins angegriffen und ihrer viele getötet. Auf diesen Friedensbruch hin sammelte der Graf zum zweitenmal seine Macht, und zwar bei Gex, nahm diesen Ort ein und brach dann in die feindlichen Gebiete ein; bei Abrès ereilte er im April 1354 den Delphin und brachte ihm eine vollständige Niederlage bei. Im Frieden vom 5. Januar 1355 trug er als Haupterfolge seines Sieges den Besitz von Faucigny und Gex davon.<sup>1)</sup>

Wir halten nun dafür, dass diese beiden Feldzüge diejenigen waren, an denen Bern teilnahm, da in diesem ganzen Zeitraum kein passenderes Ereignis gefunden werden kann, auf das die bernischen Chronisten hätten anspielen können; es hat diese Vermutung um so mehr für sich, als wir sicher wissen, dass mehrere Herren der Westschweiz in jenem Kriege unter dem savoiiischen Gefolge sich befanden, so die Nidau, Neuenburg u. a. m. Der Umstand, dass es im ersten Teil des Feldzuges zu keiner Waffenthat kam, bildet keinen Hinderungsgrund für unsere Annahme, da ja auch der Chronist von keinem besonderen Ereignis, sondern nur im allgemeinen von Zuzug spricht. Allerdings bleibt diese Erklärung nur eine Annahme, deren Richtigkeit wegen den Differenzen in Ort und Zeit zwischen den savoiiischen und bernischen Berichten wohl kaum mit Sicherheit wird bewiesen werden können.

Einige Jahre nach diesem Krieg erfolgte eine Veränderung in den Besitzverhältnissen der Westschweiz, die sowohl Savoiien als Bern nahe betrafen.<sup>2)</sup> Wir sahen,

<sup>1)</sup> Guichéron III, p. 1888.

<sup>2)</sup> Cibrario III, p. 187. — Guichéron I, p. 412.

wie die savoiiische Linie in der Waadt, die sogenannten äussern Grafen, oft eine feindliche Stellung zu Bern einnahmen und ihren Einfluss sogar auf den innern Grafen ausdehnten; diese gefährliche und unruhige Nachbarschaft hörte indessen mit dem Tode Ludwigs II. auf, da dieser nach Verlust seines Sohnes Johann nur noch eine Tochter, Katharina von Savoien, besass. Diese Fürstin war in dritter Ehe verheiratet mit dem Grafen von Namür; da für diesen letztern die weit entfernte Herrschaft Waadt wenig Wert hatte, verkaufte er sie in Übereinstimmung mit seiner Gemahlin dem Grafen Amadeus VI. um eine Summe von 160,000 Gulden, welche Thatsache er am 17. Juni 1359 den Gemeinden und Edeln der Waadt bekannt machte. Diese Vereinigung war für Bern ein Gegenstand der Beruhigung; hatte es doch von jetzt an nur auf eine einzige savoiiische Politik Rücksicht zu nehmen, und befand sich nun die Waadt nicht mehr in der Hand des unruhigen Ludwig, sondern im Besitz des massvollen und energischen savoiiischen Regimentes.

Am 3. Mai 1360 schloss Graf Amadeus mit dem Herzog Rudolf von Österreich unter Vermittlung des Grafen Ludwig von Neuenburg einen Vertrag ab,<sup>1)</sup> über welchen Cibrario die Bemerkung macht: „Das Bündnis war ein offensives und ein defensives und sollte 15 Jahre dauern, und es war gerichtet gegen die Berner, deren wachsende Macht ihren Nachbarn Argwohn einflösste.“<sup>2)</sup> Mit dieser Bemerkung geht der italienische Historiker etwas zu weit; denn Herzog Rudolf arbeitete hauptsächlich an der Bildung einer gegen den Kaiser gerichteten Partei, wobei er allerdings von Bern nicht

---

<sup>1)</sup> Solothurner Wochenblatt (S. W.) 1825, p. 457.

<sup>2)</sup> Cibrario III, p. 281.

unterstützt wurde; aber dass das Bündnis seine Spitze gegen die Aarestadt gekehrt hätte, darf nicht behauptet werden.

Unterdessen war im Jahre 1360 der Allianzvertrag von 1350, welcher auf zehn Jahre geschlossen worden war, abgelaufen, ohne dass man vorerst an eine Erneuerung dachte; erst am 16. Januar 1364 kam eine solche zu stande, und zwar zwischen Savoien einerseits, Bern und Freiburg anderseits, wiederum auf 10 Jahre.<sup>1)</sup> Die Hauptbestimmungen des Vertrages sind folgende:

1. Es wird gegenseitige Hülfe zugesichert für eine Zeitdauer von 14 Tagen;<sup>2)</sup> der Kreis, innerhalb welchem man auf eigene Kosten zuziehen muss, geht von Sitten zur Stadt Genf, von da dem Leberberg entlang nach Windisch und wiederum nach Sitten; vorbehalten werden von seiten Berns das Reich, seine Mitbürger, Vasallen, Untergebene und ältere Verbündete, von seiten Savoiens der Papst, der Kaiser, das Reich, seine Vasallen, Unterthanen und ältere Verbündete.

2. Beide Teile versprechen, sich gegen Unterthanen, welche die Gerichte ihres Wohnortes oder deren Urteile nicht anerkennen, gegenseitig Zuzug zu leisten.

3. Pfändung ist nur gestattet bei zugestandener Schuld oder bei einem Vergehen, bei welchem neben der Person auch deren Gut der Strafe verfällt. Bei bestrittener Schuld hingegen soll geurteilt werden nach dem Recht des Ortes, an dem der Beklagte wohnt.

---

<sup>1)</sup> St. A. Bern, Fach Savoien. Der Vertrag ist abgeschrieben im Bundbuch III, p. 389, allein mit vielen Fehlern, und abgedruckt im Rec. dipl. de Fribourg IV, Nr. 210. — S. W. 1830, p. 583.

<sup>2)</sup> Im Original steht „per quindecim dies“, was gleichbedeutend ist mit 14 Tagen, entsprechend dem französischen „quinze jours“.



4. Ausgenommen in Sachen von Ehestreitigkeiten und offenen Wuchers soll nichts vor geistliche Gerichte gezogen werden. <sup>1)</sup>

5. In Bezug auf die Schiedsgerichte zwischen den zwei Kontrahenten oder ihren Leuten soll es folgendermassen gehalten werden: Ein savoischer Kläger wählt einen der Räte des Grafen, der Beklagte einen aus der Behörde seines Wohnortes, und Obmann ist der Schultheiss oder ein anderes Magistratsmitglied des Ortes, wo der Angeklagte wohnt. Ist dagegen der Kläger ein Berner, der Angeklagte ein Savoier, so ist der Landvogt der Waadt oder ein anderer gräflicher Rat der Obmann. Innerhalb eines Monats sollen die drei Schiedsleute ihren Spruch fällen. — Die Bestimmungen betreffs der Schiedsgerichte sind bis ins einzelne ausgeführt, z. B. für den Fall, dass das Schiedsgericht den Spruch nicht innerhalb der gesetzten Frist fällt, oder dass einer der drei Richter während des betreffenden Monats stirbt etc.

6. Die Kontrahenten sichern sich gegenseitigen Schutz und freies Geleit für ihre Leute und deren Güter zu.

Einen Monat später, am 17. Februar, ratifizierte Graf Amadeus von Bourg aus den Vertrag.

Zur Befestigung des Verhältnisses mochte es dienen, dass im folgenden Jahr der grüne Graf persönlich mit Bern verkehrte, indem er die Stadt besuchte. <sup>2)</sup> Kaiser Karl IV. reiste nämlich in dieser Zeit nach Avignon zum Papst, wobei er schon auf dem Hinweg Bern be-

---

<sup>1)</sup> Vergleiche diesen Artikel mit dem 6 Jahre später abgeschlossenen Pfaffenbrief (Eidgenössische Abschiede I, p. 301); ob schon Bern bei letzterem nicht beteiligt war, suchte es trotzdem seinerseits der Anmassung geistlicher Gerichte sich zu erwehren.

<sup>2)</sup> Guichéron I, p. 416. — Cibrario 190—192.

sucht hatte;<sup>1)</sup> er war dann in Murten am 4. Mai 1365 mit Amadeus zusammengetroffen, und dieser hatte ihn durch sein ganzes Land geführt. Das Reichsvikariat über elf Bistümer, das er vom Kaiser erhielt, ist das Dokument von Karls Aufenthalt in Savoien und ein Zeugnis von der Freundschaft der beiden Fürsten. Für die Rückreise wählte er ungefähr den gleichen Weg, so dass er wieder Bern berühren musste; unter Begleitung des Grafen Amadeus traf Karl im Juni 1365<sup>2)</sup> in seiner Reichstadt an der Aare ein, wo er sich einige Zeit aufhielt.<sup>3)</sup> Weiter begleitete Amadeus den Kaiser nicht mehr, sondern sie trennten sich hier, indem der letztere seine Reise fortsetzte, ersterer dagegen in sein Land zurückkehrte.

Der Bundesvertrag zwischen Amadeus und Bern lief erst am 16. Januar 1374 ab; da man sich aber beiderseits wohl dabei befunden hatte, wollte man es überhaupt nicht dazu kommen lassen, sondern noch vor Ablauf des Jahres 1373 trafen am 2. Dezember von Savoien einerseits und den beiden Städten andererseits die Abgeordneten zusammen und erneuerten den frühern Vertrag. Der Brief, der ausgestellt wurde, ist wörtlich gleich abgefasst wie derjenige vom 16. Januar 1364, nur dass am Schlusse die Bestimmung hinzugefügt wird, es müssten alle Landvögte der Waadt und alle Schultheissen von Bern und Freiburg, so oft einer im Verlauf des folgenden Jahrzehntes sein Amt neu antreten würde, unter Verbürgung ihrer Güter schwören, den Vertrag unverletzlich inne zu halten.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Justinger, p. 125. — Anonymus, p. 391.

<sup>2)</sup> Guichénon III, p. 208, eine Urkunde, die aus Bern datiert ist.

<sup>3)</sup> Justinger, p. 126.

<sup>4)</sup> St. A. Bern, Fach Savoien.

Es ist interessant, den Verkehr, der zwischen den beiden Verbündeten, Bern und Savoiien, herrschte, zu kontrollieren an Hand der bernischen Stadtrechnungen, welche letztere, was den Zeitraum anbetrifft, den wir behandeln, nur für die neun Jahre 1375—1384 vorhanden sind.<sup>1)</sup> Soweit wir aus diesen unzusammenhängenden Notizen schliessen können, waren die Beziehungen nicht gerade rege; hie und da stossen wir unter der Rubrik der laufenden Boten oder unter den Ausgaben für äussere Zehrung auf eine Nachricht von einer Botschaft an Savoiien, und wiederum finden sich Ausgaben für Verköstigung der Boten des Grafen. Indessen steigert sich die Zahl dieser Notizen gleich nach 1382 immer mehr, so dass im ersten Semester des folgenden Jahres geradezu ein reger Verkehr geherrscht haben muss. Bald kamen Boten her, bald ging eine Gesandtschaft nach Romont oder Chambéry, meist bestehend aus den Herren von Bubenberg, von Burgistein und von Wabern. Wenn wir uns nach den Gründen fragen, warum Savoiien und Bern ums Jahr 1383 herum so eifrig miteinander verkehrten, so können wir in erster Linie zwei Ereignisse angeben, eines auf savoiiischer, das andere auf bernischer Seite.

Am 2. März des Jahres 1383<sup>2)</sup> starb nämlich Graf Amadeus VI., der Grüne, eine jener kraftvollen und energischen Gestalten, wie das savoiiische Grafenhaus ihrer viele hervorgebracht hat; die savoiiische Geschichte rechnet es ihm hoch an, dass unter seiner Regierung dem Staate die Landschaften Waadt, Faucigny und Gex einverleibt wurden. Dass alle diese Länder von einer festen und klaren Politik geleitet wurden, bekam auch

---

<sup>1)</sup> „Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384“, von E. Welti.

<sup>2)</sup> Guichénon I, p. 426.

Bern zu verspüren, indem es seit seinem Regierungsantritt mit ihm stets im gleichen freundschaftlichen Verhältnis sich befand, und man wird auch in dieser Stadt den Tod des ritterlichen Grafen betrauert haben. Wie wir aus den Stadtrechnungen vernehmen, sandte Bern „den von Wabern, Johans Matter und Johans von Mülerron zu des grafen begrebe von Safoy und gan Kamerach“, eine Deputation, welche den Stadtsäckel 66 Pfund und 17 Schilling kostete.<sup>1)</sup> Die Abgesandten waren indessen kaum nur der Beerdigungsfeierlichkeiten wegen nach Chambéry gegangen, sondern es ist anzunehmen, dass sie mit dem neuen Grafen, Amadeus VII., genannt dem Roten, sich über die Erneuerung des bisherigen Verhältnisses werden besprochen haben.

Eine zweite Ursache des lebhafteren Verkehrs im Anfang des Jahres 1383 war der Burgdorferkrieg, den um diese Zeit Bern im Verein mit Solothurn gegen den Grafen von Kiburg führte; nach Ablauf eines Waffenstillstandes waren am 6. Januar 1383 die Feindseligkeiten ausgebrochen,<sup>2)</sup> und die Berner beschlossen, das Centrum des feindlichen Gebietes, die Stadt Burgdorf, anzugreifen, ein Plan, welchen sie Anfang April ausführten;<sup>3)</sup> der Chronist fährt dann fort: „Der graf von Savoy sante inen sin helpe dar.“ Wir denken uns, dass die bernische Gesandtschaft, welche im März zur Beerdigung des grünen Grafen in Savoien war, zu gleicher Zeit eine Hilfsmahnung überbrachte, und dass Amadeus VII. gleich nach seinem Regierungsantritt derselben

---

<sup>1)</sup> Welti, p. 271.

<sup>2)</sup> Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VI, p. 290.

<sup>3)</sup> Justinger, p. 157 und 158. — Anonymus, p. 414 und 415. — Vgl. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VI, p. 291.

Folge leistete, indem er ein Kontingent nach Bern sandte.<sup>1)</sup>

Da im Jahre 1383 zugleich mit dem Tode Amadeus' VI. der Bundesvertrag zwischen Bern und Savoien vom 2. Dezember 1373 abgelaufen war, dachte man beiderseits an eine Erneuerung; die Verhandlungen, welche vorangingen, spiegeln sich sehr hübsch in den Stadtrechnungen wider, indem im zweiten Semester des Jahres 1383 und besonders im ersten des folgenden Boten und Gesandte hin und her gingen: Johannes Matter reiste zum Grafen nach Chambéry;<sup>2)</sup> bald darauf kam der Landvogt von der Waadt, begleitet von einem der gräflichen Räte,<sup>3)</sup> und später zum zweitenmal allein nach Bern;<sup>4)</sup> wiederum besuchten die Herren von Burgistein und von Wabern den Landtag des Grafen,<sup>5)</sup> u. s. w. Schliesslich finden wir die Notiz, dass „der von Burgenstein, der von (Wa)ber(en), der von

---

<sup>1)</sup> In dem Exemplar der Geschichte Guichénons, das sich auf der bernischen Stadtbibliothek befindet, steht auf p. 431 (I. Buch) bei dem Bericht über den Krieg, welchen Amadeus der Rote noch als Prinz und als Herr von Bresse und Valbonne gegen den Herrn von Beaujeu führte, folgende Randglosse: „à l'instance d'Otton de „Grandson il y avait des troupes de Berne sous Conrad de Bubenberg“, indem die Notiz Justingers (p. 137) und des Anonymus (p. 397 und 398) auf diese Fehde bezogen wird. Es ist dies sehr wohl möglich, da Otto von Grandson als Lehensmann von Savoien dem Prinzen Heerfolge leisten musste (siehe Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern VI, p. 277). Wenn diese Vermutung richtig ist, so war der neue Graf den Bernern schon von vornherein verpflichtet, und es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn er ihnen auf ihre Bitte hin sofort zuzog.

<sup>2)</sup> Welti, p. 297.

<sup>3)</sup> Welti, p. 320.

<sup>4)</sup> Welti, p. 321.

<sup>5)</sup> Welti, p. 328.

Söftigen, Ruff Wipprecht, (Ruff) von Richenbach“<sup>1)</sup> und zwei andere nach Murten gegangen seien. Zu welchem Zwecke diese Gesandtschaft nach Murten ging, erfahren wir aus dem Umstand, dass die fünf genannten Gesandten als Bevollmächtigte Berns mit Humbert von Colombier, Landvogt von der Waadt, als dem Geschäftsträger des Grafen Amadeus VII., am 4. April einen Vertrag abschliessen.<sup>2)</sup>

Ohne näher auf denselben einzugehen, stellen wir fest, dass er den abgelaufenen Bund erneuert und ihn wörtlich wiederholt, dass er ihn dann aber zu einem ewigen umwandelt, jedoch nur zwischen Bern und Savoien. Man gewinnt fast den Eindruck, als könne der Brief kaum Worte genug finden, um die Freundschaft der beiden Kontrahenten auszudrücken; mit feierlichen Eiden und Gelöbnissen versprechen die Parteien, „dass ewige Freundschaft, Bündnis, geschworne Vertrag und Allianz von jetzt ab bis in die Zukunft auf ewige Zeiten unter ihnen dauern solle“.

Wir sind mit diesem ewigen Bund gleichsam auf dem Höhepunkt der Beziehungen zwischen Bern und Savoien angelangt; allerdings nur ein Punkt, denn die Geschichte der Folgezeit beweist, dass diese ewige Freundschaft eben nicht ewig dauerte, sondern dass sich gar bald Risse zeigten, die sich nur schwer wieder schliessen liessen.

Wir überlassen indessen die Schilderung dieser neuen Epoche, in der das Verhältnis der verbündeten Staaten sich zu trüben begann, bis es sich schliesslich in ein feindliches verwandelte, einer andern Feder. Wir

---

<sup>1)</sup> Welti, p. 328; die unvollständigen Namen lassen sich ganz genau ergänzen aus dem Vertrag vom 4. April 1384, wo diese fünf als Bevollmächtigte figurieren.

<sup>2)</sup> St. A. Bern, Fach Savoien.

haben nur zeigen wollen, wie im 13. und 14. Jahrhundert die Beziehungen Berns zu Savoien sich gestaltet, und dass sie während jener Zeit einen hervorragenden Platz in der äussern Politik der Aarestadt eingenommen haben.











